



MA 10 und Verein Kindergarten Minibambini, Prüfung der Förderungen an den Verein Kindergarten Minibambini

StRH I - 1355218-2022

Kurzfassung

Der Verein Kindergarten Minibambini betrieb im Jahr 2021 47 Gruppen an 10 Standorten in Wien. Die MA 10 - Kindergärten förderte im Rahmen des Modells „Beitragsfreier Kindergarten“ den Verein Kindergarten Minibambini ab dem Jahr 2009. Darüber hinaus erhielt der Verein Kindergarten Minibambini Anstoßfinanzierungen für die Schaffung von zusätzlichen elementaren Bildungsplätzen sowie Sonderfinanzierungen im Zuge der COVID-19-Pandemie. Die MA 10 - Kindergärten gewährte im Betrachtungszeitraum der Jahre 2019 bis 2021 Förderungen in der Höhe von insgesamt 15,60 Mio. EUR.

Der StRH Wien prüfte stichprobenweise die Gebarung des Vereines Kindergarten Minibambini in den Jahren 2019 bis 2021 auf Basis der von der MA 10 - Kindergärten an den Verein Kindergarten Minibambini gewährten Förderungen. Die inhaltliche, pädagogische Tätigkeit des Vereines Kindergarten Minibambini war nicht Gegenstand der Prüfung.

Die 3 ordentlichen Mitglieder des Vereines Kindergarten Minibambini nahmen die Funktionen der Vorstandsmitglieder wahr. Daher lag ein sogenannter Vorstandsverein vor. Zwischen den Vertretungsorganen des Vereines Kindergarten Minibambini bestanden des Weiteren familiäre Beziehungen. Darüber hinaus waren 3 Familienmitglieder beim Verein Kindergarten Minibambini angestellt.

Der Verein Kindergarten Minibambini war in den Jahren 2019 bis 2021 als ein großer Verein mit verpflichtender Abschlussprüfung gemäß VerG einzustufen. Die Jahresabschlüsse des Vereines Kindergarten Minibambini zeigten, dass sich das in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesene negative Eigenkapital im Betrachtungszeitraum von 0,57 Mio. EUR auf 0,19 Mio. EUR verringerte. Die Abschlussprüferin verneinte eine Überschuldung des Vereines Kindergarten Minibambini im Sinn des Insolvenzrechtes aufgrund positiver Fortbestehensprognosen in den Jahren 2019 und 2020.

Im Rahmen seiner Prüfung identifizierte der StRH Wien zahlreiche In-sich-Geschäfte (Vermietung von Räumlichkeiten der Obfrau und der Kassierin an den Verein Kindergarten Minibambini, Dienstvertrag mit der Obfrau, Gewährung von großzügigen „Darlehen“ an Familienmitglieder). Aufgrund der o.a. Struktur des Vereines Kindergarten Minibambini wären diese Geschäfte des Vereines Kindergarten Minibambini bei der Förderungsabrechnung insbesondere zu berücksichtigen gewesen.

Die Prüfung des StRH Wien ergab, dass im Betrachtungszeitraum der Jahre 2019 bis 2021 4 Bauunternehmen mit der Herstellung und Lieferung der Essensportionen für die betreuten Kinder beauftragt wurden. Für diese Bauunternehmen lagen keine Gewerbeberechtigungen bzw. sonstige Befähigungsnachweise vor. Ferner war festzustellen, dass im Betrachtungszeitraum 3 der 4 Bauunternehmen durch das Bundesministerium für Finanzen als Scheinunternehmen nach dem Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz klassifiziert wurden. Alle Bauunternehmen wurden infolge von Konkurseröffnungen innerhalb einiger Monate nach Ende der diesbezüglichen Vertragslaufzeiten aufgelöst bzw. amtswegig gelöscht. Eine plausible Erklärung für diese Vorgänge wurde vom Verein

Kindergarten Minibambini nicht übermittelt. Der StRH Wien informierte daher die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe über die Beauftragung von unqualifizierten Bauunternehmen mit der Lieferung der Essensportionen für die betreuten Kinder.

Der StRH Wien kritisierte die Kassengebarung des Vereines Kindergarten Minibambini, da im Betrachtungszeitraum unüblich hohe Barzahlungen an Bauunternehmen getätigt und im Rahmen der Bilanzierung unbare Korrekturbuchungen („Abschreibungen“) über das Konto Kassa durchgeführt wurden. Außerdem wies das Konto Kassa über einen Großteil des Betrachtungszeitraumes einen negativen Stand auf.

Darüber hinaus war festzustellen, dass in den Journalen und Kontenblättern teilweise unklare Buchungstexte angegeben waren oder zur Gänze fehlten. Daher war es dem StRH Wien nicht möglich, die vom Verein Kindergarten Minibambini angegebenen privaten Einzahlungen und Kostenrückerstattungen zu verifizieren. Überdies konnten mehrere Belege nicht mehr vorgelegt werden, da diese nach Angabe des Vereines Kindergarten Minibambini bereits entsorgt worden wären.

Feststellungen und Empfehlungen ergaben sich ferner infolge der Übernahme mehrerer Kindergartenstandorte von anderen privaten Betreiberinnen bzw. Betreibern durch den Verein Kindergarten Minibambini, aus denen sich in weiterer Folge auch Rechtsstreitigkeiten ergaben. Dadurch entstanden dem Verein Kindergarten Minibambini erhebliche Folgeaufwendungen.

Des Weiteren wurden Empfehlungen zu den geleasteten Kfz, zur Begleichung von „Strafen“ aus Vereinsmitteln sowie zur Gewährung von großzügigen Gehalts- und Lohnvorschüssen ausgesprochen.

Da die Prüfung des Vereines Kindergarten Minibambini - insbesondere im Hinblick auf die Anzahl der durch den StRH Wien nicht nachvollziehbaren und nicht überprüfbaren Sachverhalte - zu erheblichen Zweifeln an der ordnungsgemäßen, zweckmäßigen, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der gewährten Förderungsmittel führte, wurde die MA 10 - Kindergärten ersucht, eine umfassende Prüfung ihrer Förderungen an den Verein Kindergarten Minibambini zu veranlassen.

Abschließend war zu erwähnen, dass der Verein Kindergarten Minibambini in seiner Stellungnahme die Umsetzung der ausgesprochenen Empfehlungen im Wesentlichen zusagte. Ferner gab er aufgrund des vorliegenden Prüfungsergebnisses an, personelle Konsequenzen zu ziehen.

Der StRH Wien unterzog die Gebarung des Vereines Kindergarten Minibambini in den Jahren 2019 bis 2021 einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung diesbezüglicher Schlussbesprechungen den geprüften Stellen mit. Die von den geprüften Stellen abgegebenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

Der Verein Kindergarten Minibambini bevollmächtigte eine Rechtsanwaltskanzlei in seinem Namen eine Stellungnahme zum gegenständlichen Bericht abzugeben. Ende Dezember 2022 übermittelte die Rechtsanwaltskanzlei dem StRH Wien 2 diesbezügliche Schreiben. Einzelne Punkte dieser Stellungnahmen wurden den betreffenden Punkten des Berichtes thematisch zugeordnet und zur Gewährleistung der Lesbarkeit zusammengefasst im Bericht dargestellt. Die vollständige Stellungnahme ist dem Bericht als Anlage angeschlossen, wobei aus Datenschutzgründen erforderliche Anonymisierungen vom StRH Wien vorgenommen werden mussten.

Anlässlich der in der Stellungnahme angeführten Äußerungen zu den Punkten 4.2.5, 4.3.3, 5.2.7 und 7.3.1 hat der StRH Wien Berichtigungen bzgl. der Familienverhältnisse, der Zinszahlungen, der Abrechnung anstoßfinanzierter Bauvorhaben und des vermuteten Reorganisationsverfahrens im Jahr 2020 vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsgrundlagen des StRH Wien.....	10
1.1	Prüfungsgegenstand.....	10
1.2	Prüfungszeitraum.....	10
1.3	Prüfungshandlungen.....	10
1.4	Prüfungsbefugnis.....	11
1.5	Vorberichte.....	11
2.	Gesetzliche Grundlagen für Kindergärten in Wien	11
2.1	Wiener Kindergartengesetz	11
2.2	Wiener Kindergartenverordnung.....	12
2.3	Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien	12
3.	Richtlinien zu den Förderungen der MA 10 - Kindergärten.....	13
3.1	Richtlinie für die laufende Förderung von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen	13
3.2	Richtlinie für die Anstoßfinanzierung von neuen elementaren Bildungsplätzen.....	17
4.	Organisation des Vereines Kindergarten Minibambini	18
4.1	Allgemeines zum Verein Kindergarten Minibambini	18
4.2	Organe des Vereines Kindergarten Minibambini	19

4.3	Vertretungsbefugnisse des Vereines Kindergarten Minibambini.....	24
4.4	Zeichnungsberechtigungen des Vereines Kindergarten Minibambini	26
5.	Förderungen der MA 10 - Kindergärten	28
5.1	Förderungen nach der „Allgemeinen Förderrichtlinie“	28
5.2	Förderungen für Anstoßfinanzierungen	29
6.	Rechnungswesen und Jahresabschlussprüfung des Vereines Kindergarten Minibambini	37
6.1	Laufende Buchhaltung	37
6.2	Kassengebarung.....	39
6.3	Prüfung der Jahresabschlüsse	42
7.	Wirtschaftliche Entwicklung des Vereines Kindergarten Minibambini	45
7.1	Entwicklung der Vermögens- und Finanzlage des Vereines Kindergarten Minibambini	45
7.2	Entwicklung der Ertragslage des Vereines Kindergarten Minibambini	46
7.3	Finanzwirtschaftliche Kennzahlen des Vereines Kindergarten Minibambini.....	49
8.	Ausgewählte Positionen der Jahresabschlüsse des Vereines Kindergarten Minibambini	51
8.1	Aufwendungen und Aktivierungen im Zusammenhang mit der Übernahme von Kindergartenstandorten	51
8.2	Aufwendungen für Cateringleistungen.....	53
8.3	Aufwendungen für Mitarbeitende	59
8.4	Aufwendungen für Kraftfahrzeuge	62
8.5	Aufwendungen für „Strafen“	68
9.	Zusammenfassung der Empfehlungen	71
10.	Anhang	86

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1: Monatliche Betreuungsbeiträge in den Jahren 2019 bis 2021	15
Tabelle 2: Monatliche Grundbeiträge in den Jahren 2019 bis 2021.....	16
Tabelle 3: Monatliche Verwaltungszuschüsse in den Jahren 2019 bis 2021	17
Tabelle 4: Entwicklung der Anzahl der Standorte, Gruppen und betreuten Kinder in den Jahren 2019 bis 2021	18
Tabelle 5: Anstoßfinanzierungen in den Jahren 2020 und 2021	33
Tabelle 6: Fehlerkorrekturen im Jahresabschluss 2019	43
Tabelle 7: Entwicklung der Vermögens- und Finanzlage in den Jahren 2019 bis 2021	45
Tabelle 8: Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung in den Jahren 2019 bis 2021	47
Tabelle 9: Entwicklung ausgewählter finanzwirtschaftlicher Kennzahlen in den Jahren 2019 bis 2021	49
Tabelle 10: Aufwendungen auf dem Konto Catering in den Jahren 2019 bis 2021.....	53
Tabelle 11: Vom Verein Kindergarten Minibambini geleaste Kraftfahrzeuge in den Jahren 2019 bis 2021	62
Abbildung 1: Verteilung der Standorte des Vereines Kindergarten Minibambini	66

Abkürzungsverzeichnis

á	zu/für
Abs.	Absatz
AFRAC	Austrian Financial Reporting und Auditing Committee
Art.	Artikel
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
COVID-19	Coronavirus-Krankheit-2019
DV	Datenverarbeitung
E-Mail	Elektronische Post
ESRI	Environmental Systems Research Institute
et al.	et alii (deutsch: und andere)
etc.	et cetera
EUR	Euro
EURORAI	European Organisation of Regional External Public Finance Audit Institutions
exkl.	Exklusive
FAQ	Frequently Asked Questions
GJS	Gemeinderatsausschuss Bildung, Jugend, Information und Sport
GmbH & Co KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Compagnie Kommanditgesellschaft
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GPLA	Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben
inkl.	inklusive
INTOSAI	The International Organisation of Supreme Audit Institutions
IT	Informationstechnologie
KFS	Fachgutachten des Fachsenats der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
Kfz	Kraftfahrzeug
km/h	Kilometer pro Stunde
lt.	laut
MA	Magistratsabteilung
Mio. EUR	Millionen Euro
MWSt	Mehrwertsteuer
n.a.	nicht angegeben
Nr.	Nummer
o.a.	oben angeführt
o.Ä.	oder Ähnliche(s)
OG	Offene Gesellschaft
PK	Polizeikommissariat
Pr.Z.	Präsidialzahl

rd.	rund
RL	Richtlinie
Rz.	Randzahl
S.	Seite
s.	siehe
StRH	Stadtrechnungshof
u.a.	unter anderem
UGB	Unternehmensgesetzbuch
USt	Umsatzsteuer
usw.	und so weiter
VerG	Vereinsgesetz 2002
vgl.	vergleiche
WStV	Wiener Stadtverfassung
www	World Wide Web
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
ZVR-Zl.	Zentrale Vereinsregister-Zahl

Literaturverzeichnis

AFRAC, Stellungnahme 6, "Zuschüsse im öffentlichen Sektor", Dezember 2015.

AFRAC, Stellungnahme 10, „Nahestehende Unternehmen und Personen (UGB)“, Dezember 2015.

Bertl/Deutsch-Goldoni/Hirschler, Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch, 9. Auflage (2015), LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & Co KG, Wien.

Egger/Samer/Bertl, Der Jahresabschluss nach dem UGB, 15. Auflage (2015), Linde Verlag GmbH, Wien.

Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine, 5. Auflage (2020), LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & Co KG, Wien.

Kammer der Wirtschaftstreuhandler, Fachgutachten KFS/DV 1: Ordnungsmäßigkeit von IT-Buchführungen (2011).

Lansky/Matznetter/Pätzold/Steinwandtner/Thunshirn, Rechnungslegung der Vereine, 2. Auflage (2006), Linde Verlag GmbH, Wien.

Weilinger/Fuhrmann in Schopper/Weilinger, VerG § 21, 16. Lieferung (2019), MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung.

Prüfungsergebnis

1. Prüfungsgrundlagen des StRH Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risiko-orientierten Prüfungsthemenauswahl des StRH Wien getroffen.

Die gegenständliche Prüfung wurde von der Abteilung Kultur und Bildung des StRH Wien durchgeführt.

Der StRH Wien definierte als Prüfungsgegenstand die Gebarung des Vereines Kindergarten Minibambini auf Basis der von der MA 10 - Kindergärten an den Verein Kindergarten Minibambini gewährten Förderungen.

Der Fokus der Prüfungshandlungen lag auf der operativen Verwaltung und der Verwendung der von der MA 10 - Kindergärten im genannten Prüfungszeitraum gewährten finanziellen Mittel.

Nicht Gegenstand der Prüfung war die inhaltliche, pädagogische Tätigkeit des Vereines Kindergarten Minibambini.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im 3. Quartal 2022. Die Eröffnungsgespräche mit den geprüften Stellen fanden im Juni 2022 statt. Die Schlussbesprechung wurde am 24. November 2022 durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2019 bis 2021.

1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten Dokumentenanalysen, Literatur- und Internetrecherchen, Berechnungen, Belegprüfungen und Interviews bei den geprüften Stellen. Der StRH Wien führte am 7. September 2022 und am 4. Oktober 2022 Vor-Ort-Begehungen durch.

Die geprüften Stellen legten die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs. 1 und 3 WStV verankert. Die erforderliche Sicherstellung der Prüfungsbefugnis gemäß § 73b Abs. 3 wurde in der „Allgemeinen Förderrichtlinie“ der MA 10 - Kindergärten festgelegt und im Rahmen der zwischen der MA 10 - Kindergärten und dem Verein Kindergarten Minibambini abgeschlossenen Förderungsvereinbarungen verbindlich gemacht.

Gemäß § 24 der INTOSAI-Deklaration von Lima aus dem Jahr 1998 soll die Kontrolle auf die gesamte Gebarung der geförderten Einrichtung ausgedehnt werden, wenn eine Förderung an sich oder im Verhältnis zu den Einnahmen oder zu der Kapitallage der geförderten Einrichtung besonders hoch ist.

Die EURORAI-Leitlinie von Linz aus dem Jahr 2016 legt im Grundsatz 7 fest, dass eine Kontrolle der Verwendung der aus öffentlichen Mitteln gewährten Subventionen durch Empfängerinnen bzw. Empfänger oder Bezugsberechtigte unabhängig von deren Rechtsform erforderlichenfalls auf die gesamte Finanzgebarung der subventionierten Einrichtung ausgedehnt werden kann. Annähernd gleichlautend zur Deklaration von Lima kommen die umfassenden Prüfungskompetenzen dann zum Tragen, wenn eine Subvention an sich oder im Verhältnis zu den Einnahmen oder zu der Kapitallage der subventionierten Einrichtung besonders hoch ist.

Aufgrund der Höhe der seitens der Gemeinde Wien gewährten Förderungen wurde im Sinn dieser Vorgabe die gesamte Gebarung des gegenständlichen Vereines stichprobenweise geprüft.

1.5 Vorberichte

Der StRH Wien behandelte das gegenständliche Thema bereits allgemein in seinem Bericht:

- „MA 10, Prüfung der laufenden Zuschüsse an private Kindergärten, StRH II - 10-1/14“.

2. Gesetzliche Grundlagen für Kindergärten in Wien

2.1 Wiener Kindergartengesetz

Kindergärten haben die Aufgabe, in Ergänzung zur Familie nach gesicherten Kenntnissen und Methoden der Pädagogik die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit jedes Kindes und seine Fähigkeit zum Leben in der Gemeinschaft zu fördern und es in der Entwicklung seiner körperlichen, seelischen und geistigen Kräfte zu unterstützen.

Unter einem Kindergarten war gemäß Wiener Kindergartengesetz eine örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die zur regelmäßigen Betreuung und Bildung von Kindern durch Fachkräfte während eines Teiles des Tages bestimmt ist.

In einem Kindergarten konnten folgende Gruppen eingerichtet werden:

- a) Kleinkindergruppen für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr,
- b) Kindergartengruppen für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht,
- c) Hortgruppen für schulpflichtige Kinder,
- d) Familiengruppen für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht sowie
- e) Familiengruppen für 3 bis 10-jährige Kinder.

Des Weiteren war ferner die Einrichtung von Gruppen in Sonderformen als Integrationsgruppen oder Heilpädagogische Gruppen möglich.

Jeder Kindergarten hatte über eine Leiterin oder einen Leiter, die bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen hatten, zu verfügen. Kindergärten durften nur mit Bewilligung der Behörde betrieben werden und unterlagen der Aufsicht der Behörde.

2.2 Wiener Kindergartenverordnung

Die Wiener Kindergartenverordnung regelte die Durchführung der Betreuung und Bildung von Kindern in Kindergärten. Sie legte die höchstmögliche Anzahl an gleichzeitig betreuten Kindern in den jeweiligen Gruppenkategorien und die Mindestanzahl an Betreuungspersonen fest. Weiters wurden die detaillierten Voraussetzungen für die Betreuungspersonen sowie die Ausstattungen und die Raumgrößen der Räumlichkeiten definiert.

2.3 Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien

Gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien war die MA 10 - Kindergärten für die Führung von Kindergärten und Horte der Stadt Wien zuständig. Darüber hinaus oblagen ihr u.a. die Förderungen im Zusammenhang mit der elementaren Bildung von Kindern sowie der Abschluss von Vereinbarungen mit Dritten (Privaten) über die Besorgung von Angelegenheiten der elementaren Bildung von Kindern.

In den Verantwortungsbereich der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe fielen gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien die Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben des Wiener Kindergartengesetzes, des Wiener Tagesbetreuungsgesetzes und des Wiener Frühförderungsgesetzes und somit die Zuständigkeit für die Bewilligung der Errichtung und des Betriebs von Kindergärten in Wien.

3. Richtlinien zu den Förderungen der MA 10 - Kindergärten

3.1 Richtlinie für die laufende Förderung von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen

3.1.1 Mit Beschluss des Wiener Gemeinderates (Pr.Z. 02151-2009/0001-GJS) vom 24. Juni 2009 wurde die MA 10 - Kindergärten ermächtigt, im Rahmen des Modells „Beitragsfreier Kindergarten“ Vereinbarungen mit privaten Trägerorganisationen sowie Tageseltern abzuschließen. Damit sollte ein möglichst beitragsfreies Bildungs- und Betreuungsangebot in Kindergärten, Kindergruppen und bei Tageseltern geschaffen werden. Die Vereinbarungen basierten auf der „Allgemeinen Förderrichtlinie“, die grundsätzlich den Abschluss von Vereinbarungen mit einer Laufzeit von 5 Jahren vorsah. Zudem ermächtigte der Beschluss des Wiener Gemeinderates (Pr.Z. 02317-2010/0001-GJS) vom 30. Juni 2010 die MA 10 - Kindergärten zum Abschluss von Zusatzvereinbarungen.

Nach erfolgter Evaluierung wurde mit Beschluss des Wiener Gemeinderates (Pr.Z. 01532-2014/0001-GJS) vom 25. Juni 2014 eine adaptierte „Allgemeine Förderrichtlinie“ für Förderungen zur Gewährleistung der elementaren Bildung und Betreuung durch private Trägerorganisationen bzw. Tageseltern in Wien im Rahmen des Modells „Beitragsfreier Kindergarten“ beschlossen. Dadurch konnten u.a. unbefristete Fördervereinbarungen mit privaten Trägerorganisationen abgeschlossen werden.

Die „Allgemeine Förderrichtlinie“ beinhaltete grundsätzliche Regelungen für die Inanspruchnahme von Förderungsmitteln und stellte somit die Basis für die Förderung privatrechtlich organisierter, elementarer Bildungs- und Betreuungsangebote durch die Stadt Wien dar. Gefördert wurde die elementare Bildung und Betreuung von Wiener Kindern im Alter von 0 bis 6 Jahren bzw. bis zum Beginn der Schulpflicht. Als elementare Bildungs- und Betreuungseinrichtung im Sinn der „Allgemeinen Förderrichtlinie“ galten Kindergärten, Kindergruppen sowie Tageseltern.

Allgemeine Voraussetzungen für eine Förderung waren u.a.:

- die Stellung eines Förderungsansuchens an die MA 10 - Kindergärten,
- das Vorliegen einer Bewilligung für den Betrieb einer Bildungs- und Betreuungseinrichtung durch die zuständige Behörde,
- der Einsatz des Betreuungspersonals gemäß der gesetzlichen Vorschrift zur Betreuung von Kindern und dessen Anmeldung bei der zuständigen Sozialversicherungsträgerin bzw. beim zuständigen Sozialversicherungsträger,

- die Führung aller erforderlichen Aufzeichnungen, die eine Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungen ermöglichten und die Aufbewahrung der bezughabenden Belege bis zum Ablauf von 7 Jahren nach Auszahlung der Förderung,
- die Einhaltung der Prinzipien und Grundsätze des Wiener Bildungsplans und des bundesländerübergreifenden Bildungsrahmenplans im Bereich der pädagogischen Arbeit in Kinderbetreuungseinrichtungen sowie der gesetzlichen Vorgaben für den Betrieb einer elementaren Bildungs- und Betreuungseinrichtung,
- der Abschluss einer Förderungsvereinbarung zwischen der Stadt Wien und der elementaren Bildungs- und Betreuungseinrichtung sowie
- die Gestaltung der Öffnungs- und Schließzeiten unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eltern bzw. Obsorgeberechtigten sowie die Einhaltung der Obergrenze von 20 Schließtagen in den Sommermonaten bzw. von 30 Schließtagen insgesamt im Jahr.

Für jede eingerichtete Gruppe musste ein Förderungsansuchen gestellt werden, das eine positive Bedarfsprüfung, eine Bestätigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit, einen Betriebsbewilligungsbescheid der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe, Jahreslohnkonten und Anmeldungen der Mitarbeitenden bei der Österreichischen Gesundheitskasse, einen Mietvertrag oder Nutzungsvertrag, ein pädagogisches Konzept, ein Muster des Elternvertrages, eine Bestätigung über die Führung eines Vereinskontos, eine Kalkulation der Einnahmen und Ausgaben, die ausgefüllte Eröffnungsanzeige, eine Liste der voraussichtlich betreuten Kinder und eine Einverständniserklärung der Eltern zur Datenverarbeitung enthielt. Ein Verein war darüber hinaus verpflichtet, einen Vereinsregisterauszug, die aktuellen Statuten und die letzte Wahlanzeige beizulegen.

Die „Allgemeine Förderrichtlinie“ umfasste 3 verschiedene Bildungs- und Betreuungsmodelle in Abhängigkeit der betreuten Wochenstunden.

Bei Erfüllung der in der „Allgemeinen Förderrichtlinie“ definierten Voraussetzungen konnten Förderungen im Rahmen eines Betreuungsbeitrages, Grundbeitrages sowie Verwaltungszuschusses gewährt werden.

Erhielt eine elementare Bildungs- und Betreuungseinrichtung den Betreuungsbeitrag, den Grundbeitrag und den Verwaltungszuschuss, wurde von einer Vollförderung gesprochen. Eine Vollförderung war ausschließlich gemeinnützigen Einrichtungen vorbehalten. Nicht gemeinnützige Einrichtungen konnten nur einen Betreuungsbeitrag als Basisförderung beantragen.

3.1.2 Der Betreuungsbeitrag wurde für Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren bzw. bis zum Beginn der Schulpflicht gewährt, die ihren Hauptwohnsitz in Wien hatten und bei denen zumindest ein Elternteil bzw. eine mit der Obsorge betraute Person dieser Kinder den Hauptwohnsitz in Wien hatte.

Der Betreuungsbeitrag war für die Deckung jener Kosten vorgesehen, die für die allgemeine Bildungs- und Betreuungsleistung für ein Kind erforderlich waren. Er wurde bei Bedarf jährlich valorisiert und orientierte sich am Besuchsbeitrag für städtische Kindergärten.

Die im Betrachtungszeitraum geltenden Betreuungsbeiträge sind in der nachstehenden Tabelle 1 dargestellt (Beträge in EUR):

Entwicklung der Betreuungsbeiträge in den Jahren 2019 bis 2021

	0 bis 3,5-Jährige - ganztags/Teilzeit/halbtags	3,5 bis 6-Jährige - ganztags	3,5 bis 6-Jährige - Teilzeit	3,5 bis 6-Jährige - halbtags
01.01.2019 bis 31.08.2019	257,23	257,23	186,38	152,25
01.09.2019 bis 31.12.2021	268,55	268,55	194,58	158,95

Tabelle 1: Monatliche Betreuungsbeiträge in den Jahren 2019 bis 2021
 Quelle: MA 10 - Kindergärten; Darstellung: StRH Wien

Der Betreuungsbeitrag für ein Kleinkind (0 bis 3 Jahre) wurde bis zum Ende des 6. Monats nach Vollendung des 3. Lebensjahres gewährt. Damit sollte gewährleistet werden, dass das Kind bis zum Ende des Kindergartenjahres in derselben Gruppe verbleiben konnte. Die Förderung wurde maximal 12-mal jährlich für Wiener Kinder direkt an die Trägerorganisation bzw. die Tageseltern überwiesen.

Voraussetzung für die Gewährung war die Einhaltung der maximalen Schließtage. Bei einer Überschreitung dieser Grenze wurden die Betreuungsbeiträge um zumindest 1 Monat reduziert.

3.1.3 Der Grundbeitrag wurde ausschließlich an gemeinnützige Trägerorganisationen im Sinn der Bundesabgabenordnung vergeben. Es handelte sich dabei um eine Förderung der Trägerorganisation, die pro Kind im Alter von 0 bis 6 Jahren berechnet und somit auch für Kinder aus österreichischen Bundesländern ausbezahlt wurde, die in Wien in einer behördlich genehmigten Bildungs- und Betreuungseinrichtung einer privaten Trägerorganisation betreut wurden.

Die Förderung wurde unter der Voraussetzung gewährt, dass keine Privatentnahmen der Trägerorganisation stattfanden. Zudem war das gesamte gesetzlich vorgeschriebene Personal entsprechend den geltenden gesetzlichen Vorschriften anzustellen und zu entlohnen. Das pädagogisch ausgebildete Personal war über dem jeweils geltenden Mindestlohntarif zu entlohnen und für den gesamten Betrieb war ein nachvollziehbares und einheitliches Gehaltsschema umzusetzen. Der Grundbeitrag

valorisierte sich in demselben prozentuellen Ausmaß, in dem sich die Bezüge für Kindergartenpädagoginnen bzw. Kindergartenpädagogen der Stadt Wien änderten. Die im Betrachtungszeitraum geltenden Grundbeiträge sind in der nachstehenden Tabelle 2 dargestellt (Beträge in EUR):

Entwicklung der Grundbeiträge in den Jahren 2019 bis 2021

	0 bis 3,5-Jährige - ganztags/Teilzeit/halbtags	3,5 bis 6-Jährige - ganztags	3,5 bis 6-Jährige - Teilzeit	3,5 bis 6-Jährige - halbtags
01.01.2019 bis 31.12.2019	343,59	149,29	149,29	90,04
01.01.2020 bis 31.12.2020	351,18	152,59	152,59	92,03
01.01.2021 bis 31.12.2021	356,17	154,76	154,76	93,34

Tabelle 2: Monatliche Grundbeiträge in den Jahren 2019 bis 2021
Quelle: MA 10 - Kindergärten; Darstellung: StRH Wien

Die Höhe des Grundbeitrages orientierte sich an den Kosten in einer durchschnittlichen städtischen elementaren Bildungs- und Betreuungseinrichtung. Der Grundbeitrag für ein Kleinkind (0 bis 3 Jahre) wurde analog dem Betreuungsbeitrag für Kinder bis zum Ende des 6. Monats nach der Vollendung des 3. Lebensjahres gewährt und maximal 12-mal jährlich pro Kind ausbezahlt.

3.1.4 Der Verwaltungszuschuss wurde ebenfalls ausschließlich gemeinnützigen Trägerorganisationen gewährt. Er war gestaffelt nach der Gruppenanzahl der jeweiligen Trägerorganisation und für jene Kosten aufzuwenden, die zusätzlich zum Betrieb der Gruppen anfielen (z.B. pädagogische Leitung, Qualitätsmanagement, Weiterbildungsorganisation, Geschäftsführung, Steuerberatung usw.). Der Verwaltungszuschuss wurde maximal 12-mal jährlich gewährt und im selben Ausmaß wie der Verbraucherpreisindex 2005 angehoben bzw. verringert.

Pro Gruppe und Monat konnten nachstehende Verwaltungszuschüsse gewährt werden:

- Verwaltungszuschuss I für Trägerorganisationen mit bis zu 49 Gruppen,
- Verwaltungszuschuss II für Trägerorganisationen mit 50 bis zu 149 Gruppen sowie
- Verwaltungszuschuss III für Trägerorganisationen mit mehr als 149 Gruppen.

Die im Betrachtungszeitraum geltenden Verwaltungszuschüsse sind in der nachstehenden Tabelle 3 dargestellt (Beträge in EUR):

Monatliche Verwaltungszuschüsse in den Jahren 2019 bis 2021

	Verwaltungszuschuss I	Verwaltungszuschuss II	Verwaltungszuschuss III
01.01.2019 bis 31.08.2019	580,43	1.160,90	1.741,33
01.09.2019 bis 31.08.2020	592,04	1.184,12	1.776,16
01.09.2020 bis 31.12.2021	601,34	1.202,01	1.804,05

Tabelle 3: Monatliche Verwaltungszuschüsse in den Jahren 2019 bis 2021

Quelle: MA 10 - Kindergärten; Darstellung: StRH Wien

3.2 Richtlinie für die Anstoßfinanzierung von neuen elementaren Bildungsplätzen

Um eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf und das von der Europäischen Union festgelegte Barcelona-Ziel (Zurverfügungstellung elementarer Bildungsplätze für mindestens 33 % der unter 3-Jährigen) zu erreichen, wurde zwischen dem Bund und den Ländern eine Vereinbarung gemäß Art. 15 a Bundes-Verfassungsgesetz beschlossen. In dieser verpflichteten sich die Länder u.a. zusätzliche Plätze für unter 3-Jährige zu schaffen. Diese Vereinbarung bildete die Grundlage der Anstoßfinanzierung.

Gefördert wurden Projekte, an denen ein öffentliches Interesse bestand und ein unmittelbarer Bezug zur Stadt Wien in inhaltlicher, institutioneller bzw. geographischer Sicht gegeben war. Die genauen Kriterien für eine Förderung waren in der „Allgemeinen Förderrichtlinie für Förderungen zur Schaffung von privaten elementaren Bildungsplätzen Anstoßfinanzierung“ festgelegt.

So wurden etwa Standorte bevorzugt, die in Zielgebieten für den verstärkten Ausbau von elementar-pädagogischer Infrastruktur lagen. Ferner wurden nur ganztägige Betreuungsformen gefördert. Die Betreuung der Kinder musste durch qualifiziertes Personal, mindestens 47 Wochen im Kalenderjahr, mindestens 45 Stunden wöchentlich, werktags von Montag bis Freitag, an 4 Tagen pro Woche mindestens 9,5 Stunden und mit einem Angebot von Mittagessen erfolgen.

Die Höhe der Förderungen betrug für Kleinkindergruppen maximal 125.000,-- EUR, für Familiengruppen (Kinder von 0 bis 6 Jahre) maximal 50.000,-- EUR und für Kindergruppen maximal 32.000,-- EUR. Die jeweils ausgezahlte Förderung durfte ausschließlich für die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Errichtung der vereinbarten Gruppe entstehenden Kosten verwendet werden. Dazu zählten z.B. Errichtungskosten (Material für Umbauarbeiten, Sanitärausstattung, Malerarbeiten etc.) und Einrichtungskosten (Möbel, Spielmaterial, Arbeitsbehelfe etc.). Nicht gefördert werden konnten u.a. Personalkosten, Mietkosten, Kauttionen.

4. Organisation des Vereines Kindergarten Minibambini

4.1 Allgemeines zum Verein Kindergarten Minibambini

4.1.1 Der Verein Kindergarten Minibambini wurde im Jahr 2009 gegründet und war im Zentralen Vereinsregister unter der ZVR-Zl. 091497579 eingetragen.

Die Statuten des Vereines Kindergarten Minibambini legten als Vereinszweck die umfassende Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis 10 Jahren fest. Zur Erreichung dieses Vereinszweckes dienten als ideale Mittel Elternabende, Bastelveranstaltungen, Koch- und Backtreffen, gemeinsame Ausflüge und Veranstaltungen für Kinder und Familien, Vorträge sowie die Führung eines Kindergartens. Die erforderlichen materiellen Mittel sollten durch Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge, Elternbeiträge, Förderungen durch die öffentliche Hand, Spenden und Vermächtnisse, Erträge aus Vereinsunternehmungen und sonstigen Einnahmen aufgebracht werden.

Der Verein Kindergarten Minibambini betrieb im Jahr 2021 gemäß Förderungsabrechnung an die MA 10 - Kindergärten 47 Gruppen an folgenden 10 Standorten:

- Wien 14, Hütteldorfer Straße 98,
- Wien 14, Hütteldorfer Straße 133,
- Wien 15, Goldschlagstraße 29 und Dependance Märzstraße 55,
- Wien 15, Märzstraße 122,
- Wien 15, Schweglerstraße 12,
- Wien 15, Tautenhayngasse 16 + 18,
- Wien 16, Ottakringer Straße 166 + 168,
- Wien 16, Wurlitzergasse 13 + 15,
- Wien 16, Wurlitzergasse 49 sowie
- Wien 17, Hernalser Hauptstraße 185.

Untenstehende Tabelle 4 zeigt die Entwicklung der Anzahl der Standorte, Gruppen und betreuten Kinder in den Jahren 2019 bis 2021:

Entwicklung der Anzahl der Standorte, Gruppen und betreuten Kinder in den Jahren 2019 bis 2021

	2019	2020	2021
Anzahl Standorte	8	8	10
Anzahl Gruppen	36	38	47
Anzahl betreute Kinder	702	715	794

Tabelle 4: Entwicklung der Anzahl der Standorte, Gruppen und betreuten Kinder in den Jahren 2019 bis 2021

Quelle: Verein Kindergarten Minibambini; Darstellung: StRH Wien

Die Anzahl der Kindergartenstandorte des Vereines Kindergarten Minibambini stieg im Betrachtungszeitraum der Jahre 2019 bis 2021 von 8 auf 10, die Anzahl der Gruppen von 36 auf 47 und die Anzahl der betreuten Kinder von 702 auf 794.

4.1.2 Der Verein Kindergarten Minibambini hatte zum Zeitpunkt der Prüfung durch den StRH Wien ein Organigramm und umfassende Stellenbeschreibungen erstellt. Weitere Organisationselemente wie eine schriftlich festgelegte Ablauforganisation oder ein Leitbild fehlten. Es lagen ferner keine Geschäftsführungsverträge und keine Geschäftsordnung für den Vorstand vor, aus denen z.B. die Aufgaben, Befugnisse und Pflichten näher hervorgingen.

Verbindliche Dienstanweisungen an Mitarbeitende lagen z.B. für die Bereiche Hygiene, Brandschutz, Datenschutz oder COVID-19-Pandemie vor.

Stellungnahme des Vereines Kindergarten Minibambini:

Der Verein Kindergarten Minibambini verfügte über weitere Organisationselemente. Beispielhaft wurden u.a. das Handbuch für Leiterinnen bzw. Leiter und diverse Leitfäden genannt.

Von der Erstellung einer Geschäftsordnung wurde bis dato abgesehen, weil die interne Leitung konfliktfrei erfolgte und die Erstellung einer Geschäftsordnung nicht verpflichtend ist. Der Verein Kindergarten Minibambini nimmt den gegenständlichen Bericht jedoch zum Anlass, die bisherige Praxis zu überdenken.

Gegenäußerung des StRH Wien:

Der StRH Wien hielt an seiner Feststellung fest, dass wesentliche organisatorische Elemente wie eine schriftlich festgelegte Ablauforganisation und ein Leitbild ebenso wie Geschäftsführungsverträge und eine Geschäftsordnung für den Vorstand nicht vorlagen.

4.2 Organe des Vereines Kindergarten Minibambini

Der Verein Kindergarten Minibambini sah in seinen Statuten als Organe die Generalversammlung, den Vorstand, die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht vor.

Die Vereinsstatuten unterschieden in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder beteiligten sich voll an der Vereinsarbeit. Außerordentliche Mitglieder förderten die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages und Ehrenmitglieder wurden wegen besonderer Verdienste um den Verein Kindergarten Minibambini ernannt. Laut Auskunft des Vereines Kindergarten Minibambini bestand der Verein seit der Gründung ausschließlich aus ordentlichen Mitgliedern.

4.2.1 Alle Mitglieder des Vereines Kindergarten Minibambini waren an der Generalversammlung teilnahmeberechtigt. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder hatten ein Stimmrecht in der Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung hatte lt. Statuten alle 4 Jahre stattzufinden. Eine außerordentliche Generalversammlung fand auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen Antrag von mindestens $\frac{1}{10}$ der Mitglieder, auf Verlangen der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer, mittels Beschluss einer Rechnungsprüferin bzw. eines Rechnungsprüfers oder auf Beschluss einer gerichtlich bestellten Kuratorin bzw. eines gerichtlich bestellten Kurators statt.

Der Generalversammlung waren folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beschlussfassung über den Voranschlag,
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer,
- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer,
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer und Verein,
- Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder,
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines sowie
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Der Verein Kindergarten Minibambini hielt im Betrachtungszeitraum der Jahre 2019 bis 2021 jährlich eine ordentliche Generalversammlung ab. Die Einschau in die Protokolle dieser Generalversammlungen durch den StRH Wien ergab, dass die Genehmigungen der Rechnungsabschlüsse nicht protokolliert waren.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl dem Verein Kindergarten Minibambini, in den Generalversammlungen die Genehmigung der vorangegangenen Rechnungsabschlüsse entsprechend den Statuten vorzunehmen und diese in den Protokollen festzuhalten.

Stellungnahme des Vereines Kindergarten Minibambini:

Die Generalversammlung hat entsprechend den Statuten die vorangegangenen Rechnungsabschlüsse entgegengenommen und genehmigt. Für Beweis Zwecke wird die Generalversammlung künftig die Empfehlung des StRH Wien annehmen und die Genehmigung der Rechnungsabschlüsse entsprechend protokollieren.

4.2.2 Der Vorstand mit einer Funktionsperiode von 4 Jahren und der Möglichkeit zur Wiederwahl bestand lt. Statuten aus:

- der Obfrau bzw. dem Obmann,
- der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer sowie
- der Kassierin bzw. dem Kassier.

Der Vorstand war beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte dieser anwesend war. Beschlüsse wurden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gab die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Den Vorsitz führte die Obfrau bzw. der Obmann, bei Verhinderung dieser das an Jahren älteste Vorstandsmitglied oder jenes Vorstandsmitglied, welches die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich bestimmten.

Dem Vorstand oblagen die Leitung des Vereines Kindergarten Minibambini und alle Aufgaben, die durch die Statuten nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen wurden. Unter anderem umfassten die Aufgaben des Vorstandes:

- die Einrichtung eines den Anforderungen des Vereines entsprechenden Rechnungswesens,
- die Erstellung des Jahresvoranschlages, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- die Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung,
- die Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens,

- die Aufnahme und der Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern sowie
- die Aufnahme und die Kündigung von Angestellten des Vereines.

Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereines Kindergarten Minibambini oblag der Obfrau bzw. dem Obmann. Diese bzw. dieser vertrat den Verein Kindergarten Minibambini auch nach außen.

4.2.3 Das VerG normierte die Bestellung von mindestens 2 Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfern in Vereinen. Diese hatten die Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen. In den Vereinsstatuten des Vereines Kindergarten Minibambini war festgehalten, dass 2 Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer für die Dauer von 4 Jahren von der Generalversammlung zu bestellen sind. Diese durften keinem anderen Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören. Den Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfern oblagen nach den Statuten die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines Kindergarten Minibambini im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

Das VerG sah für große Vereine unter bestimmten Voraussetzungen eine Abschlussprüfung durch eine Abschlussprüferin bzw. einen Abschlussprüfer vor. Die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer hatte dabei auch die Aufgaben der Rechnungsprüferin bzw. des Rechnungsprüfers zu übernehmen.

Der Verein Kindergarten Minibambini war in den Jahren 2019 bis 2021 als ein großer Verein mit verpflichtender Abschlussprüfung gemäß VerG einzustufen. Der Verein Kindergarten Minibambini beauftragte daher im Betrachtungszeitraum eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung der Jahresabschlüsse.

Nach Angabe des Vereines Kindergarten Minibambini waren darüber hinaus für die Jahre 2019 und 2020 2 Rechnungsprüferinnen bestellt. Die Ergebnisse der Rechnungsprüfungen durch diese Rechnungsprüferinnen wären im Zuge der Generalversammlungen besprochen worden. Schriftliche Berichte über die Tätigkeiten dieser Rechnungsprüferinnen wurden dem StRH Wien nicht vorgelegt.

Gemäß VerG mussten die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer eines Vereines unabhängig und unbefangen sein. Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer eines Vereines durften nicht Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer sein (vgl. Lansky et al. [2006], S. 378, Rz. 739). Die Verpflichtung zur Unabhängigkeit der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer sollte die Entstehung von Interessenkonflikten bei der Prüfung und der Beeinträchtigung des Prüfungsergebnisses vermeiden. Dementsprechend genügte für das Vorliegen einer Abhängigkeit bereits die ernsthafte konkrete Möglichkeit der Befangenheit.

Eine der Rechnungsprüferinnen war bis Ende des Jahres 2019 eine Dienstnehmerin des Vereines Kindergarten Minibambini. Weiters war der Sohn dieser Rechnungsprüferin Mitarbeiter des Vereines Kindergarten Minibambini. Da die Rechnungsprüferin als Angestellte finanziell vom Verein Kindergarten Minibambini abhängig war, erfüllte diese nicht die gemäß VerG geforderte Unabhängigkeit.

Der StRH Wien konnte die Zweckmäßigkeit der Bestellung von Rechnungsprüferinnen neben der gesetzlich normierten Bestellung einer Abschlussprüferin bzw. eines Abschlussprüfers nicht nachvollziehen, zumal die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer die Aufgaben der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer mit ihrem bzw. seinem Mandat übernahm und keine gesonderten Prüfungshandlungen dieser Rechnungsprüferinnen dokumentiert waren.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl dem Verein Kindergarten Minibambini, die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Rechnungsprüfung einzuhalten.

Stellungnahme des Vereines Kindergarten Minibambini:

Die festgestellte finanzielle Abhängigkeit einer der Rechnungsprüferinnen ist nicht nachvollziehbar, zumal der StRH Wien gleichzeitig festhält, dass eine der Rechnungsprüferinnen bis Ende des Jahres 2019 eine Dienstnehmerin des Vereines Kindergarten Minibambini gewesen ist. Die Rechnungsprüfung erfolgt jedenfalls ausschließlich durch Wirtschaftsprüfer, die in keinem finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Verein Kindergarten Minibambini stehen. Der Verein Kindergarten Minibambini wird künftig bereits den Anschein einer Abhängigkeit der Rechnungsprüferinnen vermeiden.

Gegenäußerung des StRH Wien:

Die vom StRH Wien dargestellten Umstände konnten zu einer Beeinträchtigung der vom VerG geforderten Unabhängigkeit und Unbefangenheit der Rechnungsprüferin führen.

4.2.4 Das Schiedsgericht wurde zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehender Streitigkeiten berufen und setzte sich aus 3 ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Das Schiedsgericht traf seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Die Entscheidungen waren vereinsintern endgültig.

Im Betrachtungszeitraum wurde das Schiedsgericht nicht einberufen.

4.2.5 Die 3 ordentlichen Mitglieder des Vereines Kindergarten Minibambini übten die Funktionen der Vorstandsmitglieder aus. Daher lag ein sogenannter Vorstandsverein vor.

Zwischen den Vertretungsorganen des Vereines Kindergarten Minibambini bestanden des Weiteren familiäre Beziehungen. Der Schriftführer war der Ex-Ehemann der Obfrau und die Kassierin die Tochter der Obfrau.

Darüber hinaus waren der Sohn der Obfrau beim Verein Kindergarten Minibambini als Haustechniker, die Schwiegertochter der Obfrau als Standortleiterin und der Schwiegersohn als Assistent der Geschäftsleitung angestellt.

Der StRH Wien führte diesbezüglich aus, dass einer derartigen Struktur keine normativen Vorgaben entgegenstanden. Aus der Sicht der Förderungskontrolle wäre jedoch diese Vereinsstruktur bei den Förderungsabrechnungen entsprechend zu berücksichtigen.

4.3 Vertretungsbefugnisse des Vereines Kindergarten Minibambini

4.3.1 Schriftliche Ausfertigungen des Vereines Kindergarten Minibambini bedurften zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau bzw. des Obmanns und der Schriftführerin bzw. des Schriftführers bzw. in Geldangelegenheiten der Obfrau bzw. des Obmanns und der Kassierin bzw. des Kassiers.

Diesbezüglich war vom StRH Wien festzustellen, dass vom Verein Kindergarten Minibambini abgeschlossene Verträge bzw. erstellte schriftliche Ausfertigungen teilweise alleine von der Obfrau des Vereines Kindergarten Minibambini unterfertigt waren. Damit wurde das Vieraugenprinzip nicht eingehalten.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl dem Verein Kindergarten Minibambini, die in den Statuten vorgesehenen Vertretungsbefugnisse einzuhalten.

Stellungnahme des Vereines Kindergarten Minibambini:

Die Empfehlung wird angenommen, die Vertretungsbefugnisse werden künftig in Entsprechung der Statuten erfolgen.

4.3.2 Die Statuten des Vereines Kindergarten Minibambini sahen weiters vor, dass Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein Kindergarten Minibambini der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds bedurften. Diese Regelung stand im Einklang mit dem VerG, das ebenfalls bei derartigen In-sich-Geschäften ein Vieraugenprinzip vorsah. Da In-sich-Geschäfte immer den Charakter einer theoretisch problematischen Ausnutzung von Vertretungsmacht in sich bergen, wird in der Literatur empfohlen, diese In-sich-Geschäfte samt Zustimmungsakten genauestens zu dokumentieren (vgl. Höhne et al. [2020], S. 207).

Im Betrachtungszeitraum vermieteten die Obfrau und die Kassierin des Vereines Kindergarten Minibambini ein in ihrem Eigentum stehendes Objekt (Hernalser Hauptstraße 185) an den Verein Kindergarten Minibambini zum Betrieb eines Kindergartens. Der diesbezügliche unbefristete Mietvertrag vom 3. April 2017 wies statutengemäß neben den Unterschriften der Obfrau und der Kassierin die zusätzliche Unterschrift des Schriftführers auf. Weiters wurde der Abschluss des Mietvertrages in der Mitgliederversammlung vom 31. März 2017 beschlossen.

Im Zusammenhang mit der statutengemäßen Verwendung der Vereinsmittel war bei In-sich-Geschäften auch die Angemessenheit der Leistungsentgelte zu prüfen (vgl. Lansky et al. [2006], S. 269, Rz. 549). Dies wird im Regelfall ausschließlich durch einen Drittvergleich möglich sein.

Eine Dokumentation einer Prüfung der Fremdüblichkeit des Mietentgeltes wurde dem StRH Wien nicht vorgelegt. Der StRH Wien verglich daher die Höhe des Mietentgeltes mit Mietentgelten in weiteren - vom Verein Kindergarten Minibambini abgeschlossenen - Mietverträgen mit Dritten und stellte die Angemessenheit des Mietentgeltes fest.

4.3.3 Im Mietvertrag war außerdem der Ankauf des Inventars für diesen Standort mit einer Gruppe durch den Verein Kindergarten Minibambini in der Höhe von 100.000,- EUR geregelt. Der Mietvertrag sah für die Begleichung des Kaufpreises 120 monatliche Ratenzahlungen in der Höhe von 834,- EUR vor. Die Einschau in die getätigten Ratenzahlungen ergab, dass der Verein Kindergarten Minibambini im Betrachtungszeitraum freiwillig einen um rd. 20.000,- EUR höheren Betrag an seine Obfrau und seine Kassierin vorzeitig zurückbezahlte.

Laut beigelegter Inventarliste wurden 2 Elektrogeräte, 1 Kochfeld, 1 Kaffeemaschine, diverse Hygieneartikel, Geschirr, diverses Spielzeug, Tische, Bänke und Sessel für ca. 40 Kinder, diverse Schränke, Kästchen und andere Gegenstände von geringem Wert übernommen. Die ursprünglichen Anschaffungskosten und Informationen zum Anschaffungszeitpunkt der Inventargegenstände waren nicht angeführt.

Die zugrunde liegende Inventarliste des Verkaufs ließ den StRH Wien an der Angemessenheit des vereinbarten Entgeltes zweifeln.

Stellungnahme des Vereines Kindergarten Minibambini:

Das Mietobjekt wurde auf Kosten der Vermieter vollständig saniert und zur Gänze mit dem notwendigen Inventar zum Betrieb eines Kindergartens ausgestattet. Die Kosten für die Renovierung und Ausstattung beliefen sich auf brutto 100.000,- EUR. Der Verein Kindergarten Minibambini hat sich verpflichtet, diese Kosten in 120 gleichen Raten á 834,- EUR an die Vermieter zu bezahlen.

Gegenäußerung des StRH Wien:

Im diesbezüglichen Mietvertrag wurde ausdrücklich festgehalten, dass der vereinbarte Betrag in der Höhe von 100.000,- EUR für das in der Inventarliste näher bezeichnete Inventar festgesetzt wurde. Die Angaben des Vereines Kindergarten Minibambini, wonach sich der Betrag auch aus Renovierungsaufwendungen ergeben hatte, waren nicht nachvollziehbar. Vom Verein Kindergarten Minibambini wurden trotz Aufforderung keine Unterlagen über die angegebenen Aufwendungen für die Renovierung in Wien 17, Hernalser Hauptstraße 185 vorgelegt.

4.3.4 Im Betrachtungszeitraum waren die Vorstandsmitglieder des Vereines Kindergarten Minibambini im Verein angestellt. Diese Vertragsverhältnisse waren ebenfalls als In-sich-Geschäft zu qualifizieren. Auf dem vorgelegten Dienstvertrag der Obfrau vom 1. September 2009 fehlte die Unterschrift eines weiteren vertretungsbefugten Organes.

4.4 Zeichnungsberechtigungen des Vereines Kindergarten Minibambini

4.4.1 Der Verein Kindergarten Minibambini tätigte seine Banküberweisungen mittels händisch ausgefüllter Erlagscheine. Der Verein Kindergarten Minibambini hielt dazu in seiner Beschreibung des Internen Kontrollsystems bzgl. der Bankgeschäfte fest: *„Es gibt nur zwei Bankkarten des Vereinskontos und Onlinebanking zum Tätigen von Überweisungen ist aufgrund der Notwendigkeit von beiden Unterschriften auch nicht möglich.“* Der Verein Kindergarten Minibambini teilte dazu ergänzend mit, dass die Zahlungen des Vereines vorab intern besprochen und danach durch die Obfrau in einer Bankfiliale überwiesen werden würden.

Der StRH Wien konnte die o.a. Argumentation nicht nachvollziehen, da bei einem Onlinebanking das Vieraugenprinzip durch die Eingabe von 2 Transaktionsnummern eingehalten werden könne. Außerdem reduziert die Verwendung eines Onlinebankings die Gefahr der unvollständigen Erfassung von

Erlagscheinen. Des Weiteren vermindert das Onlinebanking den Zeitaufwand für die Wegstrecke zur Bankfiliale und ermöglicht von Bankzeiten unabhängige Banküberweisungen.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl dem Verein Kindergarten Minibambini, Banküberweisungen mittels Onlinebanking durchzuführen.

Stellungnahme des Vereines Kindergarten Minibambini:

Bei Eröffnung des Bankkontos des Vereines Kindergarten Minibambini im Jahr 2008 waren Überweisungen per Onlinebanking nur mit 2 Unterschriften möglich. Von der Obfrau wurde es daher so gehandhabt, dass Zahlungen vorab intern besprochen und danach durch die Obfrau in einer Bankfiliale überwiesen wurden. Die Empfehlung des StRH Wien wird angenommen und Banküberweisungen werden künftig per Onlinebanking (durch Eingabe von 2 Transaktionsnummern) durchgeführt.

4.4.2 Bei Auszahlungen oder Bargeldabhebungen über 1.000,-- EUR mussten die Obfrau und die Kassierin gemeinsam zustimmen.

Gemäß den Angaben des Vereines Kindergarten Minibambini kontrollierte die Kassierin die von der Obfrau in der Bankfiliale vorgenommenen Zahlungen nachträglich im Onlinebanking-System, womit keine Zahlung ohne das Wissen der Kassierin möglich wäre. Nach Ansicht des StRH Wien sollte grundsätzlich das Vieraugenprinzip nachweislich vor der Überweisung erfolgen und nicht erst im Nachhinein.

Stellungnahme des Vereines Kindergarten Minibambini:

Anzumerken ist, dass vorzunehmende Zahlungen im Vorhinein im Sinn des Vieraugenprinzips mit der Kassierin abgesprochen und nach getätigter Zahlung von der Kassierin online auf Richtigkeit kontrolliert werden.

4.4.3 Der Verein Kindergarten Minibambini führte in seinen Unterlagen ferner aus, dass Bargeldabhebungen über dem bei der Bank bekannt gegebenen Tageslimit von beiden Zeichnungsberechtigten persönlich und gleichzeitig zu erfolgen hätten.

Der Verein Kindergarten Minibambini teilte dem StRH Wien mit, dass das Tageslimit bis zum Jahr 2019 3.000,- EUR betrug. Infolge des erweiterten Geschäftsumfanges des Vereines Kindergarten Minibambini wurde im Jahr 2020 das Tageslimit auf 6.000,- EUR erhöht.

5. Förderungen der MA 10 - Kindergärten

5.1 Förderungen nach der „Allgemeinen Förderrichtlinie“

Der Verein Kindergarten Minibambini wurde von der MA 10 - Kindergärten seit dem Jahr 2009 im Rahmen des Modells „Beitragsfreier Kindergarten“ gefördert. Die abgeschlossene Förderungsvereinbarung über eine Dauer von 5 Jahren aus dem Jahr 2009 wurde im Jahr 2014 einvernehmlich aufgelöst und eine neue unbefristet gültige grundlegende Förderungsvereinbarung (Vollförderung der MA 10 - Kindergärten) im Sinn der adaptierten „Allgemeinen Förderrichtlinie“ zwischen der MA 10 - Kindergärten und dem Verein Kindergarten Minibambini am 11. Juli 2014 abgeschlossen. Der Abschluss der Förderungsvereinbarung setzte die Einhaltung der „Allgemeinen Förderrichtlinie“ und der Abrechnungsmodalitäten voraus.

Vor der Eröffnung einer neuen Gruppe war - wie bereits angeführt - ein gesondertes Förderungsansuchen an die MA 10 - Kindergärten zu stellen. In diesem Ansuchen waren die in der „Allgemeinen Förderrichtlinie“ angeführten Unterlagen beizulegen. Eine Förderung konnte frühestens nach der positiven Prüfung des vollständigen Förderungsansuchens gewährt werden, wobei eine rückwirkende Förderung ausgeschlossen war.

Nach der Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit des Förderungsansuchens durch die MA 10 - Kindergärten erfolgte die Auszahlung der monatlichen Förderungsbeträge im Voraus. Von den Trägerorganisationen waren monatliche Leistungsnachweise an die MA 10 - Kindergärten zu übermitteln, welche den Förderungsvorauszahlungen gegenübergestellt und die resultierenden Differenzen bei der nächsten Förderungsvorauszahlung berücksichtigt wurden.

Die MA 10 - Kindergärten bezahlte dem Verein Kindergarten Minibambini in den Jahren 2019 bis 2021 im Rahmen der „Allgemeinen Förderrichtlinie“ Förderungen in der Höhe von rd. 14,30 Mio. EUR.

Zusätzlich erhielt der Verein Kindergarten Minibambini in den Jahren 2020 und 2021 Sonderfinanzierungen zum Ausgleich von Erschwernissen im Zuge der COVID-19-Pandemie in der Höhe von rd. 203.000,- EUR für den „Ersatz des Essensbeitrages“ und für die „Platzsicherung“.

Die Einschau des StRH Wien in die vorgelegten Förderungsansuchen in der MA 10 - Kindergärten zeigte, dass der Verein Kindergarten Minibambini für 6 Gruppen keine Förderungsansuchen gestellt hatte. Der Verein Kindergarten Minibambini erhielt allerdings für alle geführten Gruppen Förderungen im Betrachtungszeitraum. 6 Förderungsansuchen wurden - statutenwidrig - von der Obfrau alleine unterzeichnet.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl der MA 10 - Kindergärten, die Auszahlungen von Förderungen von der Vorlage der Förderungsansuchen abhängig zu machen.

Stellungnahme der MA 10 - Kindergärten:

Grundsätzlich werden seit dem Jahr 2014 keine Förderungen ohne die Vorlage eines entsprechenden, vollständigen und korrekten Ansuchens ausgeschüttet. In Einzelfällen kann es vorkommen, dass vor dem Jahr 2014 Förderungen ohne entsprechendes Ansuchen ausgeschüttet wurden. Eine Abweichung von einer statutenmäßigen Zeichnung bedarf in jedem Fall einer Erklärung, wie z.B. einer Übermittlung einer Vollmacht von den übrigen zeichnungsberechtigten vertretungsbefugten Organen lt. den Statuten.

5.2 Förderungen für Anstoßfinanzierungen

5.2.1 Im Betrachtungszeitraum der Jahre 2019 bis 2021 erhielt der Verein Kindergarten Minibambini 7 Anstoßfinanzierungen in der Höhe von rd. 1,10 Mio. EUR für die Schaffung von 167 zusätzlichen elementaren Bildungsplätzen. Diese gliederten sich in 5 Anstoßfinanzierungen im Jahr 2020 und 2 Anstoßfinanzierungen im Jahr 2021. Insgesamt wurden im Jahr 2020 8 neu errichtete Gruppen mit 130 Plätzen und im Jahr 2021 3 Gruppen mit 37 Plätzen im Rahmen der Anstoßfinanzierung gefördert.

Nach der „Allgemeinen Förderrichtlinie für Förderungen zur Schaffung von privaten elementaren Bildungsplätzen Anstoßfinanzierung“ waren u.a. Finanzpläne vorzulegen. Die vorgelegten Finanzpläne enthielten Kosten im Zusammenhang mit dem geplanten Umbau des jeweiligen Standortes sowie Kosten für die Beschaffung von Spielmaterialien.

Die Förderungsrichtlinie führte weiters aus, dass die geplanten „Ausgaben“ durch „Einnahmen“ gedeckt sein mussten. Bei 3 Anstoßfinanzierungen im Jahr 2020 und den 2 Anstoßfinanzierungen des Jahres 2021 wiesen die Finanzpläne höhere Kosten als Erlöse aus. Dieser Umstand wurde von der MA 10 - Kindergärten nicht beanstandet.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl der MA 10 - Kindergärten, verstärkt auf die Einhaltung der Förderungsrichtlinie im Hinblick auf die Plausibilität der Finanzpläne zu achten.

Stellungnahme der MA 10 - Kindergärten:

Bei der Prüfung von Förderungsansuchen inkl. Finanzplan für Förderungen im Zusammenhang mit der Schaffung von neuen elementaren Bildungsplätzen („Anstoßfinanzierung“) wird verstärkt auf die Beschreibung und Plausibilität der Leistungsart und des Leistungsumfanges inkl. der dafür vorgesehenen Arbeitszeit gemäß Kostenvoranschlag geachtet. Mit Einführung einer neuen Checkliste für Förderungen im Rahmen der „Anstoßfinanzierung“ ab dem Jahr 2023 soll sichergestellt werden, dass Ansuchen vollständig und im Hinblick auf die Förderungsrichtlinie plausibel sind.

5.2.2 Gemäß Förderungsrichtlinie war außerdem eine genaue Beschreibung der Leistungsart und des Leistungsumfanges inkl. der veranschlagten Arbeitszeit in den Kostenvoranschlägen für das Projekt anzuführen.

Die vom Verein Kindergarten Minibambini vorgelegten „Grobkostenschätzungen“ der Projekte beschränkten sich auf eine Aufstellung der Gewerke mit den diesbezüglichen Kostenschätzungen. Die in der Förderungsrichtlinie geforderten detaillierteren Angaben zum Umfang der Leistung inkl. Arbeitszeiten fehlten.

Die MA 10 - Kindergärten akzeptierte diese Grobkostenschätzungen und forderte keine weiteren Kostenvoranschläge ein.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl der MA 10 - Kindergärten, bei Förderungsansuchen auf die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen zu achten, um eine qualifizierte Prüfung sicherzustellen.

Stellungnahme der MA 10 - Kindergärten:

Mit Einführung einer neuen Checkliste für Förderungen im Rahmen der „Anstoßfinanzierung“ ab dem Jahr 2023 soll sichergestellt werden, dass Ansuchen vollständig und im Hinblick auf die Förderungsrichtlinie plausibel sind.

5.2.3 Die Förderungsrichtlinie sah keine Vorgaben hinsichtlich der Einholung von Vergleichsangeboten bei Auftragsvergaben vor. Aus der Sicht des StRH Wien leitete sich eine verpflichtende Einholung von Vergleichsangeboten jedoch bereits aus den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ab.

Der Verein Kindergarten Minibambini gab dem StRH Wien bekannt, dass keine Kostenvergleichsangebote bei Leistungsvergaben eingeholt wurden.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl dem Verein Kindergarten Minibambini, bei künftigen Leistungsvergaben ab einem festgesetzten Auftragswert Vergleichsangebote einzuholen und diese zu dokumentieren.

Stellungnahme des Vereines Kindergarten Minibambini:

Tatsächlich wurden durch den Verein Kindergarten Minibambini infolge eines Zeitdrucks vor Leistungsvergabe keine Vergleichsangebote eingeholt. Dies wurde jedoch - zur Prüfung der Angemessenheit des Angebots - zwar nach Leistungsvergabe, aber vor Leistungserbringung durch das Werkunternehmen, nachgeholt. Es zeigte sich, dass die Leistungsvergabe zu guten Konditionen erfolgte. Die eingeholten Vergleichsangebote werden bis 30. Dezember 2022 nachgereicht.

Gegenäußerung des StRH Wien:

Die o.a. Vergleichsangebote wurden dem StRH Wien nicht vorgelegt.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl der MA 10 - Kindergärten, das Einholen von Vergleichsangeboten bei Leistungsvergaben ab einem festgesetzten Auftragswert in ihren Förderungsrichtlinien aufzunehmen.

Stellungnahme der MA 10 - Kindergärten:

In der neuen Förderungsrichtlinie für Förderungen im Zusammenhang mit der Schaffung von neuen privaten elementaren Bildungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren „Anstoßfinanzierung“, welche im Jänner vom zuständigen Wiener Gemeinderat genehmigt werden soll, ist festgehalten, dass bei der Vergabe von Aufträgen die Bestbieterin bzw. der Bestbieter zu wählen ist. Ab einem Auftragswert von 1.000,- EUR sind mindestens 3 Preisinformationen unterschiedlicher Anbieterinnen bzw. Anbieter (zum gleichen Produkt oder der Leistung) einzuholen. Die Bestbieterin bzw. der Bestbieter ist nachweislich aufgrund der Grundsätze hinsichtlich Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auszuwählen.

5.2.4 Die Abrechnung der Anstoßfinanzierungen war in der diesbezüglichen Förderungsrichtlinie geregelt. Die Abrechnung musste demnach längstens innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt der Förderung erfolgen.

Eine der 2 Abrechnungen für das Jahr 2021 war zum Zeitpunkt der Einschau des StRH Wien im Oktober 2022 noch nicht erfolgt. Die Abrechnung hätte spätestens im Juni 2022 erfolgen müssen. Die MA 10 - Kindergärten urgierte die fehlende Abrechnung fristgerecht.

5.2.5 In der Förderungsrichtlinie wurde von der MA 10 - Kindergärten außerdem vorgegeben, dass die Belege der getätigten Investitionen (Abrechnungen) anhand der übermittelten Kostenvorschläge plausibel sein und im Ausmaß des Gesamtprojektes und nicht nur in der Höhe der gewährten Förderung vorgelegt werden mussten. Den Teil- und Schlussrechnungen waren eine Leistungsvereinbarung und ein Auftragsverzeichnis beizulegen.

Die nachfolgende Tabelle 5 stellt die Kosten in den Finanzplänen, die von der MA 10 - Kindergärten gewährten Förderungen sowie die vorgelegten Abrechnungsbeträge der Jahre 2020 und 2021 in den jeweiligen Standorten dar (Beträge in EUR):

Anstoßfinanzierungen in den Jahren 2020 bis 2021

	Kosten lt. Finanzplan	Förderung der MA 10 - Kindergärten	Beträge gemäß Abrechnung
Jahr 2020			
Wien 15, Märzstraße 122	188.491,73	125.000,00	125.000,00
Wien 14, Hütteldorfer Straße 133	170.576,00	125.000,00	125.000,00
Wien 16, Ottakringer Straße 166	489.566,20	250.000,00	250.000,00
Wien 15, Schweglerstraße 12	436.614,40	100.000,00	100.000,00
Wien 16, Wurlitzer-gasse 49	233.756,80	175.000,00	175.000,00
Jahr 2021			
Wien 15, Märzstraße 55	350.694,00	175.000,00	175.000,00
Wien 14, Hütteldorfer Straße 133	183.550,80	125.000,00	noch nicht abgerechnet

Tabelle 5: Anstoßfinanzierungen in den Jahren 2020 und 2021

Quelle: MA 10 - Kindergärten; Darstellung: StRH Wien

Der Verein Kindergarten Minibambini gab bzgl. der hohen Abweichungen der tatsächlichen Kosten zu den geplanten Kosten gemäß Finanzplänen für das Jahr 2020 an, dass es sich hierbei um Grobschätzungen handelte und dass das beauftragte Ingenieurbüro von „wirklich hohen Summen“ ausgegangen sei. Weiters wären in den Finanzplänen Kosten für Unvorhergesehenes und Nebenkosten enthalten gewesen, die nicht an das ausführende Bauunternehmen gezahlt wurden. Ferner wären die Kosten den tatsächlichen Leistungen angepasst worden.

Der StRH Wien stellte fest, dass die vorgelegten Grobkostenschätzungen von einem zugelassenen Ingenieurbüro erstellt wurden. Demnach war von einer hinreichenden Genauigkeit der kalkulierten Beträge auszugehen.

Weiters zeigte sich, dass die vom Verein Kindergarten Minibambini vorgelegten Rechnungen der beauftragten Bauunternehmen den Anstoßfinanzierungen entsprachen. Dem StRH Wien erschien es in

Anbetracht der Größe der jeweiligen Projekte und der vorliegenden Grobkostenschätzungen als unwahrscheinlich, dass die durch die Bauunternehmen in Rechnung gestellten Beträge bei allen Projekten genau den höchstmöglichen Förderungsbeträgen entsprachen.

Stellungnahme des Vereines Kindergarten Minibambini:

Aufgrund des Verhandlungsgeschicks der vertretungsbefugten Organe des Vereines Kindergarten Minibambini war es möglich, sich mit den leistungserbringenden Bauunternehmen auf einen Pauschalpreis zu einigen. Dadurch konnte die Unterschreitung der in den Finanzplänen ausgewiesenen Kosten erzielt werden.

Ergänzend ist festzuhalten, dass betreffend dieses Bauvorhabens zunächst eine Grobkostenschätzung von Ing. L., der u.a. explizit die Konzeption von Kindergärten anbietet, eingeholt wurde und auch die Beauftragung desselben mit den Baumaßnahmen in Aussicht stand. Am 11. Mai 2020 teilte dieser dem Verein Kindergarten Minibambini jedoch mit, dass es ihm und seinem Team aufgrund der Auftragslage nicht möglich sei, weitere Projekte anzunehmen. Der Verein Kindergarten Minibambini musste aufgrund des Zeitdrucks rasch einen alternativen Anbieter finden und hat sich schlussendlich für das Bauunternehmen C entschieden, das die Bauarbeiten im Endeffekt um rd. 40.000,- EUR (brutto) billiger als Ing. L. verrichtete.

Gegenäußerung des StRH Wien:

Nach Ansicht des StRH Wien konnten die vorgelegten Unterlagen sowie der Verweis auf die Vereinbarung von Pauschalpreisen die wesentlichen Abweichungen zu den Grobkostenschätzungen und die exakt den Förderungsbeträgen entsprechenden Abrechnungsbeträge nicht ausreichend erklären.

Die bereits im Zuge der Prüfung und erneut in der Stellungnahme zugesagten Unterlagen über die eingeholten Vergleichsangebote wurden nicht vorgelegt.

5.2.6 Die MA 10 - Kindergärten stellte bei ihrer Prüfung der Anstoßfinanzierungen des Jahres 2020 anlässlich von Vor-Ort-Begehungen die Plausibilität der Abrechnungen und die widmungsgemäße

Verwendung der Förderungsmittel fest. Die MA 10 - Kindergärten verwendete bei den einzelnen Abrechnungsprüfungen verschiedene Checklisten und Formulare und legte diese dem StRH Wien vor. Bei einer der Anstoßfinanzierungen des Jahres 2020 forderte die MA 10 - Kindergärten nach ihren Angaben im Jahr 2022 50.000,- EUR vom Verein Kindergarten Minibambini zurück, da die geförderte Gruppe nicht eingerichtet wurde.

Stellungnahme des Vereines Kindergarten Minibambini:

Ursprünglich war die Einrichtung einer Gruppe für die Altersgruppe 0-6 geplant. Allerdings war die Umsetzung nicht möglich, sodass tatsächlich eine Gruppe für die Altersgruppe 2-6 errichtet und folglich die Förderung um 53.210,- EUR reduziert wurde.

5.2.7 Die vertiefte Einschau des StRH Wien bzgl. der Bauleistungen im Zusammenhang mit den Anstoßfinanzierungen im Jahr 2020 ergab, dass das vom Verein Kindergarten Minibambini für alle 5 Standorte beauftragte Bauunternehmen vom Bundesministerium für Finanzen als Scheinunternehmen gemäß Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz eingestuft und im März 2021 infolge Vermögenslosigkeit im Firmenbuch gelöscht wurde.

Das mit den Umbauarbeiten für einen Standort (Wien 15, Märzstraße 55) im Jahr 2021 betraute und erst im Jahr 2021 ins Firmenbuch eingetragene Unternehmen wurde vom Bundesministerium für Finanzen ebenfalls als Scheinunternehmen gemäß Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz eingestuft. Während der Prüfung des StRH Wien im September 2022 konnte das Insolvenzverfahren über das Unternehmen mangels Kostendeckung nicht eröffnet werden. Das Unternehmen war somit zahlungsunfähig. Im Oktober 2022 wurde die Nichteröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Kostendeckung rechtskräftig. Festzustellen war außerdem, dass das beauftragte Unternehmen zum Zeitpunkt der Angebotslegung im Besitz einer Gewerbeberechtigung für den Zusammenbau und die Montage beweglicher Sachen sowie für den Zusammenbau von Möbelbausätzen war. Das Angebot für den Verein Kindergarten Minibambini beinhaltete hingegen die Ausführung u.a. von Trockenbau-, Baumeister-, Heizungs- und Sanitärarbeiten. Erst 3 Monate nach Angebotslegung und bereits nach Abschluss der Bauarbeiten von Mai bis Juni 2021 wurde dem beauftragten Unternehmen im Juli 2021 die Gewerbeberechtigung („Baugewerbetreibender, eingeschränkt auf ausführende Tätigkeiten“) erteilt.

Mit der Stellungnahme des Vereines Kindergarten Minibambini zu den Feststellungen des Rohberichtes des StRH Wien wurde eine Teilrechnung (vom 29. April 2022) des mit dem Umbau des 2. - noch nicht abgerechneten - Standortes (Wien 14, Hütteldorfer Straße 133) im Jahr 2021 vom Verein Kindergarten Minibambini beauftragten Bauunternehmens H übermittelt. Die Einschau des StRH Wien in den Firmenbuchauszug dieses Bauunternehmens ergab, dass auch dieses Bauunternehmen mangels kostendeckenden Vermögens im Dezember 2022 aufgelöst wurde.

Stellungnahme des Vereines Kindergarten Minibambini:

Richtig ist, dass das vom Verein Kindergarten Minibambini am 29. Juni 2020 beauftragte Bauunternehmen C (Anmerkung des StRH Wien: jenes Bauunternehmen, welches die 5 Umbauten im Jahr 2020 durchführte) am 23. März 2021, sohin nach Leistungsvergabe durch den Verein Kindergarten Minibambini, vom Bundesministerium für Finanzen als Scheinunternehmen eingestuft wurde. Festzuhalten ist jedoch, dass zum Zeitpunkt der Beauftragung des Bauunternehmens C kein Anlass bestand, an der Seriosität des Unternehmens zu zweifeln.

Im Zusammenhang mit der Beauftragung des Bauunternehmens C wird der Werkvertrag samt Leistungsverzeichnis vorgelegt. Der Verein Kindergarten Minibambini hat die Bezahlung der Bauleistungen per Banküberweisung getätigt und vor jeder Überweisung eine Abfrage im MWSt-Informationsaustauschsystem durchgeführt.

Mit den Umbauarbeiten für den Standort Wien 15, Märzstraße 55 wurde das Bauunternehmen E beauftragt. Anzumerken ist, dass der Verein Kindergarten Minibambini stets eine Abfrage in der Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen vorgenommen hat und das Bauunternehmen E seine Leistungen nach Angebotslegung am 16. April 2021 zwischen Mai 2021 und Juni 2021 erbracht hat. Der Verein Kindergarten Minibambini hat die 1. Teilrechnung am 3. Februar 2022, die 2. Teilrechnung am 23. Februar 2022 und die Schlussrechnung am 14. März 2022 bezahlt.

Gegenäußerung des StRH Wien:

Die in der Stellungnahme angeführten Banküberweisungen erfolgten ausschließlich im Zusammenhang mit den anstoßfinanzierten Förderungen. Sämtliche Zahlungen an Bauunternehmen außerhalb der anstoßfinanzierten Förderungen erfolgten in bar über die Vereinskassa.

5.2.8 Die Erhebungen des StRH Wien zeigten außerdem, dass ein weiteres vom Verein Kindergarten Minibambini beauftragtes Bauunternehmen über keine Gewerbeberechtigung verfügte. Dieses Unternehmen erhielt im Jahr 2020 vom Verein Kindergarten Minibambini Barzahlungen in der Höhe von rd. 847.000,- EUR.

6. Rechnungswesen und Jahresabschlussprüfung des Vereines Kindergarten Minibambini

6.1 Laufende Buchhaltung

6.1.1 Die dem StRH Wien übergebenen Unterlagen zur Buchhaltung für das Jahr 2019 erwiesen sich zunächst in mehrfacher Hinsicht als fehlerhaft. Der Verein Kindergarten Minibambini gab dazu an, dass diese von der ehemaligen externen Buchhalterin des Vereines Kindergarten Minibambini erstellten Unterlagen irrtümlich dem StRH Wien übermittelt wurden. Die gesamte Buchhaltung für das Jahr 2019 wäre von dem - ab dem Jahr 2020 - beauftragten externen Buchhalter nochmals überarbeitet und richtiggestellt worden. Die richtiggestellte Buchhaltung wurde dem StRH Wien übergeben.

6.1.2 Die Einschau in die Belege des Vereines Kindergarten Minibambini zeigte, dass in mehreren Fällen der Stichprobe im Betrachtungszeitraum 2019 bis 2021 die Belege zu Buchungen fehlten. Dies betraf insbesondere die unter Punkt 8.5 behandelten Verwaltungsübertretungen.

Der StRH Wien verwies auf das Fachgutachten KFS/DV 1, Rz. 25, wonach jede Buchung durch einen Beleg nachzuweisen war (vgl. Bertl et al. [2015], S. 27).

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl dem Verein Kindergarten Minibambini, das fundamentale Belegprinzip einzuhalten, wonach es zwingend keine Buchung ohne Beleg geben darf.

Stellungnahme des Vereines Kindergarten Minibambini:

Die Belege betreffen insbesondere Verwaltungsübertretungen. Diese Belege wurden den Mitarbeitenden als Verantwortliche der Verwaltungsübertretungen im Original übergeben. Der Verein Kindergarten Minibambini wird künftig nicht mehr die Originalbelege, sondern Kopien an die Verantwortlichen übergeben.

6.1.3 Der StRH Wien stellte außerdem fest, dass in den übermittelten Journalen und Kontenblättern teilweise keine Buchungstexte angegeben waren.

Der StRH Wien verwies auf das Fachgutachten KFS/DV 1, Rz. 39, wonach für jede Buchung - neben anderen obligatorischen Angaben - der Buchungstext anzugeben war. Ergänzend merkte der StRH Wien an, dass der Buchungstext zusammen mit der Kontobezeichnung und dem Beleginweis eine klare und eindeutige Aussage über den Geschäftsfall vermitteln sollte. Mangelhafte bzw. nicht vorhandene Buchungstexte können insbesondere bei Prüfungen einen zeitaufwendigen Rückgriff auf die Belege notwendig machen und damit einen zusätzlichen Arbeitsaufwand verursachen.

Das Fehlen der Buchungstexte erschwerte eine bewusste Stichprobenauswahl der Belege durch den StRH Wien.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl dem Verein Kindergarten Minibambini, aussagekräftige Buchungstexte in seiner Buchhaltung zu verwenden.

Stellungnahme des Vereines Kindergarten Minibambini:

Die Empfehlung, wonach aussagekräftige Buchungstexte zu verwenden sind, wird vom Verein Kindergarten Minibambini bereits berücksichtigt.

6.1.4 Im Betrachtungszeitraum nutzte der Verein Kindergarten Minibambini zahlreiche Mietobjekte für den Betrieb der Kindergärten und für Büroräumlichkeiten.

Die Einschau in die zugrunde liegenden Mietverträge ergab, dass in einem Vertrag vom 14. Jänner 2020 (Wien 15, Tautenhayngasse 18) die Obfrau als Mieterin aufschien. Dabei handelte es sich um Räumlichkeiten überhalb eines bereits bestehenden Kindergartens des Vereines Kindergarten Minibambini. Gemäß Mietvertrag durfte der Mietgegenstand ausschließlich für Wohnzwecke verwendet werden. Eine Änderung des Verwendungszweckes bedurfte der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

Bei einer Besichtigung vor Ort am 4. Oktober 2022 stellte der StRH Wien fest, dass die Räumlichkeiten vom Verein Kindergarten Minibambini für Verwaltungstätigkeiten genutzt wurden. Der Verein Kindergarten Minibambini entrichtete monatlich das Mietentgelt, obwohl auf den diesbezüglichen Rechnungen die Obfrau als Adressatin aufschien. Eine schriftliche Zustimmung des Vermieters zur betrieblichen Nutzung der Räumlichkeiten konnte nicht vorgelegt werden.

Der StRH Wien führte diesbezüglich aus, dass für einen widmungsgemäßen Nachweis Rechnungen auf den Namen der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers ausgestellt werden müssen.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl dem Verein Kindergarten Minibambini, darauf zu achten, dass die aus Förderungsmitteln bezahlten Rechnungen auf den Verein Kindergarten Minibambini ausgestellt werden.

Stellungnahme des Vereines Kindergarten Minibambini:

Hinsichtlich des Bestandobjektes in Wien 15, Tautenhayngasse 18 ist anzuführen, dass der Vermieter in Kenntnis der tatsächlichen Gegebenheiten ist (Nutzung der Räumlichkeiten für Verwaltungstätigkeiten und als Pausenraum). Die Verantwortlichen sind mit dem Vermieter bereits in Kontakt, um die Änderung des Mietvertrages zu erwirken.

6.2 Kassengebarung

6.2.1 Die Einschau des StRH Wien in die Kassengebarung des Vereines Kindergarten Minibambini ergab, dass das Konto Kassa in der Buchhaltung des Vereines Kindergarten Minibambini von Jänner bis September 2019, im Jahr 2020 beinahe ganzjährig und im Jahr 2021 von Februar bis Dezember einen negativen Kassenstand aufwies. Die laufenden Aufzeichnungen zur Führung der Hauptkassa wurden vom Verein Kindergarten Minibambini trotz 2-maliger Anforderung des StRH Wien nicht vorgelegt. Dem StRH Wien standen lediglich die Protokolle der Kassenstandserhebungen (Kassenzählungen) zum 31. Dezember der Jahre 2019, 2020 und 2021 zur Verfügung.

Vom Verein Kindergarten Minibambini wurde hiezu angegeben, dass die Buchhaltung für die Jahre 2019 bis 2021 nicht tagesgenau erfasst worden wäre. Die in Punkt 6.1.1 beschriebene Problematik der laufenden Buchführung hätte zu einem erhöhten Zeitdruck bei der Fertigstellung der Jahresabschlüsse geführt. Da die Einzahlungen der Elternbeiträge nicht tagesgenau und in einer Summe erfasst worden wären, seien in der Buchhaltung negative Kassenbestände entstanden. Des Weiteren sei eine monatsgenaue Buchhaltung nach Angabe des Vereines Kindergarten Minibambini nicht notwendig gewesen, da keine Umsatzsteuervoranmeldungen zu entrichten wären.

Der StRH Wien führte dazu aus, dass negative Kassenstände durch eine nicht chronologische Erfassung von Kasseneingängen bzw. Kassenausgängen entstehen können. Zum Hinweis des Vereines Kindergarten Minibambini hinsichtlich der nicht gegebenen Notwendigkeit einer monatsgenauen Buchhaltung verwies der StRH Wien auf die allgemeinen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

sowie die diesbezüglichen Angaben im Fachgutachten KFS/RL 19, wonach die Aufzeichnungen laufend, zeitgerecht, richtig, vollständig, geordnet und nachvollziehbar zu erfolgen hatten.

Das VerG gab zu dieser Problematik u.a. vor, dass das Leitungsorgan für die rechtzeitige und hinreichende Erkennbarkeit der Finanzlage des Vereines zu sorgen hatte. Das Leitungsorgan musste demnach ein den Anforderungen des Vereines entsprechendes Rechnungswesen einrichten und insbesondere die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben sicherstellen. Die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben bedeutete eine zumindest monatliche Verbuchung der Belege und ergab sich - abgesehen von möglichen steuerlichen Erfordernissen - aus dem VerG (vgl. Höhne et al. [2013], S. 497; vgl. Weilinger/Fuhrmann in Schopper/Weilinger, VerG § 21 Rz. 2). Gemäß VerG musste das Leitungsorgan außerdem aufgrund einer Anfrage von mindestens 10 % der Mitglieder binnen 4 Wochen eine Information über die finanzielle Gebarung des Vereines geben. Eine bloß jährliche Erfassung der laufenden Geschäftsfälle in der Buchhaltung war nach Ansicht des StRH Wien nicht ausreichend für die Erfüllung der Anforderungen des VerG.

6.2.2 Der StRH Wien stellte in weiterer Folge fest, dass in den Jahren 2019 und 2020 während des Jahres laufend Elternbeiträge auf dem Konto Kassa verbucht wurden. Am Jahresende wurden im Jahr 2019 113.353,-- EUR und im Jahr 2020 140.000,-- EUR auf dem Konto Kassa „abgeschrieben“, da nach Angabe des Vereines Kindergarten Minibambini unterjährig nicht einbezahlte Elternbeiträge ebenfalls auf dem Konto Kassa und nicht unter Forderungen erfasst worden wären.

Im Jahr 2021 wurden die gesamten bezahlten und noch aushaftenden unterjährigen Elternbeiträge in der Höhe von rd. 1.044.000,-- EUR auf dem Forderungskonto erfasst. Am 31. Dezember 2021 wurden 155.000,-- EUR an Elternbeiträgen auf dem Forderungskonto abgeschrieben und ein Betrag von rd. 690.000,-- EUR mit dem Buchungstext „Zahlung Essensbeiträge“ auf dem Konto Kassa gebucht. Somit verblieb auf dem Forderungskonto ein Saldo in der Höhe von rd. 188.000,-- EUR.

Der StRH Wien konnte die Höhe dieser „Abschreibungen“ (lt. Angabe des Vereines Kindergarten Minibambini nicht einbezahlte Elternbeiträge) nicht nachvollziehen, da die diesbezüglichen Berechnungsgrundlagen vom Verein Kindergarten Minibambini trotz mehrfacher Anforderung nicht vorgelegt wurden. Außerdem wurden in den Jahren 2020 und 2021 „Abschreibungen“ in der Höhe von runden Beträgen (140.000,-- EUR und 155.000,-- EUR) vorgenommen, was für eine pauschale Abschreibung spricht.

Der Verein Kindergarten Minibambini gab dazu an, dass mit der erforderlichen neuerlichen Erfassung sämtlicher Belege im Herbst 2020 der Buchhalter unter Zeitdruck geriet, da einerseits die Wirtschaftsprüferin auf die Salden wartete und die MA 10 - Kindergärten die Aufstellungen für ihre Abrechnungen verlangte. Das laufende Jahr 2020 wäre ebenfalls unter Zeitdruck bis 2021 verbucht worden. Bezüglich der Elternverpflegung wäre auf Basis tagesgenauer Anwesenheitslisten die Anzahl der Kinder festgehalten und die Höhe des Elternbeitrages ermittelt worden. Die Erfassung er-

folgte buchhalterisch in einer Summe als „Forderung an Umsatzerlöse“. Mit Abstimmung der Einnahmen aus den Elternbeiträgen wäre eine einmalige Umbuchung gegen das Kassakonto erfolgt. Für nicht beglichene Essensbeiträge wäre eine Forderungsabschreibung vorgenommen worden.

Die vorgenommenen Buchungen und die Erklärung des Vereines Kindergarten Minibambini waren für den StRH Wien nicht nachvollziehbar bzw. überprüfbar. Sie entsprachen nicht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Nach Ansicht des StRH Wien erschien ferner die Höhe der abgeschrieben Beträge als nicht plausibel.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl dem Verein Kindergarten Minibambini, eine richtige und zeitnahe Kassenbuchführung zu gewährleisten sowie die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung in diesem Zusammenhang einzuhalten.

Anmerkung des StRH Wien:

Vom Verein Kindergarten Minibambini wurde keine diesbezügliche Stellungnahme abgegeben.

6.2.3 Der StRH Wien stellte fest, dass in den Jahren 2019 bis 2021 an Bauunternehmen insgesamt zumindest 4.173.000,- EUR über die Vereinskassa ausbezahlt wurden. Regelungen über den maximalen Kassenstand gab es lt. Verein Kindergarten Minibambini nicht.

Die bare Auszahlung derart hoher Summen erschien dem StRH Wien als ungewöhnlich, jedenfalls aber nicht zweckmäßig und aus Gründen der Sicherheit nicht empfehlenswert.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl dem Verein Kindergarten Minibambini, Regelungen für die Höhe von Barzahlungen festzulegen.

Stellungnahme des Vereines Kindergarten Minibambini:

Hinsichtlich der Höhe von Barzahlungen gibt es keine normativen Einschränkungen. Da eine Limitierung jedoch zweckmäßig (insbesondere für die Buchhaltung) erscheint, wird der Verein Kindergarten Minibambini diesbezüglich eine Regelung treffen.



6.3 Prüfung der Jahresabschlüsse

6.3.1 Der Verein Kindergarten Minibambini war aufgrund der Höhe seiner gewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben als großer Verein gemäß VerG einzustufen. Demnach war er verpflichtet, einen erweiterten Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang zu erstellen. Weiters war er zur Vornahme einer Abschlussprüfung verpflichtet.

Beim Jahresabschluss für das Jahr 2019 handelte es sich um eine Erstprüfung durch eine Abschlussprüferin. Von der beauftragten Wirtschaftsprüfungskanzlei wurde für die Jahresabschlüsse der Jahre 2019 und 2020 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk abgegeben. Der Bericht der Abschlussprüferin über das Jahr 2021 lag zum Zeitpunkt der Einschau des StRH Wien im Oktober 2022 noch nicht vor.

6.3.2 Gemäß VerG war der Jahresabschluss innerhalb von 5 Monaten vom Leitungsorgan aufzustellen und innerhalb von 4 Monaten ab der Aufstellung zu prüfen.

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Jahr 2019 wurde am 3. März 2021 (über 14 Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres) erstellt. Der Prüfbericht für das Jahr 2020 wurde am 2. Februar 2022 (über 13 Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres) fertiggestellt. Der Bericht über die Prüfung für das Jahr 2021 lag - wie oben erwähnt - zum Prüfungszeitpunkt (Oktober 2022) noch nicht vor.

Als Begründung für diese wesentlichen Fristüberschreitungen der Jahre 2019 und 2020 wurde vom Verein Kindergarten Minibambini auf den Arbeitsumfang bei der Erstprüfung für das Jahr 2019, die Erstellung von Fortbestehensprognosen sowie die Einschränkungen durch die COVID-19-Pandemie hingewiesen.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl dem Verein Kindergarten Minibambini, die gesetzlichen Fristen für die Erstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse einzuhalten.

Stellungnahme des Vereines Kindergarten Minibambini:

Der Verein Kindergarten Minibambini wird künftig die gesetzlichen Fristen für die Erstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse einhalten.

6.3.3 Im Zuge der Jahresabschlusserstellung für das Jahr 2019 wurden in der Eröffnungsbilanz von der Abschlussprüferin Positionen der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung im Sinn einer Fehlerkorrektur berichtet. Die folgende Tabelle 6 stellt die erfolgswirksamen sowie die nicht erfolgswirksamen Fehlerkorrekturen dar (Beträge in EUR):

Fehlerkorrekturen im Jahresabschluss 2019

	Betrag
Verbindlichkeiten Sozialversicherung	366.728,05
Verrechnung Finanzamt	53.034,18
Mietaufwendungen	97.643,43
Ausgleichstaxe	9.266,49
Leasingdepot	-3.800,00
Summe erfolgswirksame Fehlerkorrekturen	522.872,15
Inventar	196.638,00
Kautionen	151.934,81
Summe nicht erfolgswirksame Fehlerkorrekturen	348.572,81

Tabelle 6: Fehlerkorrekturen im Jahresabschluss 2019
Quelle: Verein Kindergarten Minibambini; Darstellung: StRH Wien

Im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 war dazu ausgeführt, dass Sozialversicherungsbeiträge, Lohnabgaben, Ausgleichstaxen und Mietaufwendungen in den Vorperioden nicht vollständig erfasst wurden. Des Weiteren führte die Erfassung einer Leasingdepotzahlung im sonstigen betrieblichen Aufwand zu einer Fehlerkorrektur.

Bei der Anmietung von Gruppenräumen wurde ferner Inventar zugekauft und eine Ratentilgung vereinbart. Die fehlende Erfassung des Inventars, der Verbindlichkeiten infolge der Ratentilgung sowie der Kautionen machten weitere Fehlerkorrekturen erforderlich.

Der Verein Kindergarten Minibambini führte dazu aus, dass in der Vergangenheit eine Kontenabstimmung (Verrechnungskonto Finanzamt, Verrechnungskonto Sozialversicherungsanstalten) nicht zur Gänze durchgeführt worden wäre. Auf die Frage nach den fehlenden Mietaufwendungen in den Vorperioden erfolgte keine Antwort des Vereines Kindergarten Minibambini.

6.3.4 Das VerG normierte unter § 21 Abs. 3 VerG, dass die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben - vor allem auf In-sich-Geschäfte - besonders einzugehen hatten. In den vorgelegten Prüfungsberichten der Abschlussprüferin für die Jahre 2019 und 2020 waren keine In-sich-Geschäfte angegeben.

Der Verein Kindergarten Minibambini gab dazu an, dass gemäß der AFRAC Stellungnahme 10 Angaben zu Geschäften mit nahestehenden Personen nur dann notwendig wären, sofern diese Geschäfte wesentlich waren und unter marktüblichen Bedingungen abgeschlossen worden sind. Einerseits wären die getätigten Geschäfte der Höhe nach unwesentlich gewesen und andererseits hätte es sich um einen marktüblichen Umfang gehandelt.

Der StRH Wien hielt diesbezüglich fest, dass die vom StRH Wien identifizierten In-sich-Geschäfte (Dienstverträge [s. Punkt 4.3.4], ein Mietvertrag mit der Obfrau und der Kassierin [s. Punkt 4.3.2] sowie insbesondere die unverzinsten Darlehensverträge [s. Punkt 8.3.2]) als nicht unwesentlich zu beurteilen waren. Weiters war darauf hinzuweisen, dass die Regelungen des VerG, insoferne sie strenger waren als jene des UGB, von den Abschlussprüferinnen bzw. Abschlussprüfern anzuwenden waren (vgl. Weilinger/Fuhrmann in Schopper/Weilinger, VerG § 22 Rz. 61).

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl dem Verein Kindergarten Minibambini, darauf zu achten, dass in den Berichten der Abschlussprüfung entsprechend dem VerG auf In-sich-Geschäfte eingegangen wird.

Stellungnahme des Vereines Kindergarten Minibambini:

Sämtliche Unterlagen für die Beurteilung der Wesentlichkeit eines In-sich-Geschäftes wurden der Abschlussprüferin vorgelegt. Diese hat offensichtlich die vom StRH Wien zitierten Dienstverträge, den Mietvertrag und die „unverzinsten Darlehensverträge“ nicht als wesentliche Rechtsgeschäfte beurteilt. Im Sinn der Empfehlung wird der Verein Kindergarten Minibambini den Bericht des StRH Wien der Abschlussprüferin weiterleiten und um Berücksichtigung der vom StRH Wien geforderten Sensibilität ersuchen.

Gegenäußerung des StRH Wien:

Das VerG führt in § 21 Abs. 3 aus, dass im Prüfungsbericht vor allem auf In-sich-Geschäfte besonders einzugehen ist. Der StRH Wien blieb bei seiner Ansicht, dass die festgestellten In-sich-Geschäfte als wesentlich anzusehen waren.

7. Wirtschaftliche Entwicklung des Vereines Kindergarten Minibambini

7.1 Entwicklung der Vermögens- und Finanzlage des Vereines Kindergarten Minibambini

Untenstehende Tabelle 7 zeigt die Veränderung der Vermögens- und Finanzlage des Vereines Kindergarten Minibambini im Betrachtungszeitraum der Jahre 2019 bis 2021 (Beträge in EUR):

Entwicklung der Vermögens- und Finanzlage in den Jahren 2019 bis 2021

	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung von 2019 auf 2021 in %
Anlagevermögen	167.782,42	1.337.109,13	1.815.184,96	981,9
Umlaufvermögen	663.624,93	802.481,41	821.381,59	23,8
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	4.563,18	25.864,34	13.605,57	198,2
Bilanzsumme Aktiva	835.970,53	2.165.454,88	2.650.172,12	217,0
Negatives Eigenkapital	-572.591,76	-313.049,21	-191.110,40	-66,6
Investitionszuschüsse	0,00	759.500,00	1.025.000,00	n.a.
Rückstellungen	66.229,12	103.671,89	127.471,43	92,5
Verbindlichkeiten	969.098,64	1.237.810,60	1.255.775,24	29,6
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	373.234,53	377.521,60	433.035,85	16,0
Bilanzsumme Passiva	835.970,53	2.165.454,88	2.650.172,12	217,0

Tabelle 7: Entwicklung der Vermögens- und Finanzlage in den Jahren 2019 bis 2021
Quelle: Verein Kindergarten Minibambini; Auswertung und Darstellung: StRH Wien

7.1.1 Das Anlagevermögen setzte sich vor allem aus der Betriebs- und Geschäftsausstattung der Kindergartenstandorte zusammen. Die Erhöhung der Anzahl der Kindergruppen führte zu erheblichen Investitionen in Zu- und Umbauten, welche die Position Betriebs- und Geschäftsausstattung im Betrachtungszeitraum um rd. 982 % oder 1,65 Mio. EUR erhöhte.

7.1.2 Der Kassenbestand, die Guthaben bei Kreditinstituten sowie die Forderungen bildeten das Umlaufvermögen des Vereines Kindergarten Minibambini. Die Forderungen setzten sich aus Forderungen

gen gegenüber der MA 10 - Kindergärten und Forderungen aus den Kautionszahlungen für die angemieteten Kindergartenstandorte zusammen. Die Erhöhung der Kassenbestände sowie die Erhöhung der Guthaben bei Kreditinstituten führten zu einer Zunahme des Umlaufvermögens um rd. 158.000,-- EUR.

7.1.3 In den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten waren Vorauszahlungen für Mieten, für Parkberechtigungen, für Lizenzgebühren, für eine Software und Urlaubsvorgriffe von Mitarbeitenden verbucht. Der Anstieg der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten im Jahr 2020 war insbesondere auf Urlaubsvorgriffe zurückzuführen.

7.1.4 Das negative Eigenkapital zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2019 war auf die vom Verein Kindergarten Minibambini getätigten Vorfinanzierungen (Mitarbeitende, Mieten) im Zusammenhang mit dem Ausbau zusätzlicher Gruppen sowie die unter Punkt 6.3.3 angeführten Fehlerkorrekturen im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 zurückzuführen. Im Zeitraum der Jahre 2019 bis 2021 war ein Rückgang des negativen Eigenkapitals um rd. 67 % oder rd. 381.000,-- EUR zu verzeichnen.

7.1.5 Der Verein Kindergarten Minibambini verbuchte die im Rahmen der Anstoßfinanzierungen erhaltenen Zuschüsse der MA 10 - Kindergärten unter dem Posten Investitionszuschüsse. Der Posten Investitionszuschüsse wurde in der gleichen Höhe wie die Abschreibungen des diesbezüglichen Sachanlagevermögens ertragswirksam aufgelöst.

7.1.6 Das Fremdkapital bestand neben den Rückstellungen (vor allem für nicht konsumierte Urlaube und für die Abschlussprüfung) aus Verbindlichkeiten (aus Lieferungen und Leistungen, gegenüber dem Finanzamt, gegenüber der Sozialversicherung) und in den Jahren 2019 und 2020 aus Nachverrechnungen im Zuge von GPLA-Prüfungen. Diese Nachverrechnungen beliefen sich im Jahr 2019 auf rd. 45.000,-- EUR und im Jahr 2020 auf rd. 90.000,-- EUR.

7.1.7 Der Posten der passiven Rechnungsabgrenzung beinhaltete die Vorauszahlungen der von der MA 10 - Kindergärten gewährten Förderungen.

7.1.8 Die Bilanzsumme erhöhte sich im Betrachtungszeitraum der Jahre 2019 bis 2021 um 217 % oder 1,81 Mio. EUR. Aktivseitig waren hier im Wesentlichen die unter Punkt 7.1.1 beschriebenen Investitionen in Zu- und Umbauten festzustellen. Passivseitig waren hauptsächlich die unter Punkt 7.1.5 dargestellten Investitionszuschüsse für die Erhöhung ursächlich.

7.2 Entwicklung der Ertragslage des Vereines Kindergarten Minibambini

Untenstehende Tabelle 8 zeigt die Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung des Vereines Kindergarten Minibambini in den Jahren 2019 bis 2021 (Beträge in EUR):

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung in den Jahren 2019 bis 2021

	2019	2020	2021	Veränderung von 2019 auf 2021 in %
Umsatzerlöse	5.556.449,90	6.104.636,78	6.283.008,55	13,1
<i>Davon Förderungen der MA 10 - Kindergärten</i>	<i>(4.412.322,26)</i>	<i>(4.754.053,50)</i>	<i>(5.203.991,87)</i>	<i>(17,9)</i>
Sonstige betriebliche Erträge	12.324,51	29.030,33	103.750,22	741,8
Aufwand für Material und sonstige bezogene Leistungen	-1.161.228,67	-1.149.966,76	-690.210,96	-40,6
Personalaufwand	-3.190.844,91	-2.864.227,28	-4.072.521,71	27,6
Abschreibungen	-51.386,11	-80.948,12	-133.901,41	160,6
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.731.420,10	-1.766.311,83	-1.348.331,25	-22,1
Betriebsergebnis	-566.105,38	272.213,12	141.793,44	-125,0
Finanzergebnis	-4.220,00	-12.670,57	-19.854,63	370,5
Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	-570.325,38	259.542,55	121.938,81	-121,4

Tabelle 8: Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung in den Jahren 2019 bis 2021
Quelle: Verein Kindergarten Minibambini; Auswertung und Darstellung: StRH Wien

7.2.1 Die Umsatzerlöse des Vereines Kindergarten Minibambini setzten sich im Betrachtungszeitraum aus den Förderungen der MA 10 - Kindergärten (s. Punkt 5.1), einem Verpflegungszuschuss der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe sowie aus Elternbeiträgen für die Verpflegung und für Ausflüge zusammen. Der Verpflegungszuschuss der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe wurde Familien mit einem Nettoeinkommen unter 1.100,- EUR pro Monat gewährt.

Die Elternbeiträge beliefen sich im Jahr 2019 auf 1,09 Mio. EUR, im Jahr 2020 auf 1,26 Mio. EUR und im Jahr 2021 auf 1,04 Mio. EUR. Die Entwicklung der Umsatzerlöse war u.a. auch durch die bereits beschriebenen Sonderförderungen im Zuge der COVID-19-Pandemie bedingt. Ferner erhöhten sich die Förderungen der MA 10 - Kindergärten aufgrund der im Betrachtungszeitraum gestiegenen Anzahl der betreuten Kinder.

7.2.2 Für den Anstieg der sonstigen betrieblichen Erträge im Jahr 2021 waren insbesondere die Auflösung der Investitionszuschüsse sowie die Entschädigungszahlungen gemäß Epidemiegesetz im Zusammenhang mit dem Verdienstentgang von Mitarbeitenden ursächlich.

7.2.3 Die Entwicklung der Position Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen war vorrangig auf den Rückgang der Aufwendungen im Zusammenhang mit Cateringleistungen zurückzuführen. Der StRH Wien verwies diesbezüglich auf seine Ausführungen unter Punkt 8.2 bzgl. Leistungen für die Verpflegung der betreuten Kinder.

7.2.4 Die Entwicklung der durchschnittlichen Anzahl der Mitarbeitenden des Vereines Kindergarten Minibambini zeigte einen kontinuierlichen Anstieg von 92 Mitarbeitenden im Jahr 2019, auf 103 Mitarbeitenden im Jahr 2020 und auf 116 Mitarbeitenden im Jahr 2021. Der Personalaufwand sank hingegen im Jahr 2020 verglichen zum Jahr 2019 um 10,2 % oder rd. 327.000,-- EUR. Der Verein Kindergarten Minibambini führte in der Förderungsabrechnung für das Jahr 2020 an die MA 10 - Kindergärten aus, dass hierfür der Rückgang der Aufwendungen für Assistentinnen bzw. Assistenten ursächlich wäre. Im Jahr 2021 stieg die Anzahl der Mitarbeitenden weiter an und verursachte damit einen Anstieg der Löhne und Gehälter.

7.2.5 In den Abschreibungen waren im Wesentlichen Abschreibungen für Sachanlagen und für geringwertige Vermögensgegenstände enthalten. Da erst ab dem Geschäftsjahr 2020 Investitionen in fremde Gebäude getätigt wurden, waren im Jahr 2019 keine Abschreibungen für Immobilien zu verzeichnen. Im Jahr 2020 beliefen sich diese auf rd. 59.700,-- EUR und im Jahr 2021 auf rd. 96.600,-- EUR.

7.2.6 Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzten sich insbesondere aus Aufwendungen für Instandhaltungen, Aufwendungen für Energie, Aufwendungen für Kfz (s. Punkt 8.4), „Abschreibungen“ der Elternbeiträge (s. Punkt 6.2.2) sowie den Mietaufwendungen zusammen. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sanken im Betrachtungszeitraum der Jahre 2019 bis 2021 insgesamt um rd. 22 %. Der Rückgang dieser Position war auf die im Jahr 2019 enthaltenen Fehlerkorrekturen im Jahresabschluss in der Höhe von rd. 523.000,-- EUR (s. Punkt 6.3.3) und auf die Verringerung der Instandhaltungsaufwendungen im Jahr 2021 zurückzuführen.

7.2.7 Das Betriebsergebnis verbesserte sich im Betrachtungszeitraum der Jahre 2019 bis 2021 um rd. 708.000,-- EUR. Dies war im Jahr 2020 insbesondere auf die höheren Förderungen und Elternbeiträge bei gleichzeitigem Rückgang der Personalaufwendungen zurückzuführen.

Im Jahr 2021 erhöhten sich der Personalaufwand und die Förderungen durch die MA 10 - Kindergärten, gleichzeitig gingen die Aufwendungen im Zusammenhang mit den Cateringleistungen in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen zurück.

7.2.8 Das negative Finanzergebnis verminderte sich im Betrachtungszeitraum der Jahre 2019 bis 2021 um rd. 15.600,- EUR. Diese Position beinhaltet im Wesentlichen Verzugszinsen und Mahnspe- sen aufgrund verspäteter Zahlungen an die Österreichische Gesundheitskasse sowie Zinszahlungen für verspätete Miet- und Lieferantenzahlungen.

7.2.9 Die beschriebenen Entwicklungen führten zu einem Jahresfehlbetrag von 0,57 Mio. EUR im Jahr 2019. Der Verein Kindergarten Minibambini erwirtschaftete im Jahr 2020 einen Jahresüberschuss von 0,26 Mio. EUR und im Jahr 2021 einen Jahresüberschuss von 0,12 Mio. EUR.

7.3 Finanzwirtschaftliche Kennzahlen des Vereines Kindergarten Minibambini

Der StRH Wien errechnete ausgewählte finanzwirtschaftliche Kennzahlen des Vereines Kindergarten Minibambini aufgrund der Informationen aus den Jahresabschlüssen. Erfolgskennzahlen wurden in die Darstellung nicht aufgenommen, da diese bei einer nicht auf Gewinn ausgerichteten Einrichtung wie dem Verein Kindergarten Minibambini wenig Aussagekraft hätten.

Entwicklung ausgewählter finanzwirtschaftlicher Kennzahlen in den Jahren 2019 bis 2021

Kennzahlen	2019	2020	2021
Eigenmittelquote (in %)	negativ	negativ	negativ
fiktive Schuldentilgungsdauer (in Jahren)	unendlich	3,61	5,96
Eigenkapital (in EUR, gerundet)	-573.000	-313.000	-191.000
Working Capital (in EUR, gerundet)	-740.000	-891.000	-981.000
Cashflow, nach der Praktikerformel (in EUR, gerundet)	-622.000	179.000	-12.000

Tabelle 9: Entwicklung ausgewählter finanzwirtschaftlicher Kennzahlen in den Jahren 2019 bis 2021
 Quelle: Verein Kindergarten Minibambini; Auswertung und Darstellung: StRH Wien

7.3.1 Die Eigenmittelquote und die fiktive Schuldentilgungsdauer geben Aufschluss über einen möglichen Reorganisationsbedarf (Verbesserung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage) im Sinn des Unternehmensreorganisationsgesetzes. Nach diesen Bestimmungen sind sie im Zusammenhang mit der Haftung der gesetzlichen Vertretungen prüfungspflichtiger juristischer Personen von Bedeutung.

Bei einer Eigenmittelquote von weniger als 8 % und einer fiktiven Schuldentilgungsdauer von mehr als 15 Jahren ist von den vertretungsbefugten Organen ein Reorganisationsverfahren zu beantragen, um nicht die Haftungsfolgen im Konkurs- oder Ausgleichfall auf sich zu ziehen.

Wie aus der obigen Tabelle 9 ersichtlich, war im gesamten Betrachtungszeitraum 2019 bis 2021 die Eigenmittelquote negativ und die fiktive Schuldentilgungsdauer überschritt den Grenzwert von maximal 15 Jahre im Jahr 2019.

Im Bericht der Abschlussprüferin des Jahres 2019 war angeführt, dass die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfes gegeben waren. Ein Reorganisationsverfahren wurde vom Verein Kindergarten Minibambini nicht eingeleitet.

7.3.2 Der Verein Kindergarten Minibambini wies in den Jahren 2019 bis 2021 jeweils ein negatives Eigenkapital auf. Gemäß UGB war im Anhang zu erläutern, ob eine Überschuldung im Sinn des Insolvenzrechts vorlag.

Die Abschlussprüferin stellte in ihren Prüfberichten für die Jahre 2019 und 2020 trotz des negativen Eigenkapitals keine Überschuldung im Sinn des Insolvenzrechts fest und gab eine positive Fortbestehensprognose ab.

7.3.3 Das Working Capital gibt Auskunft darüber, inwiefern die kurzfristigen Verpflichtungen eines Unternehmens bedient werden können, und drückt dessen Liquidität aus. Das Working Capital sollte grundsätzlich positiv sein und die Liquiditätslage kann als umso gesicherter bewertet werden, je höher es ist.

Im Prüfungszeitraum war das Working Capital durchgehend negativ.

7.3.4 Der Cashflow ist eine Kennzahl, die den Einzahlungsüberschuss der Rechnungsperiode aufzeigt. Der Cashflow gibt aber wenig Aufschluss über die Ursachen der eingetretenen Erfolgsentwicklung.

Die Berechnung des Cashflows nach der Praktikerformel erfolgte folgendermaßen:

Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag
- Zuschreibungen zum Anlagevermögen
+ Abschreibungen vom Anlagevermögen
+ Buchwertabgang vom Anlagevermögen
- Verminderung Sonderposten Investitionszuschüsse
= Cashflow nach der Praktikerformel

Im Geschäftsjahr 2020 konnte ein positiver Cashflow in der Höhe von 179.000,-- EUR erzielt werden.

7.3.5 Die vorangehend dargestellten Kennzahlen des Vereines Kindergarten Minibambini ließen auf eine angespannte finanzwirtschaftliche Situation des Vereines in den Geschäftsjahren 2019 bis 2021 schließen.

8. Ausgewählte Positionen der Jahresabschlüsse des Vereines Kindergarten Minibambini

8.1 Aufwendungen und Aktivierungen im Zusammenhang mit der Übernahme von Kindergartenstandorten

8.1.1 Der Verein Kindergarten Minibambini übernahm mit April 2017 den Standort in Wien 16, Wurlitzergasse 49 von einem Vorbetreiber, da dieser Standort in unmittelbarer Nähe zu anderen Standorten des Vereines Kindergarten Minibambini lag. Nach Angabe des Vereines Kindergarten Minibambini waren nach der Übernahme aufwendige Sanierungsarbeiten an diesem Standort notwendig. Die Übernahme führte schließlich zu Rechtsstreitigkeiten, die mit einem Vergleich im Jahr 2021 endeten. Die in diesem Zusammenhang entstandenen nicht bezifferten Aufwendungen (Aufwendungen für anwaltliche Vertretungen und Gerichtsgebühren, Aufwendungen für Sanierungen) mussten überwiegend durch öffentliche Förderungsmittel bezahlt werden.

8.1.2 Mit Vereinbarung über einen Trägerwechsel (April 2017) übernahm der Verein Kindergarten Minibambini mit Mai 2017 von einer Vorbetreiberin den Standort in Wien 14, Hütteldorfer Straße 133. Die Vorbetreiberin hatte zuvor ihrerseits diesen Standort von jenem Vorbetreiber übernommen, der bereits den Standort in Wien 16, Wurlitzergasse 49 an den Verein Kindergarten Minibambini übergab.

In diesem Zusammenhang wurden vom Verein Kindergarten Minibambini in den Jahren 2019 bis 2021 Zahlungen in der Höhe von 80.500,- EUR an die Vorbetreiberin getätigt.

8.1.3 Mit August 2017 übernahm der Verein Kindergarten Minibambini 2 weitere Standorte (Wien 15, Märzstraße 122 und Wien 14, Hütteldorfer Straße 98) von einem anderen Vorbetreiber. In diesem Fall ergaben sich nach Angabe des Vereines Kindergarten Minibambini ebenfalls Probleme bei der Übernahme. So wurden entgegen einer mündlichen Vereinbarung die Löhne und Gehälter für die im Zuge des Betriebsüberganges übernommenen Mitarbeitenden für den Juli 2017 vom Vorbetreiber nicht mehr ausbezahlt, weswegen der Verein Kindergarten Minibambini von diesen Mitarbeitenden auf die Zahlung der Löhne und Gehälter geklagt wurde. Diese Aufwendungen mussten letztlich vom Verein Kindergarten Minibambini getragen werden. Weiters war der Verein Kindergarten Minibambini nach eigenen Angaben zur Übernahme der Forderungen der Österreichischen Gesundheitskasse von rd. 51.000,- EUR gegenüber dem Vorbetreiber verpflichtet.

8.1.4 Bei allen Standortübernahmen wurden keine schriftlichen Kaufverträge mit der Vorbetreiberin bzw. dem Vorbetreiber abgeschlossen, welche die detaillierten Rechte und Pflichten der Vertragsparteien regelten. Daher war es dem StRH Wien nicht möglich, Feststellungen hinsichtlich der Angemessenheit der bezahlten Kaufsummen bzw. der daraus resultierenden Folgeaufwendungen zu treffen.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl dem Verein Kindergarten Minibambini, bei Übernahme von Standorten detaillierte schriftliche Verträge zur Festlegung der gegenseitigen Rechte und Pflichten abzuschließen.

Stellungnahme des Vereines Kindergarten Minibambini:

Künftig wird der Verein Kindergarten Minibambini bei Übernahmen von neuen Standorten detaillierte schriftliche Verträge zur Festlegung der gegenseitigen Rechte und Pflichten abschließen.

8.1.5 In der Eröffnungsbilanz des Vereines Kindergarten Minibambini des Jahres 2019 war auf dem Konto Betriebs- und Geschäftsausstattung das Inventar von 2 Standorten (Wien 17, Hernalser Hauptstraße 185, Wien 14, Hütteldorfer Straße 133) in der Höhe von rd. 207.000,-- EUR verbucht. Hinsichtlich der Verbuchung des Inventars am Standort in Wien 17, Hernalser Hauptstraße 185 wird auf Punkt 4.3.3 verwiesen. Die Berechnungsgrundlage für die ausgewiesene Betriebs- und Geschäftsausstattung des Standortes in Wien 14, Hütteldorfer Straße 133 in der Höhe von rd. 114.000,-- EUR wurde trotz Anforderung nicht bekannt gegeben.

Der StRH Wien konnte nicht nachvollziehen, dass in den anderen 6 Standorten keine aktivierungspflichtigen Vermögensgegenstände vorhanden waren. Die nach Ansicht des StRH Wien fehlende Aktivierung der Betriebs- und Geschäftsausstattungen in den anderen Standorten wurde vom Verein Kindergarten Minibambini nicht begründet.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl der MA 10 - Kindergärten eine externe Prüfung des Vereines Kindergarten Minibambini hinsichtlich der Aktivierung der Betriebs- und Geschäftsausstattung einzuleiten.

Stellungnahme der MA 10 - Kindergärten:

Die Vergabe für eine tieferegehende Prüfung des Vereines Kindergarten Minibambini hinsichtlich der Aktivierung der Betriebs- und Geschäftsausstattung durch eine externe Wirtschaftsprüfungskanzlei wurde seitens der MA 10 - Kindergärten bereits in Auftrag gegeben.

Stellungnahme des Vereines Kindergarten Minibambini:

Der Verein Kindergarten Minibambini hat im Jahr 2017 Inventar gekauft, das irrtümlich unberücksichtigt geblieben ist. Im Zusammenhang mit dem Standort Wien 14, Hütteldorferstraße 133 kam es schließlich im Jahresabschluss 2020 zu einer erfolgsneutralen Fehlerkorrektur. Die Fehlerkorrektur ist aus dem vorgelegten und dem StRH Wien daher bereits bekannten Prüfungsbericht für das Jahr 2020 ersichtlich. Die Differenz zwischen der Fehlerkorrektur und dem in der Eröffnungsbilanz angesetzten Anlagevermögen resultiert aus Abschreibungen für die Jahre 2017 und 2018. Geringwertige Wirtschaftsgüter werden vom Verein Kindergarten Minibambini sofort abgeschrieben.

8.2 Aufwendungen für Cateringleistungen

8.2.1 Das Konto Catering enthielt für die Besorgung der Essensportionen der betreuten Kinder in den Jahren 2019 bis 2021 Aufwendungen in der Höhe von 2,71 Mio. EUR. Der Verein Kindergarten Minibambini legte dem StRH Wien dafür undatierte Cateringverträge mit 4 Bauunternehmen vor. Die folgende Tabelle 10 zeigt die auf dem Konto Catering erfassten Beträge (Beträge in EUR gerundet):

Aufwendungen auf dem Konto Catering in den Jahren 2019 bis 2021

	2019	2020	2021
Bauunternehmen A	534.000,00	-	-
Bauunternehmen B	559.000,00	-	-
Bauunternehmen C	-	1.051.000,00	-
Bauunternehmen D	-	-	570.000,00
Summe	1.093.000,00	1.051.000,00	570.000,00

Tabelle 10: Aufwendungen auf dem Konto Catering in den Jahren 2019 bis 2021

Quelle: Verein Kindergarten Minibambini; Auswertung und Darstellung: StRH Wien

Der Verein Kindergarten Minibambini beauftragte das Unternehmen A mit der Lieferung von je 700 Essensportionen (Frühstück, Suppe, Hauptspeise und Nachtisch) an Werktagen für das 1. Halbjahr 2019. Dafür stand dem Unternehmen A lt. Vertrag eine Vergütung in der Höhe von 78.000,-- EUR exkl. USt zu.

Das Unternehmen B wurde vom Verein Kindergarten Minibambini mit der Lieferung der Essensportionen für das 2. Halbjahr 2019 mit denselben Konditionen wie Unternehmen A beauftragt. Diese Gesellschaft führte das Bauhilfsgewerbe - Stuckateure und Trockenausbauer aus. Der Verein Kindergarten Minibambini legte einen weiteren Vertrag mit diesem Unternehmen vor, indem die Vertragsdauer mit „vorab bis Ende 2019“ definiert wurde. Ferner war in diesem Vertrag vereinbart, dass die Rechnungen bar zu begleichen waren.

Die vereinbarten Entgelte in der Höhe von 78.000,-- EUR exkl. USt waren nach Ansicht des StRH Wien mangels fehlender Angaben als monatliche Vergütung anzusehen. Der für 6 Monate errechnete Betrag von 468.000,-- EUR stimmte weder mit dem für das Unternehmen A auf dem Konto Catering verbuchten rd. 534.000,-- EUR noch mit dem für das Unternehmen B verbuchten rd. 559.000,-- EUR überein.

Im Jahr 2020 wurde das Unternehmen C mit dem Geschäftszweig Baumeistergewerbe mit der täglichen Lieferung von ca. 750 Essensportionen (Vollverpflegung) für ein Entgelt in der Höhe von 90.000,-- EUR exkl. USt pro Monat beauftragt. Im diesbezüglichen Vertrag war eine Barzahlung vereinbart. Der Vertrag trat mit 1. Jänner 2020 unbefristet in Kraft. Der daraus resultierende Gesamtbetrag in der Höhe von 1.080.000,-- EUR lag über dem auf dem Konto Catering im Jahr 2020 gegenüber dem Unternehmen C verbuchten Betrag von rd. 1.051.000,-- EUR.

Das Unternehmen D wurde für ein Entgelt in der Höhe von 60.000,-- EUR exkl. USt mit der täglichen Lieferung von 700 Essensportionen im Jahr 2021 beauftragt. Im diesbezüglichen Cateringvertrag war vereinbart, dass die Rechnungen in bar zu begleichen waren. Im Jahr 2021 wurden rd. 570.000,-- EUR an dieses - im Jahr 2020 gegründete - Unternehmen D mit dem Geschäftszweig „Baumeistergewerbe, Hausbetreuung, Handel mit Waren aller Art“ bezahlt.

Nach Angabe des Vereines Kindergarten Minibambini wären die Cateringlieferungen im Dezember 2021 eingestellt und ab diesem Zeitpunkt das Essen für die betreuten Kinder selbst in den Küchen zubereitet worden.

Der StRH Wien sah die Beauftragung von Gesellschaften in den obengenannten Geschäftszweigen Baugewerbe und Baunebengewerbe mit der Lieferung von Essensportionen für Kindergärten als ungewöhnlich an. Keine der genannten Gesellschaften wies den für das beauftragte Catering erforderlichen Befähigungsnachweis bzw. die Gastgewerbeberechtigung auf. Auch der Verein Kindergarten Minibambini konnte keinen Nachweis für die Berechtigungen der beauftragten Gesellschaften vorlegen.

Ungewöhnlich erschien ferner der Umstand, dass die auf dem Konto Catering verbuchten Zahlungen im Betrachtungszeitraum 2019 bis 2021 in der Gesamthöhe von rd. 2.714.000,-- EUR ausschließlich über die Vereinskassa in bar abgewickelt wurden. Die baren Einzelzahlungen betragen im Durchschnitt rd. 20.000,-- EUR bis 60.000,-- EUR.

Alle vorgelegten Verträge mit den Unternehmen waren nicht statutengemäß unterfertigt worden.

Des Weiteren ergab die Einschau, dass das Unternehmen A im Oktober 2019 infolge der Eröffnung des Konkursverfahrens aufgelöst wurde. Die Unternehmen B, C und D wurden vom Bundesministerium für Finanzen als Scheinunternehmen gemäß Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz identifiziert. Das Unternehmen B wurde im Dezember 2020 infolge der Eröffnung des Konkursverfahrens ebenfalls aufgelöst. Nach Aufhebung des Konkursverfahrens im März 2021 wurde das Unternehmen C infolge Vermögenslosigkeit aus dem Firmenbuch gelöscht. Nach Eröffnung des Konkursverfahrens wurde das Unternehmen D im März 2022 schließlich aufgelöst.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl dem Verein Kindergarten Minibambini, ausschließlich Lieferantinnen bzw. Lieferanten mit der Lieferung von Essensportionen zu beauftragen, welche die erforderlichen Berechtigungen aufweisen.

Stellungnahme des Vereines Kindergarten Minibambini:

Wie dem StRH Wien aufgrund der vorgelegten Cateringverträge bekannt, wurde mit den Unternehmen vereinbart, dass diese Subunternehmen mit der Zubereitung und Lieferung der Essensportionen beauftragen können. Der Verein Kindergarten Minibambini prüfte die Qualität und Menge der Essensportionen bei jeder Anlieferung. Zwar gab es unregelmäßig Mängel bei den Essensportionen, die Qualität war jedoch nicht zu beanstanden und hat es zu keinem Zeitpunkt Beschwerden von Kindern oder Eltern oder gar Erkrankungen im Zusammenhang mit den verabreichten Essensportionen gegeben. Die Essensportionen wurden sowohl von den Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern des Vereines Kindergarten Minibambini als auch von den betreuten Kindern bewertet und die Mängel den Lieferantinnen bzw. Lieferanten angezeigt.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass in den Jahren 2017 und 2019 für einen kurzen Zeitraum die renommierten Catering-Unternehmen M. sowie M.-M. GmbH mit der Anlieferung von Essensportionen beauftragt wurden, deren Leistungen jedoch im Hinblick auf das Preis-Leistungs-Verhältnis ungenügend waren. Angeboten wurden lediglich eine Suppe und eine Hauptspeise, nicht jedoch Frühstück und Nachtisch. Die vom Verein Kindergarten Minibambini beauftragten Unternehmen boten im Gegensatz dazu eine Komplettverpflegung an. Ebenso waren die Essensportionen nicht ausreichend.

Unrichtig ist die Annahme des StRH Wien, wonach „...bereits in der Vergangenheit mit Renovierungsarbeiten beauftragten Bauunternehmen mit der Lieferung der Essensportionen für die Kinder beauftragt worden“ seien. Tatsächlich wurde lediglich das Bauunternehmen C im Juni 2020 mit Bauleistungen beauftragt. Die Beauftragung dieses Unternehmens mit Cateringleistungen erfolgte bereits im Dezember 2019.

Die aktuelle Essensversorgung übernimmt der Verein Kindergarten Minibambini seit Dezember 2021 als sogenannter „Selbstkocher“. Sollte in Hinkunft ein externes Cateringunternehmen mit der Essensversorgung beauftragt werden, wird der Verein Kindergarten Minibambini bei Einholung von Kostenvoranschlägen im Sinn der Empfehlung um Vorlage der erforderlichen Berechtigungen (Gewerbeberechtigung, Befähigungsnachweise, Hygienezertifikate etc.) ersuchen.

Gegenäußerung des StRH Wien:

Dem StRH Wien wurden keine Nachweise hinsichtlich der Beauftragung von Subunternehmen vorgelegt.

Zu den angegebenen Beauftragungen „renommierter“ Catering-Unternehmen war weiters festzustellen, dass trotz Aufforderung des StRH Wien keine diesbezüglichen Unterlagen übermittelt wurden.

Der Verein Kindergarten Minibambini gab schriftlich an, dass mit einigen der ausgewählten Cateringunternehmen bereits im Zuge der Renovierungsarbeiten zusammengearbeitet worden wäre.

Die Buchhaltungsunterlagen des Vereines Kindergarten Minibambini zeigten, dass entgegen den Angaben in der Stellungnahme 2 mit Bauleistungen beauftragte Bauunternehmen auch Cateringleistungen erbrachten. Die Beauftragung von Bauunternehmen mit der Lieferung von Essensportionen erschien dem StRH Wien jedenfalls ungewöhnlich.

8.2.2 Auf die Frage nach dem Auswahlprozess dieser Lieferanten, gab der Verein Kindergarten Minibambini an, dass im Laufe der Jahre mehrere Cateringunternehmen an den Verein Kindergarten Minibambini herangetreten wären, um ihre Leistungen anzubieten. Der Verein Kindergarten Minibambini führte weiters aus, dass die von diesen Unternehmen angebotenen Kostproben nicht zufriedenstellend gewesen wären und auch der Kostenfaktor berücksichtigt werden musste. Aus diesem Grund wären daher die bereits in der Vergangenheit mit Renovierungsarbeiten beauftragten Bauunternehmen mit der Lieferung der Essensportionen für die Kinder beauftragt worden. Bei diesen Unternehmen wären lt. Verein Kindergarten Minibambini sowohl die Preisgestaltung als auch die Kostproben zufriedenstellend gewesen.

Gemäß Verein Kindergarten Minibambini wären keine Gewerbeberechtigungen verlangt und Referenzprojekte o.Ä. von den beauftragten Gesellschaften angefordert worden. Der Verein Kindergarten Minibambini ging davon aus, dass diese vorhanden gewesen wären. Außerdem hätte der Verein Kindergarten Minibambini dies bei anderen, bekannten Cateringunternehmen ebenfalls nicht überprüft.

Der Verein Kindergarten Minibambini gab weiters an, dass mit jeder Lieferung (unentgeltliche) Essensproben von den Unternehmen geliefert und diese vom Haustechniker getestet worden wären. Ferner hätte die Obfrau Qualitätskontrollen beim Aufwärmen der Essensportionen durch das Personal durchgeführt. In den Jahren 2019 bis 2021 hätte es weder Beschwerden noch Erkrankungen im Zusammenhang mit den gelieferten Essensportionen gegeben.

Der StRH Wien merkte an, dass bereits eine einfache Prüfung der mit den Cateringleistungen beauftragten Unternehmen zu Zweifel am Vorhandensein der erforderlichen Gastrogenehmigung hätte führen müssen. Ebenso war die Beauftragung eines bereits in der Vergangenheit mit Bauleistungen beauftragten Unternehmens mit der Herstellung und Belieferung von Speisen für Kinder nicht nachvollziehbar.

8.2.3 In diesem Zusammenhang war weiters anzuführen, dass vom Verein Kindergarten Minibambini für Beschaffungen und von Dritten bezogene Leistungen generell keine Kostenvergleichsangebote eingeholt bzw. dokumentiert wurden, sodass eine wirtschaftliche Vorgangsweise nicht nachweisbar war.

Der Verein Kindergarten Minibambini hatte außerdem keine schriftlichen Regelungen hinsichtlich der Vorgehensweise bei Beschaffungen und Leistungsvergaben erlassen.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl dem Verein Kindergarten Minibambini, Richtlinien für Beschaffungen und Leistungsvergaben zu erstellen. Ab einem bestimmten Ankaufswert sollten zwingend mindestens 2 Vergleichsangebote einzuholen sein.

Stellungnahme des Vereines Kindergarten Minibambini:

Die Empfehlung (Erstellung von Richtlinien für Beschaffungen und Leistungsvergaben sowie Einholung von Vergleichsangeboten ab einem bestimmten Ankaufswert) wird umgesetzt.

Kostenvergleichsangebote wurden vom Verein Kindergarten Minibambini telefonisch eingeholt, online abgeglichen oder waren aufgrund der früheren Zusammenarbeit bereits bekannt.

8.2.4 Der StRH Wien zog für weitere Prüfungshandlungen die auf dem Konto Einkauf Küche für den Wareneinsatz verbuchten Beträge der Jahre 2019 bis 2021 heran. Der diesbezügliche Wareneinsatz betrug im Jahr 2019 rd. 67.000,- EUR, im Jahr 2020 rd. 47.000,- EUR und im Jahr 2021 rd. 87.000,- EUR.

Für den StRH Wien war die Höhe des Wareneinsatzes nicht nachvollziehbar, da in den Cateringverträgen die Lieferung einer Vollverpflegung (Frühstücksportion, Suppe, Hauptspeise und Nachtisch) vereinbart war.

Stellungnahme des Vereines Kindergarten Minibambini:

Klarstellend wird mitgeteilt, dass sich die vom StRH Wien herangezogenen Wareneinsätze auf Sonderwünsche der betreuten Kinder beziehen (Allergiker, halal, kosher, vegan, Gemüse, Obst, Getränke etc). Trotz „Vollverpflegung“ durch das Catering musste der Verein Kindergarten Minibambini infolge von Sonderwünschen der betreuten Kinder zusätzlich Waren einkaufen und Essen für diese Kinder selber zubereiten.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl der MA 10 - Kindergärten eine tiefere Prüfung der Essenslieferungen vorzunehmen und die Ergebnisse in eine eventuelle Rückforderung miteinzubeziehen.

Stellungnahme der MA 10 - Kindergärten:

Die Vergabe für eine tiefere Prüfung des Vereines Kindergarten Minibambini hinsichtlich der Essenslieferungen und den verbuchten Zahlungen durch eine externe Wirtschaftsprüfungskanzlei wurde seitens der MA 10 - Kindergärten bereits in Auftrag gegeben.

8.3 Aufwendungen für Mitarbeitende

8.3.1 Der Verein Kindergarten Minibambini gewährte unverzinsten Lohn- und Gehaltsvorschüsse im Jahr 2019 in der Höhe von rd. 180.000,- EUR und im Jahr 2020 in der Höhe von rd. 561.000,- EUR an die Mitarbeitenden. Die vollständige Rückzahlung der monatlichen Vorschüsse wurde in der Buchhaltung im Jahr 2019 in 4 Teilbeträgen und im Jahr 2020 als eine einzelne Buchung am Jahresende auf dem Kassakonto verbucht. Nach Angabe des Vereines Kindergarten Minibambini wurden im Jahr 2021 keine weiteren Lohn- und Gehaltsvorschüsse an Mitarbeitende vergeben.

Der Verein Kindergarten Minibambini gab dazu an, dass den Mitarbeitenden im Jahr 2020 aufgrund der privaten wirtschaftlichen Situation im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie unterjährig diverse Vorschüsse gewährt wurden. Diese Vorgehensweise sollte die Mitarbeitenden an den Verein Kindergarten Minibambini binden. Mit den Mitarbeitenden wären Verträge mit einer Rückzahlungsfrist bis 31. Dezember 2020 abgeschlossen worden. Auf eine Verzinsung wurde aufgrund der Kurzfristigkeit der gewährten „Darlehen“ und des allgemein niedrigen Zinsniveaus verzichtet.

Der StRH Wien erachtete generell die Gewährung von Lohn- und Gehaltsvorschüssen für einen durch Steuergelder geförderten Verein als nicht widmungsgemäß. Die Vergabe von zinsenlosen „Darlehen“ an Mitarbeitende war nach Ansicht des StRH Wien auch im Hinblick auf eine niedrige Zinslandschaft als nicht fremdüblich zu qualifizieren.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl dem Verein Kindergarten Minibambini, in Hinkunft von Lohn- und Gehaltsvorschüssen an Mitarbeitende ab-zusehen.

Stellungnahme des Vereines Kindergarten Minibambini:

Die unverzinsten Lohn- und Gehaltsvorschüsse an die Mitarbeitenden des Vereines Kindergarten Minibambini wurden vollständig zurückgezahlt. Bereits seit dem Jahr 2021 werden (im Sinn der nunmehrigen Empfehlung) keine Lohn- und Gehaltsvorschüsse gewährt.

Gegenäußerung des StRH Wien:

Der StRH Wien stellt dazu fest - dass wie im Bericht angeführt - die vollständige Rückzahlung der an die Mitarbeitenden gewährten Darlehen in der Buchhaltung erfasst wurde. Aufgrund der insbesondere in der Kassenführung festgestellten Mängel konnte die tatsächliche Rückzahlung jedoch nicht überprüft werden.

8.3.2 Der StRH Wien stellte bei seiner Einschau in die Buchhaltung ferner fest, dass im Jahr 2019 diverse Zahlungen an die Obfrau, den Schriftführer (Ex-Ehemann), die Kassierin (Tochter) und den Haustechniker (Sohn) erfolgten. Diese Zahlungen waren außerhalb der Jahreslohnkonten verbucht und unterlagen somit nicht den Abzügen für Sozialabgaben.

Der Verein Kindergarten Minibambini begründete diese Zahlungen mit den oben erwähnten „Darlehen“ an Mitarbeitende und legte diesbezügliche „Darlehensverträge“ für die Jahre 2019 und 2020 vor. Die Darlehensverträge regelten die Gewährung von „Darlehen“ an die Obfrau, an den Schriftführer, an die Kassierin und an den Haustechniker für die Überbrückung finanzieller Engpässe. Die „Darlehen“ waren unverzinst bis 31. Dezember 2019 bzw. bis 31. Dezember 2020 zurückzubezahlen.

8.3.3 Der StRH Wien forderte vom Verein Kindergarten Minibambini die Kontoauszüge des Bankinstituts an, um einen Abgleich der geleisteten Zahlungen an die betreffenden Personen außerhalb der

Jahreslohnkonten erstellen zu können. Anhand dieser Unterlagen wurden im Jahr 2019 insgesamt rd. 74.000,-- EUR, im Jahr 2020 rd. 112.000,-- EUR und im Jahr 2021 rd. 50.000,-- EUR an Zahlungen an die genannten 4 Personen durch den StRH Wien festgestellt. Die Zahlungen erfolgten regelmäßig um den Monatswechsel und waren z.T. mit „Gehalt“ oder „Lohn“ bezeichnet.

Aufgrund der mangelhaften Textierungen sowie der für den StRH Wien nicht nachvollziehbaren Buchungen war eine Prüfung der Vollständigkeit der an den o.a. Personenkreis geleisteten Zahlungen nicht möglich.

Wie in Punkt 8.3.1 ausgeführt, wurden im Jahr 2021 vom Verein Kindergarten Minibambini keine Lohn- und Gehaltsvorschüsse an Mitarbeitende gewährt. Die Zahlungen an die betreffenden Personen im Jahr 2021 konnten vom Verein Kindergarten Minibambini daher nicht begründet werden.

Stellungnahme des Vereines Kindergarten Minibambini:

Die genannten Zahlungen sind Darlehen, die innerhalb der vertraglich vereinbarten Frist zurückgezahlt wurden.

Gegenäußerung des StRH Wien:

Die Rückzahlung der an die betreffenden Personen gewährten Zahlungen konnte aufgrund der mangelhaften Buchhaltung, insbesondere der Kassenführung und der über die Kassa vorgenommenen Abschreibungen nicht überprüft werden. Nach Angabe des Vereines Kindergarten Minibambini gab es im Jahr 2021 keine Darlehen an Mitarbeitende, womit für die nicht in den Jahreslohnkonten erfassten Zahlungen weder eine Begründung noch ein Nachweis für deren Rückzahlung vorlag.

8.3.4 Gemäß der „Allgemeinen Förderrichtlinie“ der MA 10 - Kindergärten waren die Mitarbeitenden der Förderungsnehmenden über dem Mindestlohntarif für Angestellte in privaten Kinderbetreuungseinrichtungen zu bezahlen.

Bei der stichprobenweisen Kontrolle der Dienstverträge stellte der StRH Wien fest, dass bei einer Mitarbeiterin das Gehalt dem Mindestlohntarif entsprach.

Der Verein Kindergarten Minibambini gab dazu an, dass nach seiner Auffassung eine korrekte Entlohnung der Mitarbeitenden stattfand.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl dem Verein Kindergarten Minibambini die entsprechende Bestimmung der „Allgemeinen Förderrichtlinie“ bzgl. der Entlohnung der Mitarbeitenden einzuhalten.

Stellungnahme des Vereines Kindergarten Minibambini:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

8.4 Aufwendungen für Kraftfahrzeuge

8.4.1 Die MA 10 - Kindergärten verwies in ihren Abrechnungsmodalitäten für Förderungen betreffend Firmenfahrzeuge auf die steuerlich zulässigen Anschaffungskosten (Luxustangente) in der Höhe von 40.000,- EUR. Bei einer Nutzung eines Kfz zu mehr als 50 % für betriebliche Zwecke wurde das Fahrzeug dem Betriebsvermögen zugerechnet. Für eine anteilige private Nutzung eines betrieblichen Kfz war ein Sachbezug in der Lohn- und Gehaltsverrechnung des Mitarbeitenden anzusetzen. Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte waren nicht als dienstliche Fahrten zu qualifizieren. Beim Abschluss einer Förderungsvereinbarung wurde die Einhaltung dieser Vorgaben als Voraussetzung für die Zuerkennung von Förderungen akzeptiert.

Der Verein Kindergarten Minibambini verfügte im Betrachtungszeitraum über mehrere geleaste Kfz. Die nachfolgende Tabelle 11 zeigt die vom Verein Kindergarten Minibambini im Betrachtungszeitraum geleasten Kfz (Beträge in EUR gerundet):

Vom Verein Kindergarten Minibambini geleaste Kraftfahrzeuge in den Jahren 2019 bis 2021

Marke und Modell	Laufzeit der Leasingverträge	Anschaffungskosten	Monatliche Leasingrate lt. Vertrag
BMW 330d	04/2017 bis 06/2020	47.000,00	480,00
BMW X5 (1)	04/2017 bis 01/2021	64.000,00	696,00
Peugeot Expert	03/2018 bis laufend	n.a.	286,00
BMW X5 (2)	08/2019 bis 10/2021	116.000,00	1.036,00
BMW X3	06/2020 bis laufend	70.000,00	511,00
BMW 545e	04/2021 bis laufend	78.000,00	786,00
Peugeot Boxer	06/2021 bis laufend	n.a.	343,00

Tabelle 11: Vom Verein Kindergarten Minibambini geleaste Kraftfahrzeuge in den Jahren 2019 bis 2021

Quelle: Verein Kindergarten Minibambini; Auswertung und Darstellung: StRH Wien

Das Kfz BMW 330d wurde von der Schwiegertochter der Obfrau (Kaufvertrag vom 23. Mai 2016) gekauft und vom Verein Kindergarten Minibambini als Leasingfahrzeug (Vertrag vom 24. März 2017) übernommen. Nach Angabe des Vereines Kindergarten Minibambini wurde dieses Kfz mit Juni 2020 ausgeschieden und durch das geleaste Kfz BMW X3 (Leasingvertrag vom 29. Juni 2020) ersetzt. Das Kfz BMW X5 wurde vom Sohn der Obfrau (Kaufvertrag vom 20. Mai 2016) gekauft und vom Verein Kindergarten Minibambini als Leasingfahrzeug (Vertrag vom 22. März 2017) ebenfalls übernommen.

Der Jahresabschluss des Vereines Kindergarten Minibambini wies für das Jahr 2019 einen Kfz-Aufwand von rd. 37.000,-- EUR, für das Jahr 2020 von rd. 128.000,-- EUR und für das Jahr 2021 von rd. 64.000,-- EUR aus. Darüber hinaus bezahlte der Verein Kindergarten Minibambini Leasingvorauszahlungen für das Kfz BMW X5 (2) von 34.000,-- EUR im August 2019, für das Kfz BMW X3 von 17.000,-- EUR im Mai 2020 und für das Kfz Peugeot Boxer von 5.000,-- EUR im Mai 2021. Die Leasingvorauszahlung für das Kfz BMW 545e in der Höhe von 15.000,-- EUR wäre nach Angaben des Vereines Kindergarten Minibambini privat bezahlt worden.

Das Ausmaß der betrieblichen Nutzung der obengenannten Kfz konnte der StRH Wien aufgrund fehlender Aufzeichnungen wie z.B. Fahrtenbücher nicht überprüfen.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl der MA 10 - Kindergärten, grundsätzlich die Möglichkeit einer privaten Nutzung von betrieblichen Kfz bei geförderten Einrichtungen zu überdenken.

Stellungnahme der MA 10 - Kindergärten:

Eine Änderung der jeweiligen Förderungsrichtlinien wird angedacht bzw. ist die Erarbeitung und Veröffentlichung von ergänzenden Informationen für die Förderungsnehmerinnen bzw. Förderungsnehmer z.B. in Form von „FAQ“ beabsichtigt.

8.4.2 Der Verein Kindergarten Minibambini legte für die Kfz (BMW X3 und BMW 545e) Nutzungsvereinbarungen für Privatnutzungen vor. Darin verpflichteten sich die Schwiegertochter und die Tochter der Obfrau zur Übernahme der laufenden Aufwendungen dieser beiden Fahrzeuge ab dem 10. Jänner 2022.

Der Verein Kindergarten Minibambini gab an, dass die beiden Kfz bis zum Jahr 2021 aufgrund der Umbauarbeiten an den diversen Standorten benötigt worden wären. Für das Kfz BMW X5 gab es keine derartige Nutzungsvereinbarung.

8.4.3 Der Verein Kindergarten Minibambini führte weiters aus, dass der zeitliche und finanzielle Aufwand der Familienmitglieder für den Verein Kindergarten Minibambini ab dem Jahr 2017 so groß gewesen wäre, dass beschlossen wurde, privates Vermögen der Familie in die Vereinssphäre einzubringen. In diesem Zusammenhang hätten der Sohn und die Schwiegertochter der Obfrau ihre privaten Kfz dem Verein Kindergarten Minibambini zur Verfügung gestellt. Die Obfrau hätte die laufenden Kosten für diese Kfz auf das Vereinskonto einbezahlt.

Diesbezüglich legte der Verein Kindergarten Minibambini einen Ausdruck aus dem Kontoverwaltungssystem der Bank dem StRH Wien vor, auf dem alle Belege über die privaten Einzahlungen der Familie auf das Bankkonto des Vereines Kindergarten Minibambini in den Jahren 2019 bis 2021 ersichtlich sein sollten.

Der StRH Wien stellte dazu fest, dass es sich dabei um Einzahlungen von Geldbeträgen aus der Kassa des Vereines Kindergarten Minibambini auf das Bankkonto des Vereines handelte. Die o.a. privaten Einzahlungen waren damit nicht nachweisbar.

Der Verein Kindergarten Minibambini verwies daraufhin erneut auf laufende Einzahlungen der Obfrau auf das Bankkonto des Vereines, welche auf einem Verrechnungskonto des Vereines gegenüber der Obfrau und der Kassierin gebucht worden wären.

Auf diesem Verrechnungskonto war - wie bereits im Punkt 4.3.3 erwähnt - zum 1. Jänner 2019 eine offene Verbindlichkeit des Vereines Kindergarten Minibambini gegenüber der Obfrau und der Kassierin aus dem Verkauf des Inventars für den Standort in Wien 17, Hernalser Hauptstraße 185 verbucht. Auf diesem Konto erfolgten im Jahr 2020 lediglich Auszahlungen vom Bankkonto des Vereines Kindergarten Minibambini in der Höhe von gesamt 50.000,- EUR.

Auf nochmalige Nachfrage des StRH Wien gab der Verein Kindergarten Minibambini an, dass die Obfrau im Jahr 2008 einen Kindergarten in der Rechtsform eines Einzelunternehmens gegründet und bis zum September 2009 geführt hätte. Im Zuge der Gründung des Vereines Kindergarten Minibambini im September 2009 wäre das gesamte Inventar und der Kundenstock des Einzelunternehmens mit einem Schätzwert von rd. 180.000,- EUR in den neu gegründeten Verein eingebracht worden.

Im Laufe der Jahre und im Zuge der Erweiterungen der Betriebstätigkeit des Vereines Kindergarten Minibambini wären von der Obfrau und den Familienmitgliedern laufend private Gelder in die Vereinssphäre eingebracht worden. Die Obfrau und die Familienmitglieder hätten diese Gelder zinsenlos dem Verein Kindergarten Minibambini zur Verfügung gestellt. Bei liquiden Engpässen des Vereines Kindergarten Minibambini hätten die Familienmitglieder außerdem auf einen Teil des Rückzahlungsbetrages verzichtet. Die darüber hinausgehenden Einzahlungen wären als Verbindlichkeiten erfasst worden. In den Jahren 2020 und 2021 wären Teilbeträge vom Verein Kindergarten Minibambini an die Familienmitglieder rückbezahlt worden, sodass der Stand der Verbindlichkeiten gegenüber der

Obfrau und der Kassierin zum 31. Dezember 2021 32.488,-- EUR betrug. Im Februar 2022 hätte ein Vereinsbeschluss zur erfolgswirksamen Auflösung dieser Restschuld geführt.

Der StRH Wien hielt dazu fest, dass die mehrfach angegebenen privaten Einzahlungen weder in der Buchhaltung der Jahre 2019 bis 2021 noch in anderen Unterlagen nachweisbar waren. Ebenso waren in der Buchhaltung - außer der aus dem Verkauf des Inventars resultierenden Verbindlichkeit gegenüber der Obfrau und ihrer Tochter - keine weiteren Verbindlichkeiten gegenüber Familienmitgliedern ausgewiesen. Die mangelnde Nachvollziehbarkeit des Verkaufspreises für das Inventar wurde bereits in Punkt 4.3.3 dargestellt.

Stellungnahme des Vereines Kindergarten Minibambini:

Sowohl die Obfrau als auch ihre Familienmitglieder unterstützten den Verein Kindergarten Minibambini finanziell, wobei nur teilweise Rückzahlungen getätigt wurden.

8.4.4 Der StRH Wien sah die Anzahl und die Anschaffungskosten der vom Verein Kindergarten Minibambini betriebenen Kfz mit den in der Förderungsvereinbarung definierten Grundsätzen der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit als nicht vereinbar an. Der StRH Wien konnte ferner den Hinweis des Vereines Kindergarten Minibambini betreffend die Notwendigkeit der Kfz für die Umbauarbeiten nicht nachvollziehen, da die Standorte zueinander in örtlicher Nähe lagen und es sich bei den 5 Kfz um keine typischen Lieferfahrzeuge handelte. Weiters war nicht nachvollziehbar, inwieweit die Schwiegertochter der Obfrau ohne Vereinsfunktion für die Beaufsichtigung der Umbauarbeiten verantwortlich war.

In der folgenden Abbildung 1 stellt der StRH Wien die Entfernungen der Standorte des Vereines Kindergarten Minibambini graphisch dar. Bei der Berechnung der Gehzeiten wurde eine angemessene, durchschnittliche Geschwindigkeit von 5 km/h angenommen und die fußläufige Erreichbarkeit der Standorte des Vereines Kindergarten Minibambini dargestellt:

Verteilung und fußläufige Erreichbarkeiten der Standorte des Vereines Kindergarten Minibambini

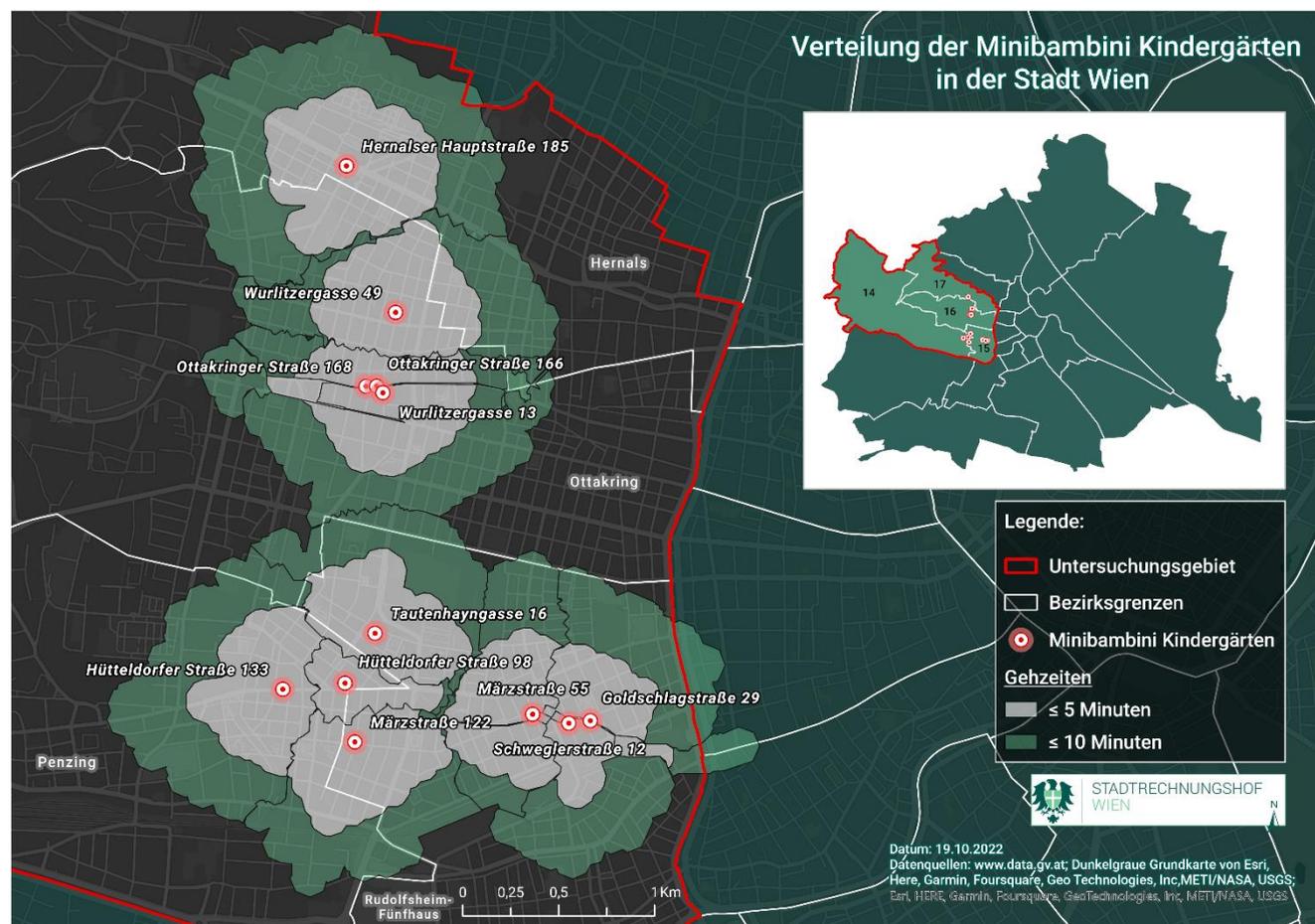


Abbildung 1: Verteilung der Standorte des Vereines Kindergarten Minibambini

Quelle: Verein Kindergarten Minibambini, www.data.gv; Hintergrundkarte: Dunkelgraue Grundkarte von ESRI; Darstellung: StRH Wien, erstellt mit ArcGisPRO®-Software von Esri

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl dem Verein Kindergarten Minibambini, in Hinkunft ausschließlich für den Betrieb notwendige und angemessene Kfz aus Vereinsmitteln zu bezahlen.

Stellungnahme des Vereines Kindergarten Minibambini:

Die Kfz wurden nicht nur für die Beaufsichtigung der zahlreichen Umbauarbeiten angeschafft, sondern dienten den Leiterinnen bzw. Leitern der jeweiligen Standorte dazu, diverse Anschaffungen für den Kindergartenbetrieb zu tätigen.

In Hinkunft werden ausschließlich für den Betrieb notwendige und angemessene Kfz aus Vereinsmitteln bezahlt.

8.4.5 Die Einschau des StRH Wien ergab weiters, dass der Verein Kindergarten Minibambini einen Betrag von rd. 390,- EUR an eine Versicherungsgesellschaft gezahlt hatte. Das auf dem Beleg angegebene Kennzeichen konnte keinem betrieblichen Kfz zugeordnet werden.

Nach Angabe des Vereines Kindergarten Minibambini handelte es sich dabei um eine Zahlung für die Versicherung des Kfz des Ex-Ehemannes der Obfrau (Schriftführer des Vereines Kindergarten Minibambini). Im März 2020 sei die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels während des 1. Lockdowns aus gesundheitlichen Gründen der Obfrau nicht zumutbar gewesen. Außerdem habe sie keine Lenkerberechtigung und die Benutzung eines Taxis wäre ebenfalls nicht möglich gewesen. Aus diesen Gründen wäre die Obfrau auf die Hilfe ihres Ex-Ehemannes angewiesen gewesen. Der Verein Kindergarten Minibambini habe daher die Abgeltung dieser Kosten als gerechtfertigt erachtet.

Der StRH Wien führte diesbezüglich aus, dass keine schriftliche Vereinbarung für die Übernahme dieser Kosten vorgelegt wurde. Darin wäre der Aufwandsersatz pro gefahrenen Kilometer festzulegen gewesen. Des Weiteren konnte infolge fehlender Aufzeichnungen die Notwendigkeit und Angemessenheit der Fahrten nicht überprüft werden.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl dem Verein Kindergarten Minibambini, bei betrieblich genutzten Privat-Kfz entsprechende Aufzeichnungen gemäß den Vorgaben der MA 10 - Kindergärten zu führen.

Stellungnahme des Vereines Kindergarten Minibambini:

Die Empfehlung wird umgesetzt.



8.5 Aufwendungen für „Strafen“

8.5.1 Die Aufwendungen auf dem Konto „Strafen“ betragen lt. Buchhaltung des Vereines Kindergarten Minibambini im Jahr 2019 rd. 1.700,-- EUR, im Jahr 2020 rd. 1.400,-- EUR und im Jahr 2021 rd. 2.600,-- EUR. Aufgrund der Anzahl der Buchungen auf diesem Konto forderte der StRH Wien stichprobenweise Belege für diese Aufwendungen an.

Der Verein Kindergarten Minibambini gab an, dass generell für „Strafen“ die Mitarbeitenden selbst aufzukommen hätten. Da lt. Auskunft erfahrungsgemäß die Einzahlungsfristen von diesen nicht eingehalten worden wären, hätte der Verein Kindergarten Minibambini die Strafen vorläufig bezahlt. Diese Beträge wären danach von den jeweiligen Mitarbeitenden zurückgefordert und von diesen auf das Vereinskonto einbezahlt worden.

Der StRH Wien zog aufgrund der Buchungstexte Rückschlüsse auf die Inhalte einiger „Strafen“. So wurden mehrfach für Verkehrsverwaltungsübertretungen in Niederösterreich bezahlt sowie eine Zahlung an die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft geleistet. Weiters waren mehrfach Buchungstexte mit „PK Simmering“ und „PK Meidling“ enthalten. Ein eindeutiger betrieblicher Zusammenhang bei der Nutzung der diesbezüglichen Kfz war aufgrund der Buchungstexte nicht unmittelbar erkennbar und konnte mangels Belegen auch nicht nachgewiesen werden.

Ferner konnte nicht eindeutig zwischen Verwaltungsübertretungen im Zusammenhang mit der Parkraumbewirtschaftung und anderen Vergehen wie z.B. Geschwindigkeitsüberschreitungen unterschieden werden. Bei Geschwindigkeitsüberschreitungen wären diese immer von der Verursacherin bzw. dem Verursacher zu bezahlen. Bei Parkraumstrafen wäre bei nicht vermeidbaren Umständen aufgrund der Parkplatzsituation eine Zuordnung dieser Verwaltungsübertretung zur betrieblichen Sphäre möglich.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl dem Verein Kindergarten Minibambini, Zahlungen für Verwaltungsübertretungen - sofern nicht betrieblich bedingt und unvermeidbar - an die Verursacherinnen bzw. Verursacher nachweislich weiterzurechnen.

Stellungnahme des Vereines Kindergarten Minibambini:

Für Geldstrafen kommen die Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer des Vereines Kindergarten Minibambini grundsätzlich selber auf. Um die Einzahlungsfristen einzuhalten und um (Verzugs-)Zinsen hintanzuhalten, wurden im Betrachtungszeitraum teilweise Geldstrafen vorläufig vom Verein Kindergarten Minibambini bezahlt und von den jeweiligen Verursacherinnen bzw. Verursachern zurückgefordert. Die Empfehlung wird umgesetzt.

Gegenäußerung des StRH Wien:

Die Belege über diese „Strafen“ wurden trotz 2-facher Anforderung vom Verein Kindergarten Minibambini nicht vorgelegt.

Die in diesem Zusammenhang angegebenen Rückzahlungen der „Strafen“ konnten durch den StRH Wien in der Buchhaltung nicht festgestellt werden.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl der MA 10 - Kindergärten, eine Rückförderung der zur Bezahlung dieser Verwaltungsübertretungen verwendeten Förderungsmittel zu evaluieren.

Stellungnahme der MA 10 - Kindergärten:

Da die Bezahlung von offenen Geldstrafen und/oder Verwaltungsstrafen keinen sparsamen, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Umgang mit Förderungsmitteln darstellt, dürfen die Kosten dem Verein Kindergarten Minibambini nicht in Rechnung gestellt werden, zumal die Kosten nicht im Zuge der Bildung und Betreuung von Kindern entstanden sind. Die Überprüfung der aus Förderungsmitteln bezahlten Verwaltungsübertretungen wird unmittelbar eingeleitet und führt gegebenenfalls zu einer Rückforderung.

8.5.2 Im Zuge der stichprobenweisen Einschau in die Buchhaltung 2021 hinterfragte der StRH Wien eine Buchung in der Höhe von 18.500,- EUR auf dem Konto „Sonstige Gebühren und Abgaben“. Diese Zahlung beruhte auf einem Erkenntnis des Spruchsenats beim Amt für Betrugsbekämpfung, Bereich

Finanzstrafsachen, beim Bundesministerium für Finanzen vom 13. September 2021, wonach über die Obfrau gemäß Verbandsverantwortlichkeitsgesetz eine Geldbuße in der Höhe 20.000,-- EUR (plus 500,-- EUR Beitrag zu den Kosten des Finanzstrafverfahrens) und über den Verein Kindergarten Minibambini eine Geldbuße von 18.000,-- EUR (plus 500,-- EUR Beitrag zu den Kosten des Finanzstrafverfahrens) verhängt wurden. Laut Erkenntnis wurden vorsätzlich selbstzuberechnende Abgaben (Lohnsteuer und Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen in der Höhe von insgesamt 165.779,28 EUR) für das Jahr 2018 nicht spätestens am 5. Tag nach jeweils eingetretener Fälligkeit entrichtet bzw. abgeführt.

Der StRH Wien war der Ansicht, dass die Bezahlung der verhängten Strafe in der Höhe von 18.500,-- EUR nicht durch Förderungsmittel des Vereines Kindergarten Minibambini zu decken sei.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl der MA 10 - Kindergärten eine Rückforderung der Förderung für diese Geldstrafe einzufordern.

Stellungnahme der MA 10 - Kindergärten:

Da die Bezahlung von offenen Geldstrafen und/oder Verwaltungsstrafen keinen sparsamen, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Umgang mit Förderungsmitteln darstellt, dürfen die Kosten dem Verein Kindergarten Minibambini nicht in Rechnung gestellt werden, zumal die Kosten nicht im Zuge der Bildung und Betreuung von Kindern entstanden sind. Die Überprüfung der aus Förderungsmitteln bezahlten Geldstrafen wird unmittelbar eingeleitet und führt gegebenenfalls zu einer Rückforderung.

Stellungnahme des Vereines Kindergarten Minibambini:

Der Verein Kindergarten Minibambini steht bereits in Kontakt mit der MA 10 - Kindergärten. Die Geldbuße soll selbstverständlich nicht mit Förderungsmitteln bezahlt werden. Zur Klarstellung wird mitgeteilt, dass der Geldbuße ein Fehler in der Lohnverrechnung zugrunde lag, der mit dieser erörtert wurde.

9. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlungen an den Verein Kindergarten Minibambini

Empfehlung Nr. 1:

Es wäre in den Generalversammlungen die Genehmigung der vorangegangenen Rechnungsabschlüsse entsprechend den Statuten vorzunehmen und diese in den Protokollen festzuhalten (s. Punkt 4.2.1).

Stellungnahme des Vereines Kindergarten Minibambini:

Die Generalversammlung hat entsprechend den Statuten die vorangegangenen Rechnungsabschlüsse entgegengenommen und genehmigt. Für Beweis Zwecke wird die Generalversammlung künftig die Empfehlung des StRH Wien annehmen und die Genehmigung der Rechnungsabschlüsse entsprechend protokollieren.

Empfehlung Nr. 2:

Die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Rechnungsprüfung sind einzuhalten (s. Punkt 4.2.3).

Stellungnahme des Vereines Kindergarten Minibambini:

Die festgestellte finanzielle Abhängigkeit einer der Rechnungsprüferinnen ist nicht nachvollziehbar, zumal der StRH Wien gleichzeitig festhält, dass eine der Rechnungsprüferinnen bis Ende des Jahres 2019 eine Dienstnehmerin des Vereines Kindergarten Minibambini gewesen ist. Die Rechnungsprüfung erfolgt jedenfalls ausschließlich durch Wirtschaftsprüfer, die in keinem finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Verein Kindergarten Minibambini stehen. Der Verein Kindergarten Minibambini wird künftig bereits den Anschein einer Abhängigkeit der Rechnungsprüferinnen vermeiden.

Gegenäußerung des StRH Wien:

Die vom StRH Wien dargestellten Umstände konnten zu einer Beeinträchtigung der vom VerG geforderten Unabhängigkeit und Unbefangenheit der Rechnungsprüferin führen.

Empfehlung Nr. 3:

Die in den Statuten vorgesehenen Vertretungsbefugnisse sollten eingehalten werden (s. Punkt 4.3.1).

Stellungnahme des Vereines Kindergarten Minibambini:

Die Empfehlung wird angenommen, die Vertretungsbefugnisse werden künftig in Entsprechung der Statuten erfolgen.

Empfehlung Nr. 4:

Banküberweisungen wären mittels Onlinebanking durchzuführen (s. Punkt 4.4.1).

Stellungnahme des Vereines Kindergarten Minibambini:

Bei Eröffnung des Bankkontos des Vereines Kindergarten Minibambini im Jahr 2008 waren Überweisungen per Onlinebanking nur mit 2 Unterschriften möglich. Von der Obfrau wurde es daher so gehandhabt, dass Zahlungen vorab intern besprochen und danach durch die Obfrau in einer Bankfiliale überwiesen wurden. Die Empfehlung des StRH Wien wird angenommen und Banküberweisungen werden künftig per Onlinebanking (durch Eingabe von 2 Transaktionsnummern) durchgeführt.

Empfehlung Nr. 5:

Bei künftigen Leistungsvergaben wären ab einem festgesetzten Auftragswert Vergleichsangebote einzuholen und diese zu dokumentieren (s. Punkt 5.2.3).

Stellungnahme des Vereines Kindergarten Minibambini:

Tatsächlich wurden durch den Verein Kindergarten Minibambini infolge eines Zeitdrucks vor Leistungsvergabe keine Vergleichsangebote eingeholt. Dies wurde jedoch - zur Prüfung der Angemessenheit des Angebots - zwar nach Leistungsvergabe, aber vor Leistungserbringung durch das Werkunternehmen, nachgeholt. Es zeigte sich, dass die Leistungsvergabe zu guten Konditionen erfolgte. Die eingeholten Vergleichsangebote werden bis 30. Dezember 2022 nachgereicht.

Gegenäußerung des StRH Wien:

Die o.a. Vergleichsangebote wurden dem StRH Wien nicht vorgelegt.

Empfehlung Nr. 6:

Das fundamentale Belegprinzip sollte eingehalten werden, wonach es zwingend keine Buchung ohne Beleg geben darf (s. Punkt 6.1.2).

Stellungnahme des Vereines Kindergarten Minibambini:

Die Belege betreffen insbesondere Verwaltungsübertretungen. Diese Belege wurden den Mitarbeitenden als Verantwortliche der Verwaltungsübertretungen im Original übergeben. Der Verein Kindergarten Minibambini wird künftig nicht mehr die Originalbelege, sondern Kopien an die Verantwortlichen übergeben.

Empfehlung Nr. 7:

In der Buchhaltung sollten aussagekräftige Buchungstexte verwendet werden (s. Punkt 6.1.3).

Stellungnahme des Vereines Kindergarten Minibambini:

Die Empfehlung, wonach aussagekräftige Buchungstexte zu verwenden sind, wird vom Verein Kindergarten Minibambini bereits berücksichtigt.

Empfehlung Nr. 8:

Es wäre darauf zu achten, dass die aus Förderungsmitteln bezahlten Rechnungen auf den Verein Kindergarten Minibambini ausgestellt werden (s. Punkt 6.1.4).

Stellungnahme des Vereines Kindergarten Minibambini:

Hinsichtlich des Bestandobjektes in Wien 15, Tautenhayngasse 18 ist anzuführen, dass der Vermieter in Kenntnis der tatsächlichen Gegebenheiten ist (Nutzung der Räumlichkeiten für Verwaltungstätigkeiten und als Pausenraum). Die Verantwortlichen sind mit dem Vermieter bereits in Kontakt, um die Änderung des Mietvertrages zu erwirken.

Empfehlung Nr. 9:

Eine richtige und zeitnahe Kassenbuchführung wäre sicherzustellen sowie die Einhaltung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung in diesem Zusammenhang zu gewährleisten (s. Punkt 6.2.2).

Anmerkung des StRH Wien:

Vom Verein Kindergarten Minibambini wurde keine diesbezügliche Stellungnahme abgegeben.

Empfehlung Nr. 10:

Es wären Regelungen für die Höhe von Barzahlungen festzulegen (s. Punkt 6.2.3).

Stellungnahme des Vereines Kindergarten Minibambini:

Hinsichtlich der Höhe von Barzahlungen gibt es keine normativen Einschränkungen. Da eine Limitierung jedoch zweckmäßig (insbesondere für die Buchhaltung) erscheint, wird der Verein Kindergarten Minibambini diesbezüglich eine Regelung treffen.

Empfehlung Nr. 11:

Die gesetzlichen Fristen für die Erstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse sind einzuhalten (s. Punkt 6.3.2).

Stellungnahme des Vereines Kindergarten Minibambini:

Der Verein Kindergarten Minibambini wird künftig die gesetzlichen Fristen für die Erstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse einhalten.

Empfehlung Nr. 12:

Es ist darauf zu achten, dass in den Berichten der Abschlussprüfung auf In-sich-Geschäfte entsprechend dem VerG eingegangen wird (s. Punkt 6.3.4).

Stellungnahme des Vereines Kindergarten Minibambini:

Sämtliche Unterlagen für die Beurteilung der Wesentlichkeit eines In-sich-Geschäftes wurden der Abschlussprüferin vorgelegt. Diese hat offensichtlich die vom StRH Wien zitierten Dienstverträge, den Mietvertrag und die „unverzinsten Darlehensverträge“ nicht als wesentliche Rechtsgeschäfte beurteilt. Im Sinn der Empfehlung wird der Verein Kindergarten Minibambini den Bericht des StRH Wien der Abschlussprüferin weiterleiten und um Berücksichtigung der vom StRH Wien geforderten Sensibilität ersuchen.

Gegenäußerung des StRH Wien:

Das VerG führt in § 21 Abs. 3 aus, dass im Prüfungsbericht vor allem auf In-sich-Geschäfte besonders einzugehen ist. Der StRH Wien blieb bei seiner Ansicht, dass die festgestellten In-sich-Geschäfte als wesentlich anzusehen waren.

Empfehlung Nr. 13:

Bei Übernahme von Standorten müssten detaillierte schriftliche Verträge zur Festlegung der gegenseitigen Rechte und Pflichten abgeschlossen werden (s. Punkt 8.1.4).

Stellungnahme des Vereines Kindergarten Minibambini:

Künftig wird der Verein Kindergarten Minibambini bei Übernahmen von neuen Standorten detaillierte schriftliche Verträge zur Festlegung der gegenseitigen Rechte und Pflichten abschließen.

Empfehlung Nr. 14:

Es sollten ausschließlich Lieferantinnen bzw. Lieferanten mit der Lieferung von Essensportionen beauftragt werden, welche die erforderlichen Berechtigungen aufweisen (s. Punkt 8.2.1).

Stellungnahme des Vereines Kindergarten Minibambini:

Wie dem StRH Wien aufgrund der vorgelegten Cateringverträge bekannt, wurde mit den Unternehmen vereinbart, dass diese Subunternehmen mit der Zubereitung und Lieferung der Essensportionen beauftragen können. Der Verein Kindergarten Minibambini prüfte die Qualität und Menge der Essensportionen bei jeder Anlieferung. Zwar gab es unregelmäßig Mängel bei den Essensportionen, die Qualität war jedoch nicht zu beanstanden und hat es zu keinem Zeitpunkt Beschwerden von Kindern oder Eltern oder gar Erkrankungen im Zusammenhang mit den verabreichten Essensportionen gegeben. Die Essensportionen wurden sowohl von den Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern des Vereines Kindergarten Minibambini als auch von den betreuten Kindern bewertet und die Mängel den Lieferantinnen bzw. Lieferanten angezeigt.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass in den Jahren 2017 und 2019 für einen kurzen Zeitraum die renommierten Catering-Unternehmen M. sowie M.-M. GmbH mit der Anlieferung von Essensportionen beauftragt wurden, deren Leistungen jedoch im Hinblick auf das Preis-Leistungs-Verhältnis ungenügend waren. Angeboten wurden lediglich eine Suppe und eine Hauptspeise, nicht jedoch Frühstück und Nachtisch. Die vom Verein Kindergarten Minibambini beauftragten Unternehmen boten im Gegensatz dazu eine Komplettverpflegung an. Ebenso waren die Essensportionen nicht ausreichend.

Unrichtig ist die Annahme des StRH Wien, wonach „...bereits in der Vergangenheit mit Renovierungsarbeiten beauftragten Bauunternehmen mit der Lieferung der Essensportionen für die Kinder beauftragt worden“ seien. Tatsächlich wurde lediglich das Bauunternehmen C im Juni 2020 mit Bauleistungen beauftragt. Die Beauftragung dieses Unternehmens mit Cateringleistungen erfolgte bereits im Dezember 2019.

Die aktuelle Essensversorgung übernimmt der Verein Kindergarten Minibambini seit Dezember 2021 als sogenannter „Selbstkocher“. Sollte in Hinkunft ein externes Cateringunternehmen mit der Essensversorgung beauftragt werden, wird der Verein Kindergarten Minibambini bei Einholung von Kostenvoranschlägen im Sinn der Empfehlung um Vorlage der erforderlichen Berechtigungen (Gewerbeberechtigung, Befähigungsnachweise, Hygienezertifikate etc.) ersuchen.

Gegenäußerung des StRH Wien:

Dem StRH Wien wurden keine Nachweise hinsichtlich der Beauftragung von Subunternehmen vorgelegt.

Zu den angegebenen Beauftragungen „renommierter“ Catering-Unternehmen war weiters festzustellen, dass trotz Aufforderung des StRH Wien keine diesbezüglichen Unterlagen übermittelt wurden.

Der Verein Kindergarten Minibambini gab schriftlich an, dass mit einigen der ausgewählten Cateringunternehmen bereits im Zuge der Renovierungsarbeiten zusammengearbeitet worden wäre.

Die Buchhaltungsunterlagen des Vereines Kindergarten Minibambini zeigten, dass entgegen den Angaben in der Stellungnahme 2 mit Bauleistungen beauftragte Bauunternehmen auch Cateringleistungen erbrachten. Die Beauftragung von Bauunternehmen mit der Lieferung von Essensportionen erschien dem StRH Wien jedenfalls ungewöhnlich.

Empfehlung Nr. 15:

Es wären Richtlinien für Beschaffungen und Leistungsvergaben zu erstellen. Ab einem bestimmten Ankaufswert sollten zwingend mindestens 2 Vergleichsangebote eingeholt werden (s. Punkt 8.2.3).

Stellungnahme des Vereines Kindergarten Minibambini:

Die Empfehlung (Erstellung von Richtlinien für Beschaffungen und Leistungsvergaben sowie Einholung von Vergleichsangeboten ab einem bestimmten Ankaufswert) wird umgesetzt.

Kostenvergleichsangebote wurden vom Verein Kindergarten Minibambini telefonisch eingeholt, online abgeglichen oder waren aufgrund der früheren Zusammenarbeit bereits bekannt.

Empfehlung Nr. 16:

In Hinkunft sollte von Lohn- und Gehaltsvorschüssen an Mitarbeitende abgesehen werden (s. Punkt 8.3.1).

Stellungnahme des Vereines Kindergarten Minibambini:

Die unverzinsten Lohn- und Gehaltsvorschüsse an die Mitarbeitenden des Vereines Kindergarten Minibambini wurden vollständig zurückgezahlt. Bereits seit dem Jahr 2021 werden (im Sinn der nunmehrigen Empfehlung) keine Lohn- und Gehaltsvorschüsse gewährt.

Gegenäußerung des StRH Wien:

Der StRH Wien stellt dazu fest - dass wie im Bericht angeführt - die vollständige Rückzahlung der an die Mitarbeitenden gewährten Darlehen in der Buchhaltung erfasst wurde. Aufgrund der insbesondere in der Kassenführung festgestellten Mängel konnte die tatsächliche Rückzahlung jedoch nicht überprüft werden.

Empfehlung Nr. 17:

Die entsprechende Bestimmung der „Allgemeinen Förderrichtlinie“ bzgl. der Entlohnung der Mitarbeitenden ist einzuhalten (s. Punkt 8.3.4).

Stellungnahme des Vereines Kindergarten Minibambini:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 18:

In Hinkunft wären ausschließlich für den Betrieb notwendige und angemessene Kfz aus Vereinsmitteln zu bezahlen (s. Punkt 8.4.4).

Stellungnahme des Vereines Kindergarten Minibambini:

Die Kfz wurden nicht nur für die Beaufsichtigung der zahlreichen Umbauarbeiten angeschafft, sondern dienten den Leiterinnen bzw. Leitern der jeweiligen Standorte dazu, diverse Anschaffungen für den Kindergartenbetrieb zu tätigen.

In Hinkunft werden ausschließlich für den Betrieb notwendige und angemessene Kfz aus Vereinsmitteln bezahlt.

Empfehlung Nr. 19:

Bei betrieblich genutzten Privat-Kfz sind entsprechende Aufzeichnungen gemäß den Vorgaben der MA 10 - Kindergärten zu führen (s. Punkt 8.4.5).

Stellungnahme des Vereines Kindergarten Minibambini:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 20:

Zahlungen für Verwaltungsübertretungen - sofern nicht betrieblich bedingt und unvermeidbar - wären an die Verursacherinnen bzw. Verursacher nachweislich weiterzuerrechnen (s. Punkt 8.5.1).

Stellungnahme des Vereines Kindergarten Minibambini:

Für Geldstrafen kommen die Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer des Vereines Kindergarten Minibambini grundsätzlich selber auf. Um die Einzahlungsfristen einzuhalten und um (Verzugs-)Zinsen hintanzuhalten, wurden im Betrachtungszeitraum teilweise Geldstrafen vorläufig vom Verein Kindergarten Minibambini bezahlt und von den jeweiligen Verursacherinnen bzw. Verursachern zurückgefordert. Die Empfehlung wird umgesetzt.

Gegenäußerung des StRH Wien:

Die Belege über diese „Strafen“ wurden trotz 2-facher Anforderung vom Verein Kindergarten Minibambini nicht vorgelegt.

Die in diesem Zusammenhang angegebenen Rückzahlungen der „Strafen“ konnten durch den StRH Wien in der Buchhaltung nicht festgestellt werden.

Empfehlungen an die MA 10 - Kindergärten

Empfehlung Nr. 1:

Die Auszahlungen von Förderungen sollten von der Vorlage der Förderungsansuchen abhängig gemacht werden (s. Punkt 5.1).

Stellungnahme der MA 10 - Kindergärten:

Grundsätzlich werden seit dem Jahr 2014 keine Förderungen ohne die Vorlage eines entsprechenden, vollständigen und korrekten Ansuchens ausgeschüttet. In Einzelfällen kann es vorkommen, dass vor dem Jahr 2014 Förderungen ohne entsprechendes Ansuchen ausgeschüttet wurden. Eine Abweichung von einer statutenmäßigen Zeichnung bedarf in jedem Fall einer Erklärung, wie z.B. einer Übermittlung einer Vollmacht von den übrigen zeichnungsberechtigten vertretungsbefugten Organen lt. den Statuten.

Empfehlung Nr. 2:

Es sollte verstärkt auf die Einhaltung der Förderungsrichtlinie im Hinblick auf die Plausibilität der Finanzpläne geachtet werden (s. Punkt 5.2.1).

Stellungnahme der MA 10 - Kindergärten:

Bei der Prüfung von Förderungsansuchen inkl. Finanzplan für Förderungen im Zusammenhang mit der Schaffung von neuen elementaren Bildungsplätzen („Anstoßfinanzierung“) wird verstärkt auf die Beschreibung und Plausibilität der Leistungsart und des Leistungsumfanges inkl. der dafür vorgesehenen Arbeitszeit gemäß Kostenvoranschlag geachtet. Mit Einführung einer neuen Checkliste für Förderungen im Rahmen der „Anstoßfinanzierung“ ab dem Jahr 2023 soll sichergestellt werden, dass Ansuchen vollständig und im Hinblick auf die Förderungsrichtlinie plausibel sind.

Empfehlung Nr. 3:

Bei Förderungsansuchen wäre auf die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen zu achten, um eine qualifizierte Prüfung sicherzustellen (s. Punkt 5.2.2).

Stellungnahme der MA 10 - Kindergärten:

Mit Einführung einer neuen Checkliste für Förderungen im Rahmen der „Anstoßfinanzierung“ ab dem Jahr 2023 soll sichergestellt werden, dass Ansuchen vollständig und im Hinblick auf die Förderungsrichtlinie plausibel sind.

Empfehlung Nr. 4:

In den Förderungsrichtlinien sollte das Einholen von Vergleichsangeboten bei Leistungsvergaben ab einem festgesetzten Auftragswert aufgenommen werden (s. Punkt 5.2.3).

Stellungnahme der MA 10 - Kindergärten:

In der neuen Förderungsrichtlinie für Förderungen im Zusammenhang mit der Schaffung von neuen privaten elementaren Bildungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren „Anstoßfinanzierung“, welche im Jänner vom zuständigen Wiener Gemeinderat genehmigt werden soll, ist festgehalten, dass bei der Vergabe von Aufträgen die Bestbieterin bzw. der Bestbieter zu wählen ist. Ab einem Auftragswert von 1.000,- EUR sind mindestens 3 Preisinformationen unterschiedlicher Anbieterinnen bzw. Anbieter (zum gleichen Produkt oder der Leistung) einzuholen. Die Bestbieterin bzw. der Bestbieter ist nachweislich aufgrund der Grundsätze hinsichtlich Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auszuwählen.

Empfehlung Nr. 5:

Eine externe Prüfung des Vereines Kindergarten Minibambini wäre hinsichtlich der Aktivierung der Betriebs- und Geschäftsausstattung einzuleiten (s. Punkt 8.1.5).

Stellungnahme der MA 10 - Kindergärten:

Die Vergabe für eine tieferegehende Prüfung des Vereines Kindergarten Minibambini hinsichtlich der Aktivierung der Betriebs- und Geschäftsausstattung durch eine externe Wirtschaftsprüfungskanzlei wurde seitens der MA 10 - Kindergärten bereits in Auftrag gegeben.

Empfehlung Nr. 6:

Eine tieferegehende Prüfung der Essenslieferungen wäre vorzunehmen und die Ergebnisse in eine eventuelle Rückforderung miteinzubeziehen (s. Punkt 8.2.4).

Stellungnahme der MA 10 - Kindergärten:

Die Vergabe für eine tiefergehende Prüfung des Vereines Kindergarten Minibambini hinsichtlich der Essenslieferungen und den verbuchten Zahlungen durch eine externe Wirtschaftsprüfungskanzlei wurde seitens der MA 10 - Kindergärten bereits in Auftrag gegeben.

Empfehlung Nr. 7:

Die Möglichkeit einer privaten Nutzung von betrieblichen Kfz sollte grundsätzlich bei geförderten Einrichtungen überdacht werden (s. Punkt 8.4.1).

Stellungnahme der MA 10 - Kindergärten:

Eine Änderung der jeweiligen Förderungsrichtlinien wird angedacht bzw. ist die Erarbeitung und Veröffentlichung von ergänzenden Informationen für die Förderungsnehmerinnen bzw. Förderungsnehmer z.B. in Form von „FAQ“ beabsichtigt.

Empfehlung Nr. 8:

Eine Rückförderung der zur Bezahlung von Verwaltungsübertretungen verwendeten Förderungsmittel wäre zu evaluieren (s. Punkt 8.5.1).

Stellungnahme der MA 10 - Kindergärten:

Da die Bezahlung von offenen Geldstrafen und/oder Verwaltungsstrafen keinen sparsamen, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Umgang mit Förderungsmitteln darstellt, dürfen die Kosten dem Verein Kindergarten Minibambini nicht in Rechnung gestellt werden, zumal die Kosten nicht im Zuge der Bildung und Betreuung von Kindern entstanden sind. Die Überprüfung der aus Förderungsmitteln bezahlten Verwaltungsübertretungen wird unmittelbar eingeleitet und führt gegebenenfalls zu einer Rückforderung.

Empfehlung Nr. 9:

Eine Rückforderung der Förderung wäre für diese Geldstrafe einzufordern (s. Punkt 8.5.2).

Stellungnahme der MA 10 - Kindergärten:

Da die Bezahlung von offenen Geldstrafen und/oder Verwaltungsstrafen keinen sparsamen, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Umgang mit Förderungsmitteln darstellt, dürfen die Kosten dem Verein Kindergarten Minibambini nicht in Rechnung gestellt werden, zumal die Kosten nicht im Zuge der Bildung und Betreuung von Kindern entstanden sind. Die Überprüfung der aus Förderungsmitteln bezahlten Geldstrafen wird unmittelbar eingeleitet und führt gegebenenfalls zu einer Rückforderung.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Werner Sedlak, MA

Wien, im Jänner 2023

10. Anhang

Schreiben der Suppan | Spiegl | Zeller Rechtsanwalts OG vom 21. Dezember 2022

Schreiben der Suppan | Spiegl | Zeller Rechtsanwalts OG vom 30. Dezember 2022

Suppan | Spiegl | Zeller Rechtsanwalts OG

Stadtrechnungshof Wien
Landesgerichtsstraße 10
1082 Wien

EINSCHREIBEN

vorab per E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

RA Mag. Werner Suppan
RA Mag. Claudia Spiegl
RA Mag. Ulrike Zeller

Konstantingasse 6-8/9, 1160 Wien
Telefon: +43 1 494 69 01

Heßstrasse 14/4, 3100 St. Pölten
Telefon: +43 2742 28 522

E-Mail: kanzlei@suppan.eu
Fax: +43 1 494 69 01-20
www.suppan.eu
FN 459499i HG Wien
RA-Code P130812
IBAN: AT27 3200 0010 0441 6749
SWIFT/BIC: RLNWATWW

Wien, am 21.12.2022

M13-22-Stellungnahme an
Stadtrechnungshof Wien.doc –
M13/22-1-EU /EU /3

Unser Mandant: Verein Kindergarten Minibambini (ZVR-Zahl: 091497579)
Unser AZ: M13/22
Ihre GZ: StRHI – 1355218-2022

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Mag. Sedlak,

in obiger Rechtssache gebe ich bekannt, dass der Verein Kindergarten Minibambini, 1160 Wien, Wur-
litzergasse 13/4-7, ZVR-Zahl: 091497579, unsere Kanzlei mit seiner rechtsfreundlichen Vertretung be-
vollmächtigt und beauftragt hat.

Die Obfrau unseres Mandanten, [REDACTED], hat uns Ihre Mitteilung vom 02.12.2022
übergeben. In dieser Mitteilung ersuchen Sie unseren Mandanten, unter Bezugnahme auf die jeweili-
gen Punkte, jedenfalls aber zu den zusammengefassten Empfehlungen des Stadtrechnungshofes, in
dem der Mitteilung beigeschlossenen Bericht Stellung zu nehmen. Aufgrund der kurzfristigen Beauf-
tragung war eine vollständig Auseinandersetzung und Erörterung des Berichts mit unserem Mandan-
ten nicht möglich und wird aufgrund der bevorstehenden Feiertage und in Abstimmung mit [REDACTED]
[REDACTED] ersucht, die Frist für die Übermittlung einer Stellungnahme bis 30.12.2022 zu
erstrecken.

In Entsprechung dieser Mitteilung wird unabhängig vom vorgenannten Fristerstreckungsersuchen
vorab nachstehende

STELLUNGNAHME

erstattet und diese ausgeführt wie folgt:

Der Stadtrechnungshof Wien (im Folgenden: „StRH“) hält in **Punkt 4.1.2** seines Berichts fest, dass unser Mandant zum Zeitpunkt der Prüfung durch den StRH ein Organigramm und umfassende Stellenbeschreibungen erstellt hat. Hingegen hätten weitere Organisationselemente, wie eine schriftlich festgelegte Ablauforganisation, Handbücher oder ein Leitbild gefehlt. Tatsächlich liegen weitere Organisationselemente vor und dürften diese unberücksichtigt geblieben sein. Dabei handelt es sich um folgende Unterlagen, die nach Aufbereitung bis 30.12.2022 nachgereicht werden

- Handbuch für Leiter:innen
- Willkommensmappe für neue Mitarbeiter:innen
- Standortkonzeption
- diverse Leitfäden
- diverse Konzepte (pädagogisches Konzept, Putzkonzept, Wickelkonzept, KICK Konzept)
- Unterweisungen
- allgemeine Grundlagenkonzepte

Zwar existieren keine Geschäftsführungsverträge mit den organschaftlichen Vertretern, die Aufgaben, Befugnisse und Pflichten derselben gehen jedoch aus den dem StRH vorliegenden Statuten (§§ 12ff) unseres Mandanten hervor. Demnach obliegt dem Vorstand die Leitung des Vereins und fallen in dessen Wirkungsbereich insbesondere folgende Aufgaben (vgl auch **Punkt 4.2.2** des gegenständlichen Berichts):

- Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
- Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in bestimmten Fällen
- Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

Nachdem die Erstellung einer Geschäftsordnung nicht verpflichtend ist und die interne Leitung unseres Mandanten bis dato konfliktfrei erfolgte, wurde von der Erstellung einer Geschäftsordnung bislang abgesehen. Unser Mandant nimmt den gegenständlichen Bericht des StRH jedoch zum Anlass, die bisherige Praxis zu überdenken.

Betreffend die **Empfehlung Nr. 1** ist anzumerken, dass die Generalversammlung entsprechend den Statuten die vorangegangenen Rechnungsabschlüsse entgegengenommen und genehmigt hat. Für Beweis Zwecke wird die Generalversammlung zukünftig die Empfehlung des StRH annehmen und die Genehmigung der Rechnungsabschlüsse entsprechend protokollieren.

Die in **Punkt 4.2.3** festgestellte finanzielle Abhängigkeit einer der Rechnungsprüferinnen ist nicht nachvollziehbar, zumal der StRH gleichzeitig festhält, dass eine der Rechnungsprüferinnen bis Ende des Jahres 2019 eine Dienstnehmerin unseres Mandanten gewesen ist. Die Rechnungsprüfung erfolgt jedenfalls ausschließlich durch Wirtschaftsprüfer, die in keinem finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zu unserem Mandanten stehen. Unser Mandant wird zukünftig bereits den Anschein einer Abhängigkeit der Rechnungsprüfer:innen vermeiden.

Zu den Feststellungen in **Punkt 4.2.5** hinsichtlich der familiären Beziehungen der Vertretungsorgane unseres Mandanten ist festzuhalten, dass der Schriftführer entgegen der Feststellung im Bericht nicht der Ehemann der Obfrau ist bzw im Prüfungszeitraum war. Die Ehe wurde im Jahr 2000 rechtskräftig geschieden.

Die **Empfehlung Nr. 3** nimmt unser Mandant an und werden die Vertretungsbefugnisse zukünftig in Entsprechung der Statuten unseres Mandanten erfolgen.

Zu **Punkt 4.4.1** ist anzuführen, dass bei Eröffnung des Bankkontos unseres Mandanten 2008 Überweisungen per Onlinebanking nur mit zwei Unterschriften möglich war und von der Obfrau unseres Mandanten daher so gehandhabt wurde, dass Zahlungen unseres Mandanten vorab intern besprochen und danach durch die Obfrau in einer Bankfiliale überwiesen wurden. Unser Mandant nimmt die Empfehlung Nr. 4 des StRH an und wird zukünftig Banküberweisungen per Onlinebanking (durch Eingabe von zwei Transaktionsnummern) durchführen. Derzeit ist unser Mandant wegen der Umstellung in Kontakt mit der Bank.

Hinsichtlich **Punkt 4.4.2** ist anzumerken, dass vorzunehmende Zahlungen im Vorhinein im Sinne des Vieraugenprinzips mit der Kassiererin abgesprochen und nach getätigter Zahlung von der Kassiererin online auf Richtigkeit kontrolliert wird.

Zu den Anstoßfinanzierungen (**Punkt 5.2.1**) ist festzuhalten, dass unser Mandant die Finanzpläne unter Berücksichtigung des im Rechnungswesen geltenden Vorsichtsprinzips erstellt hat und die Finanzpläne vom „Worst-Case-Szenario“ ausgehen.

Tatsächlich hat unser Mandant infolge Zeitdrucks vor Leistungsvergabe keine Vergleichsangebote eingeholt (**Empfehlung Nr. 8**). Dies wurde jedoch – zur Prüfung der Angemessenheit des Angebots – zwar nach Leistungsvergabe, aber vor Leistungserbringung durch das Werkunternehmen, nachgeholt und hat sich ergeben, dass die Leistungsvergabe zu guten Konditionen erfolgt ist. Die eingeholten Vergleichsangebote werden bis 30.12.2022 nachgereicht.

Zu **Punkt 5.2.5** ist anzumerken, dass aufgrund des Verhandlungsgeschicks der vertretungsbefugten Organe unseres Mandanten es möglich war, sich mit den leistungserbringenden Bauunternehmen auf einen Pauschalpreis zu einigen und konnte dadurch die Unterschreitung der in den Finanzplänen ausgewiesenen Kosten erzielt werden. Hinsichtlich des Standortes 1140 Wien, Hütteldorferstraße 133, wird der Werkvertrag vom 29.06.2020 samt Leistungsverzeichnis bis 30.12.2022 nachgereicht.

Hinsichtlich **Punkt 5.2.6** ist festzuhalten, dass ursprünglich die Einrichtung einer Gruppe für die Altersgruppe 0-6 geplant war, die Umsetzung allerdings nicht möglich war, sodass tatsächlich eine Gruppe für die Altersgruppe 2-6 errichtet und folglich die Förderung um EUR 53.210,00 reduziert wurde.

Richtig ist, dass das von unserem Mandanten am 29.06.2020 beauftragte Bauunternehmen [REDACTED] am 23.03.2021, sohin nach Leistungsvergabe unseres Mandanten vom BMF als Scheinunternehmen eingestuft wurde. Festzuhalten ist jedoch, dass im Zeitpunkt der Beauftragung des Bauunternehmens kein Anlass bestand, an der Seriosität des Unternehmens zu zweifeln. C

Im Jahr 2021 erfolgte der Umbau des 2. Standortes in 1140 Wien, Hütteldorferstraße 133, (**Punkt 5.2.7**) durch [REDACTED] Bauunternehmen S. Eine Abfrage in der HFU-Liste vor Zahlung erfolgte stets positiv. Festzuhalten ist, dass das im Bericht genannte Auftragsvolumen iHv rund EUR 422.000,00 Umbauarbeiten einerseits vier Gruppen in der Hütteldorferstraße 133 und andererseits drei Gruppen am Standort Wurlitzergasse 49 betrifft sowie nicht anstoßfinanziert wurde. Anstoßfinanziert wurde lediglich eine Kleinkindergruppe im Erdgeschoss am Standort Hütteldorferstraße 133 und wurde bislang an das leistungserbringende Bauunternehmen lediglich eine Teilrechnung iHv EUR 60.000,00 bezahlt. Diese Rechnung wird bis 30.12.2022 nachgereicht.

das Bauunternehmen E
Mit den Umbauarbeiten für den Standort Märzstraße 55 wurde die [REDACTED] beauftragt. Anzumerken ist, dass unser Mandant stets eine Abfrage in der HFU-Liste vorgenommen hat und das Bauunternehmen seine Leistungen nach Angebotslegung am 16.04.2021 zwischen Mai 2021 und Juni 2021 erbracht hat und unser Mandant die 1. Teilrechnung am 03.02.2022, die 2. Teilrechnung am 23.02.2022 und die Schlussrechnung am 14.03.2022 bezahlt hat.

Die in **Punkt 6.1.2** erwähnten Belege betreffen insbesondere Verwaltungsübertretungen. Diese Belege wurden den Mitarbeiter:innen als Verantwortliche der Verwaltungsübertretungen im Original übergeben. Unser Mandant wird zukünftig nicht mehr die Originalbelege, sondern Kopien an die Verantwortlichen übergeben. Die **Empfehlung Nr. 11**, wonach aussagekräftige Buchungstexte zu verwenden sind, wird von unserem Mandanten bereits berücksichtigt.

Hinsichtlich des Bestandobjektes in 1150 Wien, Tautenhaygasse 18, (**Punkt 6.1.4**) ist anzuführen, dass der Vermieter in Kenntnis der tatsächlichen Gegebenheiten ist (Nutzung der Räumlichkeiten für Verwaltungstätigkeiten und als Pausenraum). Die Verantwortlichen sind mit dem Vermieter bereits in Kontakt, um die Änderung des Mietvertrages zu erwirken.

Hinsichtlich **Punkt 6.2.3** ist zunächst festzuhalten, dass es hinsichtlich der Höhe von Barzahlungen keine normativen Einschränkungen gibt. Da eine Limitierung jedoch zweckmäßig (insbesondere für die Buchhaltung) erscheint, wird unser Mandant diesbezüglich eine Regelung treffen.

Eine ergänzende Stellungnahme zu den weiteren Punkten und Empfehlungen des Berichts sowie die Übermittlung der Unterlagen erfolgt gesondert und längstens bis 30.12.2022.

Mit den besten Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'W. Suppan', written in a cursive style.

Mag. Werner Suppan

Suppan | Spiegl | Zeller Rechtsanwalts OG

Stadtrechnungshof Wien
Landesgerichtsstraße 10
1082 Wien

EINSCHREIBEN

vorab per E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

RA Mag. Werner Suppan
RA Mag. Claudia Spiegl
RA Mag. Ulrike Zeller

Konstantingasse 6-8/9, 1160 Wien
Telefon: +43 1 494 69 01

Heißstrasse 14/4, 3100 St. Pölten
Telefon: +43 2742 28 522

E-Mail: kanzlei@suppan.eu
Fax: +43 1 494 69 01-20
www.suppan.eu
FN 459499i HG Wien
RA-Code P130812
IBAN: AT27 3200 0010 0441 6749
SWIFT/BIC: RLNWATWW

Wien, am 30.12.2022

M13-22-Ergänzende
Stellungnahme an
Stadtrechnungshof Wien.doc –
M13/22-1-EU /EU /14

Unser Mandant: Verein Kindergarten Minibambini (ZVR-Zahl: 091497579)
Unser AZ: M13/22
Ihre GZ: StRH I – 1355218-2022

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Mag. Sedlak,

in Ergänzung zur Stellungnahme vom 21.12.2022 werden folgende Unterlagen vorgelegt

- ./1 Handbuch für Leiter:innen
- ./2 Willkommensmappe für neue Mitarbeiter:innen
- ./3 Standortkonzeption
- ./4 diverse Leitfäden
- ./5 diverse Konzepte (pädagogisches Konzept, Putzkonzept, Wickelkonzept, KILK Konzept)
- ./6 Formulare schriftlicher Unterweisungen
- ./7 Internes Kontrollsystem, Risikomanagement, Compliance
- ./8 Werkvertrag **Bauunternehmen C** vom 29.06.2020 samt Leistungsverzeichnis
- ./9 Konvolut an Rechnungen **Bauunternehmen S** samt Auszüge aus der HFU-Liste

und darüber hinaus – wie in der Stellungnahme vom 21.12.2022 angekündigt – zu den restlichen Punkten des Berichts des Stadtrechnungshofes Wien wie folgt ausgeführt:

I. Zur Stellungnahme vom 21.12.2022

Richtiggestellt wird, dass die Ehe zwischen der Obfrau und dem Schriftführer im Jahr 2001 und nicht wie in der Stellungnahme vom 21.12.2022 irrtümlich angeführt (S 3 zweiter Absatz) im Jahr 2000 rechtskräftig geschieden wurde.

Beweis: ./10 übersetztes Scheidungsurteil vom 28.11.2001

Zum internen Kontrollsystem (S 2 letzter Absatz) ist auszuführen, dass dieses (teilweise) in den Beilagen ./1 bis ./7 definiert ist. Diese Beilagen sind zwar im Zuge der Unterlagenübermittlung durch unseren Mandanten übermittelt worden, haben jedoch keinen Eingang in den Bericht des StRH gefunden, sodass sie erneut übermittelt werden.

So finden sich bspw in der Beschreibung des eingerichteten internen Kontrollsystems für das Kindergartenjahr 2020/2021 folgende Ausführungen

„Die Obfrau und die Kassierin sind die einzigen zeichnungsberechtigten in Geldangelegenheiten, daher müssen auch beide immer anwesend sein bei größeren Bargeldbehebungen und allen anderen Bankgeschäften. Beträge unter 1000,- € können von jeweils einer der beiden gezeichnet werden. Bei Auszahlungen oder Bargeldbehebungen von mehr als 1000,- € sind beide verpflichtet dem zuzustimmen.“ – S 8

„Alle sonstigen Zahlungseingänge von unseren Fördergeldgebern wie Anstoßfinanzierungen müssen auch vorab von beiden zeichnungsberechtigten bei der Stadt Wien unterschrieben werden, daher ist auch hier ein Kontrollmechanismus implementiert.“ – S 8

„Eine Evaluierung unserer internen Unterlagen und möglichen Risikofaktoren und potenziellen Fehlerquellen erfolgt, einerseits, in der Konzeptionswoche, diese wird mindestens einmal im Jahr durchgeführt unter der Leitung der Obfrau und Kassierin und allen anderen Leitungspersonen, und andererseits, durch die einmal im Quartal stattfindenden Gespräche mit den Leiterinnen und der Obfrau und Kassierin.“ – S 9

„Es erfolgt auch immer eine Nachbesprechung dieser geführten Gespräche, meistens zwischen Obfrau, Kassierin, Brandschutzbeauftragten, Sekretärin und ev. anderen Personen. Diese Gespräche werden auch protokolliert, da sie die Grundlage weiterer internen Maßnahmensetzungen und weiterer Überlegungen zur Organisationsführung darstellen.“ – S 9

Beweis: wie bisher

II. Zu Punkt 4.3 „Vertretungsbefugnisse des Vereines Kindergarten Minibambini“

Zunächst ist festzuhalten, dass mangels Konkretisierung nicht nachvollziehbar ist, woraus der StRH überhaupt eine vorzeitige Rückzahlung von rund EUR 20.000,-- ableitet, ergibt eine Nachrechnung sogar, dass ein Rückstand des Vereins besteht.

Außerdem ist die Annahme des StRH, wonach nicht nachvollziehbar sei, warum höhere Rückzahlungen der Verbindlichkeiten getätigt wurden, zumal keine Zinsen vereinbart worden seien und damit kein wirtschaftlicher Nutzen in einer vorzeitigen Tilgung der Verbindlichkeiten bestanden habe, unter Zugrundelegung des vom StRH zitierten Mietvertrages unzutreffend und aktenwidrig.

Das Mietobjekt wurde auf Kosten der Vermieter vollständig saniert und zur Gänze mit dem notwendigen Inventar zum Betrieb eines Kindergartens ausgestattet (vgl § 1a Z 1 des Mietvertrages). Die Kosten für die Renovierung und Ausstattung beliefen sich auf brutto EUR 100.000,-- und hat sich unser Mandant verpflichtet, diese Kosten in 120 gleichen Raten à EUR 834,-- an die Vermieter zu bezahlen. In § 1a Z 4 des Mietvertrages wurde ausdrücklich vereinbart, dass der jeweils aushaftende Saldo mit 1,5% über dem 3-Monats-EURIBOR p.a. zu verzinsen ist und die Zinsen von unserem Mandanten für jedes Kalendervierteljahr selbst zu berechnen und binnen vierzehn Tagen ab dem Ende des jeweiligen Kalendervierteljahres den Vermietern zu bezahlen ist. Es ist daher nicht nachvollziehbar, dass der StRH in einer vorzeitigen Tilgung der Ratenzahlung keinen wirtschaftlichen Nutzen sieht, stellen die Zinsen bei gegenständlicher Zahlungsverpflichtung doch eine nicht zu vernachlässige finanzielle Belastung dar, die durch – nach Möglichkeit – vorzeitiger Rückzahlung hintangehalten bzw zumindest gemindert werden kann.

Beweis: ./17 Mietvertrag vom 03.04.2017 samt Inventarliste

III. Zu Punkt 6.3. „Prüfung der Jahresabschlüsse“

Unser Mandant wird hinkünftig die gesetzlichen Fristen für die Erstellung Prüfung der Jahresabschlüsse einhalten (**Empfehlung Nr. 15**). Ausnahmsweise konnten die in § 21 VerG normierten Fristen im Beobachtungszeitraum infolge interner und externer Umstände (erstmalige Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers, pandemiebedingte Einflüsse, personelle Ausfälle) nicht eingehalten werden.

Festzuhalten ist, dass die Abschlussprüferin, [REDACTED] sowohl in ihren Prüfberichten die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung festgestellt hat (vgl S 7 des Prüfberichts 2020).

Inwiefern fremdübliche Verträge als wesentliche Insihgeschäfte Eingang in die Prüfungsberichte der Abschlussprüferin zu finden hat, ist nicht nachvollziehbar, zumal der StRH selbst bspw die Angemessenheit des in Punkt 6.3.4 angeführten Mietvertrages mit der Obfrau und der Kassiererin feststellt (S 22

erster Absatz des Berichts). Sämtliche Unterlagen für die Beurteilung der Wesentlichkeit eines Insihgeschäfts werden der Abschlussprüferin vorgelegt und hat diese offensichtlich die vom StRH zitierten Dienstverträge, den Mietvertrag und die „*unverzinsten Darlehensverträge*“ nicht als wesentliche Rechtsgeschäfte beurteilt. Im Sinne der **Empfehlung Nr. 16** wird unser Mandant den Bericht des StRH der Abschlussprüferin weiterleiten und um Berücksichtigung der vom StRH geforderten Sensibilität ersuchen.

Beweis: ./18 Prüfbericht 2020

IV. Zu Punkt 7.3 „Finanzwirtschaftliche Kennzahlen des Vereins Kindergarten Minibambini“

Auf Seite 40, dritter Absatz, hält der StRH fest, dass in den Berichten der Abschlussprüferin der Jahre 2019 und 2020 angeführt sei, dass die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfes gegeben waren. Ein Reorganisationsverfahren sei von unserem Mandanten nicht eingeleitet worden.

Dazu ist ausführen, dass die Abschlussprüferin in der Zusammenfassung ihres Prüfungsergebnisses ausdrücklich festhält, dass es im Geschäftsjahr 2020 zu einer deutlichen Verbesserung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage unseres Mandanten gekommen ist. Zwar wies unser Mandant im Geschäftsjahr 2020 ein negatives Eigenkapital iHv EUR 313.049,21 aus, konnte dieses jedoch aufgrund des im Geschäftsjahr 2020 erzielten Jahresüberschusses iHv EUR 259.542,55 deutlich reduziert werden.

Auf Seite 12 des Anhangs zum Jahresabschluss 2020 hält die Abschlussprüferin ausdrücklich fest, dass eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechts nicht vorliegt. Es wurde eine positive Fortbestehensprognose erstellt. Das vorhandene negative Eigenkapital zum 31.12.2019 resultierte aus den Vorfinanzierungen (Personal, Miete, uä), die unser Mandant leisten musste, damit es die Bewilligung für den Aufbau zusätzlicher Kindergartengruppen erhält. Im Jahr 2020 zeigte sich eine deutlich positiver Jahresüberschuss. Die Planungsannahmen gingen bereits seinerzeit davon aus, dass dieser Trend beibehalten werden kann, zumal ein stetiger Ausbau der Kindergruppen stattfand. Die Einleitung eines Reorganisationsverfahrens war daher nicht indiziert, zumal die fiktive Schuldentilgungsdauer von mehr als 15 Jahren nicht vorlag.

Beweis: ./18 Prüfbericht 2020

V. Zu Punkt 8.1 „Aufwendungen und Aktivierungen im Zusammenhang mit der Übernahme von Kindergartenstandorten“

Mit Vereinbarung vom Mai 2017 verpflichtete sich unser Mandant gegenüber der Vorbetreiberin des Standortes Hütteldorferstraße 133, [REDACTED], bei Inanspruchnahme durch ihre Vorgängerin, Privatkindergarten [REDACTED] zur Kostenübernahme und hat anlässlich eines Vergleiches der Vor-

betreiberin vom 22.03.2018 im Beobachtungszeitraum EUR 80.500,- an die Vorbetreiberin bezahlt (Punkt 8.1.4). Hinkünftig wird unser Mandant bei Übernahmen von neuen Standorten detaillierte schriftliche Verträge zur Festlegung der gegenseitigen Rechte und Pflichten abschließen (**Empfehlung Nr. 17**).

Unser Mandant hat im Jahr 2017 Inventar gekauft, das irrtümlich unberücksichtigt geblieben ist. Im Zusammenhang mit dem Standort Hütteldorferstraße 133 kam es schließlich im Jahresabschluss 2020 zu einer erfolgsneutralen Fehlerkorrektur. Die Fehlerkorrektur ist aus dem vorgelegten und dem StRH daher bereits bekannten Prüfbericht 2020 (vgl S 8 des Anhangs des Prüfberichts 2020) ersichtlich. Die Differenz zwischen der Fehlerkorrektur und dem in der Eröffnungsbilanz angesetzten Anlagevermögen resultiert aus Abschreibungen für die Jahre 2017 und 2018. Geringwertige Wirtschaftsgüter werden von unserem Mandanten sofort abgeschrieben.

Beweis: ./19 Vereinbarung Trägerwechsel (April 2017)
 ./20 Vereinbarung über die Kostenübernahme (Mai 2017)
 ./21 Gerichtlicher Vergleich vom 22.03.2018
 wie bisher

VI. Zu Punkt 8.2 „Aufwendungen für Cateringleistungen“

Festzuhalten ist, dass die vom StRH herangezogenen Verträge über die Besorgung von Essensportionen für die betreuten Kinder keine Fixpreise darstellten und teilweise Schwankungen (Portionen, Liefermenge und Liefertage) eingetreten sind, die schlussendlich dazu führten, dass von den jeweiligen Verträgen abweichende Beträge, nämlich die tatsächlichen Aufwendungen, verbucht wurden. Wurde die vereinbarte Menge an Essensportionen nicht eingehalten, wurde dies bei Anlieferung der Essensportionen vermerkt. Infolgedessen weicht auch die Höhe der Aufwendungen für Cateringleistungen im ersten Halbjahr 2019 vom zweiten Halbjahr 2019 ab. Im Jahr 2020 wurden bspw weniger Essensportionen geliefert, da aufgrund Covid weniger Kinder betreut werden mussten, sodass auf dem Konto Catering weniger, nämlich der tatsächliche Aufwand, verbucht wurde, als vertraglich vereinbart.

Hinzuweisen ist darauf, dass – wie dem StRH aufgrund der vorgelegten Cateringverträge bekannt – mit den Unternehmen vereinbart wurde, dass diese Subunternehmen mit der Zubereitung und Lieferung der Essensportionen beauftragen können. Unser Mandant prüfte die Qualität und Menge der Essensportionen bei jeder Anlieferung. Zwar gab es unregelmäßig Mängel bei den Essensportionen, die Qualität war jedoch nicht zu beanstanden und hat es zu keinem Zeitpunkt Beschwerden von Kindern oder Eltern oder gar Erkrankungen im Zusammenhang mit den verabreichten Essensportionen gegeben. Die Essensportionen wurden sowohl von den Arbeitnehmer:innen unseres Mandanten als auch von den betreuten Kindern bewertet und die Mängel den Lieferanten angezeigt.

Zwar ist richtig, dass über das Vermögen der jeweiligen Unternehmen das Konkursverfahren eingeleitet wurde. Allerdings wurden sämtliche Verfahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zu unserem Mandanten eingeleitet und bestand im Zeitpunkt der aufrechten Vertragsverhältnisse für unse-

ren Mandanten keinen Anlass, von einer bevorstehenden Insolvenz seiner Vertragspartner bzw einer Scheinunternehmerschaft auszugehen. Konkret war ^{das Bauunternehmen A} für den Zeitraum 01/19 bis 06/19 (Konkurseröffnung: Oktober 2019), ^{das Bauunternehmen B} für den Zeitraum 07/19 bis 12/19 (Konkurseröffnung: Dezember 2020), ^{das Bauunternehmen C} für den Zeitraum 01/20 bis 12/20 (Konkurseröffnung: März 2021) und ^{das Bauunternehmen D} für den Zeitraum 01/21 bis 11/21 (Konkurseröffnung: März 2022).

Beweis: vorliegende Cateringverträge
./22 Eingangskontrolle Catering 2019 bis 2021
./23 E-Mail-Verlauf mit Cateringunternehmen
wie bisher

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass 2017 und 2019 für einen kurzen Zeitraum die renommierten Catering-Unternehmen ^{_____} sowie ^{_____} mit der Anlieferung von Essensportionen beauftragt wurden, deren Leistungen jedoch im Hinblick auf das Preis-Leistungs-Verhältnis ungenügend waren. Angeboten wurden lediglich eine Suppe und eine Hauptspeise, nicht jedoch auch Frühstück und Nachtisch, die die von unserem Mandanten beauftragten Unternehmen im Gegensatz dazu anboten und waren die Essensportionen nicht ausreichend.

Unrichtig ist die Annahme des StRH, wonach *„bereits in der Vergangenheit mit Renovierungsarbeiten beauftragte[n] Bauunternehmen mit der Lieferung der Essensportionen für die Kinder beauftragt worden“* seien. Tatsächlich wurde lediglich ^{das Bauunternehmen C} im Juni 2020 mit Bauleistungen beauftragt. Die Beauftragung dieses Unternehmens mit Cateringleistungen erfolgte bereits im Dezember 2019. Es dürfte sich in der Kommunikation zwischen dem StRH und unserem Mandanten, die der Beurteilung des StRH zugrunde gelegt wurde, ein Missverständnis eingeschlichen haben, das hiermit klargestellt wird.

Die aktuelle Essensversorgung übernimmt unser Mandant seit Dezember 2021 als sog. „Selbstkocher“ selber. Sollte in Hinkunft ein externes Cateringunternehmen mit der Essensversorgung beauftragt werden, wird unser Mandant bei Einholung von Kostenvoranschlägen iSd **Empfehlung Nr. 19** um Vorlage der erforderlichen Berechtigungen (Gewerbeberechtigung, Befähigungsnachweise, Hygienezertifikate, etc) ersuchen. Die **Empfehlung Nr. 20** (Erstellung von Richtlinien für Beschaffungen und Leistungsvergaben sowie Einholung von Vergleichsanboten ab einem bestimmten Ankaufswert) wird umgesetzt.

Kostenvergleichsangebote (**Punkt 8.2.3**) wurden von unserem Mandanten telefonisch eingeholt, online abgeglichen oder waren aufgrund der früheren Zusammenarbeit (insb mit ^{_____} und ^{_____} ^{_____} bereits bekannt.

Beweis: wie bisher

Klarstellend wird nochmal mitgeteilt (Anmerkung: Das Zustandekommen der Wareneinsätze wurde dem StRH bereits durch unseren Mandanten ausführlich erläutert.), dass sich die vom StRH in **Punkt 8.2.4** herangezogenen Wareneinsätze auf Sonderwünsche der betreuten Kinder beziehen (Allergiker, halal, kosher, vegan, Gemüse, Obst, Getränke, etc). Trotz „Vollverpflegung“ durch das Catering musste unser Mandant infolge Sonderwünsche der betreuten Kinder zusätzlich Waren einkaufen und Essen für diese Kinder selber zubereiten.

VII. Zu Punkt 8.3 „Aufwendungen für Mitarbeitende“

Wie bereits von unserem Mandanten dargelegt und vom StRH festgestellt, wurden die unverzinsten Lohn- und Gehaltsvorschüsse an die Mitarbeiter:innen unseres Mandanten vollständig zurückgezahlt (**Punkt 8.3.1**). Bereits seit 2021 werden (iSd der nunmehrigen **Empfehlung Nr. 22**) keine Lohn- und Gehaltsvorschüsse gewährt.

Die seinerzeitigen Vorschüsse waren u.a. infolge der Pandemie und der Notwendigkeit der Bindung der Arbeitnehmer:innen an unseren Mandanten erforderlich, zumal zunächst angedacht war, mit den Arbeitnehmer:innen im Jahr 2020 eine Kurzarbeit-Regelung zu vereinbaren, diese Idee jedoch verworfen werden musste, nachdem die steuerliche Vertreterin unseres Mandanten diesem mitgeteilt hat, dass die MA10 mit einer Kurzarbeit-Lösung nicht einverstanden ist. Um keine Arbeitnehmer:innen zu kündigen, deren Lebensunterhalt zu sichern und keinen Personalengpass/-ausfall zu haben, wurden genannte Vorschüsse gewährt. Festzuhalten ist, dass sämtliche Vorschüsse innerhalb der vereinbarten Frist vollständig zurückgezahlt wurden und kein wirtschaftlicher Nachteil entstanden ist.

Beweis: ./24 E- Mail-Verlauf zwischen der steuerlichen Vertreterin und der MA10

Die in **Punkt 8.3.3** genannten Zahlungen sind Darlehen, die innerhalb der vertraglich vereinbarten Frist zurückgezahlt wurden.

Die **Empfehlung Nr. 23** (Entlohnung der Arbeitnehmer:innen über dem Mindestlohntarif) wird umgesetzt. Anzumerken ist, dass die vom StRH in **Punkt 8.3.4** angesprochene Pädagogin mangels Nachweis ihrer Vordienstzeiten zunächst zum Mindestlohntarif angemeldet wurde, dies jedoch kurze Zeit später angepasst und (auch iSd der Förderrichtlinie) die betroffene Pädagogin über dem Mindestlohntarif entlohnt wurde. Im Allgemeinen ist festzuhalten, dass unser Mandant seine Pädagogen grundsätzlich über dem Mindestlohntarif entlohnt.

VIII. Zu Punkt 8.4 „Aufwendungen für Kraftfahrzeuge“

Zu **Punkt 8.4.3** ist anzuführen, dass die Obfrau im Jahr 2007 ihren erbrechtlichen Pflichtteil iHv [REDACTED] 2008 in den ersten Standort in

Wurtlitzergasse 13, welcher in weiterer Folge von unserem Mandanten übernommen wurde, investiert hat. Die restlichen [REDACTED] hat die Obfrau in den Standort Tautenhayngasse 18 investiert.

Überhaupt haben sowohl die Obfrau als auch ihre Familienmitglieder unseren Mandanten finanziell ohne Rückverrechnung unterstützt und nur teilweise Rückzahlungen erhalten. Teilweise wurden diese Verbindlichkeiten zugunsten unseres Mandanten nachgelassen (zuletzt im Februar 2022 iHv EUR 32.488,-).

Beweis: ./25 Vereinsprotokoll vom 03.02.2022

Punkt 8.4.4 des Berichts bedarf insofern einer Klarstellung, als dass die Kraftfahrzeuge nicht nur für die Beaufsichtigung der zahlreichen Umbauarbeiten angeschafft wurden, sondern den Leiter:innen der jeweiligen Standorte dazu dienen, diverse Anschaffungen für den Kindergartenbetrieb zu tätigen. Für die Einkäufe (vgl Punkt V letzter Absatz, Bastelmaterialien, Papier, Hygieneartikel, Kleinmöbel, etc), die die Leiter:innen selber verrichten, war der Transport der Einkäufe mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder gar zu Fuß nicht zumutbar. Festgehalten wird, dass die in Punkt 8.4.4 angeführte Schwiegertochter an zwei Standorten die Leitungsfunktion innehat (vgl auch die Feststellung des StRH hiezu in Punkt 4.2.5 dritter Absatz).

Unser Mandant wird in Hinkunft ausschließlich für den Betrieb notwendige und angemessene Kraftfahrzeuge aus Vereinsmitteln bezahlen (**Empfehlung Nr. 25**). Aktuell wird lediglich ein Kraftfahrzeug (Peugeot Boxer) von unserem Mandanten verwendet. Die übrigen Kraftfahrzeuge werden ausschließlich privat genutzt und von den Nutzern privat bezahlt bzw wurden verkauft. Die entsprechenden Nutzungsvereinbarungen liegen dem StRH bereits vor.

Die **Empfehlung Nr. 26** (Aufzeichnung bei betrieblicher Nutzung von Privatkraftfahrzeugen) wird umgesetzt.

Beweis: wie bisher

IX. Zu Punkt 8.5 „Aufwendungen für Strafen“

Wie unser Mandant dem StRH bereits mitgeteilt hat, kommen für Geldstrafen die Arbeitnehmer:innen unseres Mandanten grundsätzlich selber auf (**Punkt 8.5.1**). Um die Einzahlungsfristen einzuhalten und (Verzugs-)Zinsen hintanzuhalten, wurden im Beobachtungszeitraum teilweise Geldstrafen vorläufig von unserem Mandanten bezahlt und von den jeweiligen Verursacher:innen zurückgefordert. Die **Empfehlung Nr. 27** (nachweisliche Weiterverrechnung von Zahlungen von Verwaltungsübertretungen an die Verursacher:innen) wird umgesetzt.

Hinsichtlich **Punkt 8.5.2** (Geldbuße iZm selbstzuberechnenden Abgaben) ist festzuhalten, dass unser Mandant bereits in Kontakt mit der MA10 ist und die Geldbuße selbstverständlich nicht mit Förde-

rungsmitteln bezahlt werden soll. Zur Klarstellung wird mitgeteilt, dass der Geldbuße ein Fehler des Lohnverrechnung zu Grunde lag, der mit dieser erörtert wurde.

X. Schlussbemerkung

Nachdem tatsächlich Verfehlungen im Prüfungszeitraum vorliegen, hat unser Mandant beschlossen, notwendige Konsequenzen zu ziehen und wird zurzeit die Möglichkeit der Beendigung der Zusammenarbeit mit der KassiererIn und dem Schriftführer geprüft. Es ist geplant, die Zusammenarbeit – zumindest mit diesen Personen – im Jahr 2023 zu beenden.

Sollten weitere Unterlagen oder Erläuterungen erforderlich sein, wird um Rückmeldung ersucht.

Für den Verein Kindergarten Minibambini

mit den besten Grüßen



Mag. Werner Suppan

Beilagen (im beigelegten USB-Stick gespeichert bzw abrufbar unter <https://we.tl/t-UpiqiRO12W>):

- /1 Handbuch für Leiter:innen
- /2 Willkommensmappe für neue Mitarbeiter:innen
- /3 Standortkonzeption
- /4 diverse Leitfäden
- /5 diverse Konzepte (pädagogisches Konzept, Putzkonzept, Wickelkonzept, KILK Konzept)
- /6 schriftliche Unterweisungen
- /7 Internes Kontrollsystem, Risikomanagement, Compliance
- /8 Werkvertrag [REDACTED] vom 29.06.2020 samt Leistungsverzeichnis
- /9 Konvolut an Rechnungen [REDACTED] samt Auszüge aus der HFU-Liste
- /10 übersetztes Scheidungsurteil vom 28.11.2001
- /11 Korrespondenz mit der Bank
- /12 Konvolut an Banküberweisungen an die [REDACTED]
- /13 Konvolut an MIAS-Abfragen
- /14 Grobkostenschätzung [REDACTED]
- /15 E-Mail-Verlauf mit [REDACTED]
- /16 Teilrechnung [REDACTED] samt GISA-Auszug vom 29.04.2022
- /17 Mietvertrag vom 03.04.2017 samt Inventarliste
- /18 Prüfbericht 2020
- /19 Vereinbarung Trägerwechsel (April 2017)
- /20 Vereinbarung über die Kostenübernahme (Mai 2017)
- /21 Gerichtlicher Vergleich vom 22.03.2018
- /22 Eingangskontrolle Catering 2019 bis 2021
- /23 E-Mail-Verlauf mit Cateringunternehmen
- /24 E-Mail-Verlauf zwischen der steuerlichen Vertreterin und MA10
- /25 Vereinsprotokoll vom 03.02.2022